

Thorberg!

Hans Vonmaur Vom Leben hinter Zuchthausgittern

Ein Tatsachenbericht

HANS VONMAUR: THORBERG



HANS VONMAUR

Thorberg

VOM LEBEN HINTER ZUCHTHAUSGITTERN

Vorwort von C.A. Loosli



1954

Buchdruckerei Ernst Rohner, St. Gallen

Inhalt:

	Seite
Vorwort.....	7
1. Über die Schwelle des Zuchthauses	11
2. In der Einzelzelle	23
3. Im Arbeitssaal der Schneider	32
4. Einsiedler im Stübchen	48
5. Anstalts-Bibliothekar	56
6. Einblick in den Betrieb einer Strafanstalt ...	64
7. Die Seele der Gefangenen.....	83
8. Die Anstalts-Seelsorge.....	95
9. Segen der Arbeit	104
10. Gesundheits-Fürsorge.....	116
11. Disziplin und Strafen.....	137
12. Das Anstaltspersonal	149
13. Ausreisser und Ausbrecher.....	159
14. Schicksal der Landesverräter.....	169
15. Heimkehr	179

Vorwort

Das vorliegende Buch kommt zu guter Stunde, obgleich es um der Sache willen, die hier in Frage steht, wünschbar gewesen wäre, es hätte früher erscheinen und besonders auch in den breiten Schichten des Volkes wirken können.

Bekanntlich überbindet das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 in Art. 393 den Kantonen die Pflicht, die von ihm geforderten Anstaltsreformen, welche einer grundsätzlichen Neugestaltung des Strafvollzuges überhaupt gleichkommen, bis zum 1. Januar 1962 durchzuführen.

Die so unumgänglich notwendigen Vorarbeiten dazu sind durch die langen Kriegsjahre und die verworrenen Nachkriegsverhältnisse leider weitgehend verzögert worden. Nun muss das Versäumte in aller Eile nachgeholt werden. Darin liegt die Gefahr, dass dies nicht mit der dazu unerlässlichen, ruhigen Besonnenheit, mit der ebenso wichtigen, allseitigen Sachkenntnis, vor allem aber nicht mit der gerade hier gebotenen Objektivität, sondern einigermaßen überhastet, daher unzulänglich, geschehen könnte.

Zum anderen stehen sich in dieser für Land, Volk, Staat und Gesellschaft, samt ihrer Zukunft, so wichtigen Materie vor allem, zum Teil freilich aus der Praxis erwachsene Theorien gegenüber, die von Kriminalisten, Verwaltungs-, Justiz- und Strafvollzugsbeamten sozusagen ausschliesslich vertreten werden. Wirklich einsichtigen, erfahrenen Kriminalpsychologen wird dabei ein bloss recht bedingtes Mitspracherecht eingeräumt, obwohl anerkannt werden muss, dass Sinn und Wortlaut des Strafgesetzbuches ihre Mitarbeit geradezu dringlich

erfordern und ihre in den letzten Jahren zahlreichen, zum Teil geradezu bahnbrechenden Veröffentlichungen sicherlich nicht ohne Wirkung auf wenigstens den aufgeschlosseneren Teil der mit der Legislation über Anstalts- und Strafvollzugsreform Betrauten geblieben sein mögen.

Immerhin: – gerade die am unmittelbarsten, schwersten vom Strafvollzug Betroffenen, die ihn erleidenden Strafgefangenen selbst, werden nicht befragt, – aus naheliegenden, begreiflichen, daher weitgehend entschuldbaren Gründen.

Umso willkommener erweisen sich nun die Ausführungen eines ehemaligen, mehrjährigen Strafgefangenen, der, ethisch hochstehend, über eine umfassende Bildung, allmenschliches Verständnis, daher auch über die erforderliche Objektivität verfügt, die physischen, geistigen und seelischen Erlebnisse und Eindrücke selbstbeherrscht, leidenschaftslos, in stilistisch und gesinnungshalber vornehmer, tief einsichtiger, daher unmittelbar packender, ergreifender Weise zu erzählen und zu schildern.

Gerade weil es ihm gelungen ist, nicht bloss seinen eigenen, sondern den Passionsweg aller gesellschaftlich Deklassierten, so gründlich, so wohldokumentiert, so unerhört plastisch, daher unmittelbar überzeugend darzustellen, wirkt er aufrüttelnd, erschütternd – Gewissen, Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein unser aller weckend und schärfend.

Von seiner Verhaftung an, über Untersuchungshaft, Strafantritt, seine Erlebnisse, Beobachtungen, und Überlegungen über den erlittenen Strafvollzug, seine schliessliche Entlassung und Heimkehr, erstattet er leidvoll einsichtigen Bericht, stets peinlich bestrebt, Licht- und Schattenseiten billig Rechnung zu tragen, bemerkenswerte Vorschläge zu längst fälligen Verbesserungen jahrzehntelanger, unhaltbar gewordener Zustände zu formulieren. Dann sucht er, selber tätig, am Aufbau eines neuen, wirklich allseitig zweckentsprechenden Strafvollzuges das Seinige, aus noch unverharschter, schmerzlicher Erinnerung her-

aus, mitzuarbeiten. Das nun in einer Weise, die nicht übersehen werden darf, sondern geeignet ist, in leicht fasslicher, überzeugender Form unser Volk über das, was hier am Bittersten Not tut, aufzuklären.

Dabei ist ihm wirklich kein Gebrechen, sei es der häufig bis zur Vernichtung zermürenden Untersuchungshaft, sei es der allzu oft anfechtbaren Prozessführung, sei es des sinn- und vernunftwidrigen Strafvollzuges entgangen. Ein letztes, bitteres Kapitel ist er uns freilich schuldig geblieben, oder hat es vielmehr bloss, – und zwar aus allzunaheliegenden, begreiflichen Gründen, – in nur knappen, ob auch sinnfälligsten Strichen umrissen. Nämlich die schier unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich dem einmal der Strafe Entlassenen, dem vorgeblich Entsühnten entgegenstellen, der es versucht, wenn auch mit bestem Willen und schönsten Vorsätzen ausgerüstet, sich wieder in das Leben der Freien, der Gesetzesehrlichen und Unbescholtenen einzugliedern. Doch darüber wird noch an anderen Stellen solange immer wieder zu reden sein, bis auch hier eine Wandlung zum Besseren, Gerechteren, Menschlicheren eingetreten sein wird.

*

Und nun: – wer nur immer dieses Buch aufmerksam und, – ich stehe nicht an zu fordern, – pflicht- und verantwortlichkeitsbewusst gelesen haben wird, der wird nicht darum herumkommen, die darin geschilderten Zustände und Methoden innig überzeugt abzulehnen, um sich nach Möglichkeit dafür einzusetzen, an ihrer Stelle Besseres, gesellschaftlich Aufwertendes, Menschlicheres, Vernünftigeres anzustreben und es verwirklichen zu helfen.

Hier ist fortan keine selbstgefällige, bequeme Selbsttäuschung mehr zulässig, sondern die Frage stellt sich nackt und roh einfach so:

Soll unser Strafrecht, seine Pflege, der Strafvollzug, die Fürsorge für die Strafentlassenen wirklich nach wie vor, hergebrachtem Schlendrian, unsachlichen, weil zweckwidrigen fiskalischen oder an-

deren kurzsichtigen Vorteilserwägungen, wie etwa die, möglichst lukrativer Strafanstaltsbetriebe, unterstellt bleiben, dann wohl: – dann lasse man diese Hochschulen des Verbrechens, diese Brutstätten chronischer, rettungsloser Proletarisierung und Verrohung auch fernerhin bestehen, bis sie uns eines schlimmen Tages verheerend über den Köpfen zusammenfallen werden!

Sollen sie dagegen wirklich sowohl prophylaktischer wie repressiver Verminderung der Kriminalität dienen, womit die Sicherheit des Staates, der Gesellschaft wie des Einzelbürgers gefestigt und vermehrt würde, dann darf nicht länger gezaudert werden; dann ist es geboten, die Lehren, die sich in so dichter, mannigfaltiger Üppigkeit und Gedrängtheit aus diesem Buche ergeben, nicht bloss wohlwollend bestimmend zu benicken, sondern sie zu lebens- und gesellschaftsfördernder, verheissungsvoller Wirklichkeit zu wandeln.

Auf alle Fälle gebührt dem Verfasser für seine mutige, einsichtig menschenfreundliche Tat der warme Herzensdank aller, welchen daran gelegen ist, die Schweiz als wirklichen, wahrhaftigen Rechtsstaat ansprechen zu dürfen.

Bümpliz, im Januar 1953

C. A. Loosli.



1.

Über die Schwelle des Zuchthauses

Mai 1940. Seit acht Monaten stand die Schweizerarmee an der Grenze, bereit zur Abwehr eines möglichen Überfalles durch eine Hitlerarmee. Der sorgenvolle Blick war nach Norden gerichtet. Hart an der Grenze, im Schwarzwald, standen dreissig deutsche Divisionen, die zum Einmarsch in die Schweiz bestimmt waren für den Fall, dass der am 10. Mai 1940 ausgelöste ruchlose, verbrecherische Angriff auf Holland, Belgien und Luxemburg nach Frankreich hinein misslingen oder verzögert werden sollte.

Ein hellblauer Tag war strahlend über freien Menschen in unserem Lande aufgegangen. An diesem Morgen verlud man mich im düsteren Hofe des Untersuchungsgefängnisses in Bern in den grauen Polizeiwagen zur Überführung in die Strafanstalt Thorberg.

Zwei typische «Thorbergler», Rückfällige, an solche Fahrten gewöhnt, sassen, ausdruckslos vor sich hinbrütend, in einer Ecke des vergitterten Wagens, der nur einen kleinen Ausblick ins Freie gestattete. Die Beiden verschlangen mit Gier ihre letzten, jetzt noch erlaubten billigen Zigaretten. In der anderen Ecke kauerte eine blasse, verhärmte und schrecklich abgemagerte Frau, die ein volles Jahr Untersuchungshaft im Berner Bezirksgefängnis hinter sich hatte. In abgerissenen und in Tränen erstickenden Worten schilderte sie die furchtbaren seelischen Qualen, die sie dort ausgestanden hatte und die Lieb-

losigkeit der sie umgebenden freien und unfreien Menschen. Sie wurde in das am Wege liegende Frauengefängnis Hindelbank eingeliefert – Frauengefängnis, der Name allein schon erinnert an Qualen und Pein, birgt Tragödien! Nach kurzer Fahrt rollte der Polizeiwagen durch das hohe, graue Sandsteintor in den geräumigen Burghof der Strafanstalt Thorberg. Reicher Blumen- und Pflanzenschmuck auf der Terrasse des Schlossgebäudes überraschten hier angenehm, wirkten beruhigend und vermochten meine tieftraurige Stimmung für ein paar Minuten etwas zu heben. Wo Blumen sprechen, da spricht auch das Herz – so fuhr es mir durch den Sinn. Buntfarbige Blumenteppeiche breiteten sich auch vor dem hohen, massiven Gebäude aus, das mit seiner eintönigen weissen Wand und den drei regelmässigen Reihen vergitterter Fenster jetzt vor mir auftauchte. Es war der Zellenbau des Zuchthaus Thorberg. Die Blumenbeete sollten hinwegtäuschen über die Trostlosigkeit im Innern dieses düstern Hauses. Überall erblickte ich hohe, kahle Mauern, eiserne Abschränkungen, dicke Gitterstäbe und massive Türen.

Mit eigenartigen Gefühlen, die mich in dieser völlig fremden Umgebung beschlichen, stieg ich nach dem ersten flüchtigen Eindruck von meinem künftigen langjährigen Aufenthaltsort die Treppe im Schlossgebäude zum Büro empor. In gleichzeitiger Abwesenheit des Direktors und seines Stellvertreters wurde ich von einem Webermeister, der an diesem Tag den Bürodienst versah, in Empfang genommen. Nach Erledigung der Eintrittsformalitäten – das Wesentliche enthielt der sorgfältig ausgefüllte gelbe Vollzugsbefehl – und nach Ablieferung von Geld und Wertsachen übergab man mich zur weiteren Behandlung dem in militärischer Haltung amtierenden Wachtchef. Die kurze kühle Abfertigung durch den Webermeister lautete auf «Zellenbau», also vorläufig Zellenhaft, vor der mir schon lange so furchtbar gebangt hatte. Und dann betrat ich schweren Herzens durch das graue Eisentor das Zuchthaus ...das Zuchthaus!

Träumte oder wachte ich in diesem furchtbarsten Augenblicke meines Lebens, das jetzt völlig vernichtet war? Oder fieberte ich gar? Mir war, als der Wächter das in die hohe Umfassungsmauer eingebaute Tor aufschloss, als stände darüber in feurigen Lettern die Dante'sche Inschrift an der Höllenpforte:

«Durch mich geht's ein zur Stadt der Schmerzerkorenen Durch mich geht's ein zum ewiglichen Schmerze Durch mich geht's ein zum Volke der Verlorenen.» Mechanisch erledigte ich, was jetzt folgte: Douche, Einkleidung und endgültiger Zellenbezug – eine demütigendere Handlung löste die andere ab, bis hart der schwere Schlüsselbund des Wächters am Schlosse der massiven, eisenbeschlagenen Zellentüre rasselte. Eingeschlossen! Es war nachmittags um vier Uhr, als ich endlich, körperlich erschöpft und seelisch zermürbt, mich auf das ungewohnte, harte Lager der düsteren Zuchthauszelle auf dem Thorberg warf. Da lag ich nun in dem offiziell betitelten «Männer-Zucht- und Korrektionshaus für Rückfällige, Gefährliche und Lebenslängliche». So stand es unter dem Stichwort «Thorberg» im Bernischen Staatskalender. Gehörte ich wirklich hieher? War ich rückfällig, gefährlich, ein «Lebenslänglicher»? War der gelbe «Frachtbrief», mit dem man mich soeben auf dem Anstaltsbüro abgeliefert hatte, richtig? Unablässig, unaufhörlich arbeitete das gequälte Gehirn, bis ich endlich in einen wirren Halbschlummer verfiel, aus dem ich immer wieder jäh aufschreckte. Und wie man sich am ersten Tag der Rekrutenschule mechanisch als bleibendes Geistesgut die Kontroll- und Gewehrnummer einpaukt, hämmerte ich mir ein: Strafgefangenen-Zelle Nummer 21, Essnapf Nummer 21, Wäschenummer 95, Tagwacht früh um fünf Uhr. Beginn der Zuchthausarbeit oder Anfang einer langen, einsamen, schrecklichen Zellenhaft? Ich wusste es in jener Stunde noch nicht.

Ich befand mich in einer für mich so völlig neuen Welt von Eisen und Zement, von Gestängen, Gittern, schweren Türen und Mauern,

von finster, argwöhnisch und lauernd blickenden Menschen. Ich ging ein in die Welt der Verfemten, der Verstossenen, der Verlorenen, in die Welt des Leides, der Pein und des Schmerzes. Ich begann jetzt ein abgeschiedenes Leben in der düsteren und beklemmenden Atmosphäre des Zuchthauses...

Die gewaltige seelische Reaktion und Spannung gingen ihrem Höhepunkt entgegen. Während langer Zeit erlag der furchtbaren Depression auch der Körper. Der völlige Zusammenbruch war da.

In diesem Zustande erfolgte die erste Begegnung mit dem Direktor des Zuchthauses. Sie bleibt mir, seitdem ich mich mit dem Problem des Strafvollzuges vom psychologischen Standpunkt aus befasste, zeitlebens in Erinnerung.

Wenn ich geglaubt hatte, dass der Überführung auf den Thorberg etwa in den ersten Tagen eine eigentliche Einlieferungsaudienz bei der Anstaltsleitung folgen würde, so sah ich mich tief enttäuscht. Eintrittsaudienzen gibt es in dieser Anstalt nicht. Wie empfand ich doch nach dem innert Monatsfrist durchgepeitschten Untersuchungsverfahren das dringende Bedürfnis nach einer Aussprache, das sich bei jedem Menschen in solcher Lage geltend machen muss. Nicht Bitten oder Wünsche wollte ich anbringen. Denn ich hatte mir fest vorgenommen, mich bedingungslos in alles, auch in das Schwerste, zu fügen und keine Vergünstigungen oder sogar Vorrechte zu verlangen. Ich wollte Strafgefangener sein wie jeder andere und einfach büßen. Allein es lag so unendlich viel auf dem Herzen: Alles, was sich in diesen schwersten Wochen meines Lebens in der Tiefe meiner Seele angesammelt hatte und das Gehirn unaufhörlich zermürbte. Bis jetzt hatte ich als Angeschuldigter dem Untersuchungsrichter und als Angeklagter in peinlichem Verhör Rede und Antwort stehen müssen. Und nun hatte ich gehofft, im Strafanstaltsdirektor, dessen Obhut ich auf Jahre hinaus übergeben war, endlich einen Menschen zu finden,

dem ich mein übervolles, gequältes Herz ausschütten könnte und ihm offenbaren, wie es in meinem Innern aussah. Offen und aufrichtig hätte ich mich ihm anvertrauen wollen. Jetzt, nachdem die Pein der gerichtlichen Prozeduren überstanden war, die Justiz mich nicht mehr mit Strafgesetzesartikeln und Paragraphen bis ins Zuchthaus verfolgte und der quälende Zustand der Ungewissheit durch die ruhige, gewissermassen abgeklärte Phase des Strafvollzuges abgelöst wurde – da endlich wollte ich wieder Mensch werden und Mensch sein. Ich wollte mich aufraffen zur klaren Selbstbesinnung und zu ruhiger Überlegung gelangen. Deshalb hatte ich mir diesen ersten Tag oder vielleicht auch den zweiten oder dritten auf dem Thorberg so ganz anders vorgestellt: als eine Art Brückenschlag von Mensch zu Mensch, von Direktor zum Gefangenen und umgekehrt. Als eine Selbstverständlichkeit hatte ich angenommen, dass jeder Neueintretende in den ersten Tagen vor den Direktor zu einer Antrittsaudienz geführt würde, die ich gleichsam als den Ausgangspunkt im Programm eines jeden Strafvollzuges betrachtete. Ich hatte bis dahin geglaubt, dass Strafvollzug Erziehungsarbeit am Menschen, der gefehlt hat, bedeute, innere Beeinflussung und Umformung des Fehlbaren. Allein ich musste erkennen, dass man auf dem Thorberg ganz andere Wege ging. Und so vollzog sich auch mein Einzug in diese graue Burg – beginnend mit einer schweren Enttäuschung. Es war der erste, deprimierende Einblick in das Wesen des Strafvollzuges.

Früh am folgenden Tag erschien ein hochgewachsener Mann in Reitstiefeln vor der Türe meiner Zelle, in welcher ich die erste schlaflose Nacht zugebracht hatte, nahm mich beim Arm und führte mich durch den düstern Gang vor das vergitterte Korridorfenster, um mich, wie er einleitend bemerkte, erst einmal näher betrachten zu können. Es war der Direktor. Er musterte mich eingehend, ermahnte mich zur Disziplin und empfahl mir Abstand und Zurückhaltung gegenüber den Mitgefangenen.

Darauf eröffnete er mir, dass ich jetzt eine Berufslehre zu absolvieren hätte. Wohl wusste ich, dass eine Strafanstalt kein Ferienheim, sondern eine Stätte der Arbeit und der Erziehung zur Arbeit ist. Und ich wollte arbeiten, weil ich rasch erkannte, dass in der Arbeit allein Vergessen, Aufraffung und Überwindung zu finden sind. Allein sehr geistreich mag ich wohl bei der Mitteilung des Direktors, in meinem Alter noch einen eigentlichen handwerklichen Beruf erlernen zu müssen, nicht ausgesehen haben. So vollzog sich mein Einzug in das Zuchthaus.

In den ersten schlaflosen Nächten, die ich in der Zuchthauszelle zubrachte, wanderten die Gedanken zurück an die furchtbar auf mir lastenden Ereignisse der letzten vier Wochen.

Am 17. April 1940 wurde ich während eines Ferienaufenthaltes in Astano (Tessin) überraschend verhaftet. Die Stunde der Verhaftung bleibt mir auf Lebenszeit unauslöschlich in Erinnerung. Ich habe seither unendlich viel Schweres und Bitteres erduldet und Wochen und Monate in tiefster seelischer Erschütterung und Qual durchgekämpft. Für einen unbescholtenen Menschen mit Empfindung und Gemüt bedeutet die polizeiliche Festnahme etwas Furchtbares, Unfassbares, besonders wenn sie so jäh, so völlig unerwartet hereinbricht. Blitzartig durchzuckten in dem Augenblicke, da die Hand der Justiz nach mir griff, hunderte von Gedanken das aufgewühlte Gehirn und im Vordergrund sprunghaften Denkens und hastiger Überlegungen stand zunächst das eine: Flucht! Sie wäre mir zweifellos gelungen, wenn ich diesen törichten Gedanken nicht sofort wieder verworfen hätte. Von jenem verschwiegenen Orte aus, an welchem sich alle Menschen gleich sind und den allein aufzusuchen man mir vor der plötzlichen, zwangsweisen Abreise noch Gelegenheit bot, hätte ein ungefährlicher Sprung in den Garten der Hotelpension mir genügt, im engen Gewirre der verschlungenen und dunkeln Gässchen des idyllischen Tessinerdörfchens unterzutauchen und auf mir be-

kannten Pfaden an die nur 20 Minuten entfernte schweizerisch-italienische Grenze zu gelangen. Pass und genügend Geld trug ich auf mir und über den Gebirgskamm hätte ich in kurzer Zeit das Städtchen Luino erreicht. Wer sich im Dörfchen Astano nicht auskannte, hätte mich niemals verfolgen und einholen können. Verschiedene Überlegungen liessen mich jedoch den Weg der Flucht, den ich später sicher bitter bereut hätte, nicht beschreiten. Es war vor allem der Gedanke an meine Frau, die ich nicht allein zurücklassen wollte, der mich den Fluchtplan verwerfen liess.

Ich wollte mich auch nicht durch feige Flucht der Verantwortung entziehen und meinem Lande und dessen Behörden in schwerer und gefahrvoller Zeit unliebsame Verlegenheiten bereiten, die sicher entstanden wären, wenn bei einem geglückten Grenzübertritt meine Tat in mancherlei Hinsicht ungeklärt geblieben wäre und damit Anlass zu falschen Schlüssen und Vermutungen hätte geben können. Die dritte Überlegung aber war mit Rücksicht auf den Staat, in den ich hätte fliehen können und die bestehende Achsenverbundenheit schwerwiegender politischer Natur. Ich hätte, wäre ich in Italien gefasst worden, mein Leben verwirkt.

In traurig-trostloser Fahrt fuhr ich, erstmals im Leben als Gefangener, durch farbenreiche, frühlingsprangende Fluren, die ich so oft sorglos heiteren Sinnes durchwandert hatte, hinunter nach Lugano. Frohe Erinnerungen an unbeschwerte Ferientage liess ich für immer zurück und mit Wehmut im Herzen schied ich, einer dunkeln, ungewissen Zeit entgegenschreitend, von meinem geliebten Tessin. Das Bezirksgefängnis Selnau in Zürich nahm mich auf. Buntleuchtende Frühlingsblumen des Südens, die liebevolle Hände mir noch als letzten Abschiedsgruss zugestellt hatten, bildeten den einzigen Schmuck der kahlen Untersuchungshaft-Zelle. Wahrlich: Missgeschicke, Widerwärtigkeiten und herbe Enttäuschungen waren mir in meinem bisheri-

gen Leben nicht erspart geblieben. Stand ich jetzt an der letzten Kreuzwegstation?

Die in Zürich und Bern erstandene, nur vierwöchige Untersuchungshaft veranlasste mich, diesem Problem meine erste Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Unterschied zwischen den Untersuchungsgefängnissen in Zürich und Bern war augenfällig. Dort saubere, helle Räumlichkeiten und ausreichende Verpflegung, hier das gerade Gegenteil. Von eigentlichem Ungeziefer blieb ich zwar in Bern verschont, soweit die harte Lagerstätte in Betracht kam. Allein der Kampf gegen Mäuse gab mir jede Nacht viel zu schaffen. Die Verpflegung war im Untersuchungsgefängnis in Bern, soweit es sich um die vorgeschriebene «Staatskost» handelte, völlig ungenügend. Ich hatte von vornherein eine bessere, auf meine Kosten gehende Sonderverpflegung, die mir der stets freundliche, aber ständig alkoholisierte Gefangenenwart angeboten hatte, dankend abgelehnt, weil ich nicht anders als andere Insassen behandelt sein wollte. Ein Untersuchungsgefangener, der nicht in der bevorzugten Lage ist, auf eigene Kosten sich Zuschüsse aus der Küche des Gefangenenwartes zu leisten oder von Angehörigen und Bekannten Lebensmittel kommen zu lassen, muss sich jeden Tag mit der gleichen dürftigen Kost begnügen. Sie bestand aus Brot, Kaffeebrühe, dünner Suppe und Wasser. Etwas anderes verabfolgte der Staat Bern damals in seinen Untersuchungsgefängnissen nicht. Nach zwei Monaten Untersuchungshaft wird die Kost durch etwas Zusatz von Wurst oder Käse verbessert und nach drei Monaten wird auch Milch als zusätzliche Nahrung gewährt. Aber auch diese Zusatzkost ist ungenügend. Man kann sich die Wirkung dieser höchst mangelhaften Verpflegung auf diejenigen Gefangenen vorstellen, die monatelang in Untersuchung gehalten werden.

So lernte ich hier zum ersten Mal in einem schweizerischen Gefängnis so recht eindringlich krasse soziale Missverhältnisse in unserem sonst so hoch gepriesenen demokratischen Staatswe-

sen kennen. Wer über Geld verfügt oder wer wohlhabende Angehörige und wohlgesinnte Freunde und Bekannte besitzt, kann in den bernischen Untersuchungsgefängnissen gut und auch reichlich essen, da gegen Bezahlung Wurstwaren, Käse, Gemüse, Obst, Schokolade, ja selbst warmes Fleisch erhältlich sind. Dem Gefangenenwart sind natürlich möglichst viele zahlende «Pensionäre» recht willkommen, weil er davon selbst profitieren kann. Arme Menschen, arm von Hause aus, einsam im Leben stehend oder von ihren Angehörigen verstossen, können Hunger leiden. Und gerade diese Insassen bilden die Grosszahl der Gefängnisbevölkerung. Einige verbesserten ihre Lage dadurch, dass sie gegen Entgelt den finanziell Bessergestellten die Zellen reinigten oder deren Kotkübel leerten. Ich verabscheute auch dieses von der Gefängnisverwaltung geduldete System der Bevorzugung Einzelner. So wie ich schon das «Pensionsessen» abgelehnt hatte, duldeten ich keinen «Bedienten». Als oberster Grundsatz sollten gleiche Rechte und gleiche Pflichten auch im Hause der Elenen, im Gefängnis, gelten.

Der Untersuchungsgefangene muss auf den täglichen Rundgang im Freien, wie er in jeder Strafanstalt für die Strafgefangenen vorgeschrieben ist, verzichten. Er kommt nie an die frische Luft. Besuche seitens der Angehörigen sind stark eingeschränkt. Sie fanden früher im bernischen Untersuchungsgefängnis sogar – auf der Treppe statt! Der Untersuchungsgefangene entbehrt auch des Trostes und der Wohltat der Arbeit. Er ist zur Beschäftigungslosigkeit verdammt und die zur Verfügung stehende Lektüre ist, von wenigen rühmenswürdigen Ausnahmen abgesehen, quantitativ und qualitativ durchaus mangelhaft. In den Untersuchungszellen im Amtshaus Bern lagen zerrissene und verschmierte Bestandteile von illustrierten Wochenblättern und billigen Schundromanen herum. Das war die geistige Nahrung der seelisch leidenden Menschen.

Dass das Bezirksgefängnis in Bern hinsichtlich seiner Innenaus-

stattung aller modernen hygienischen Einrichtungen entbehrt, ist weit herum bekannt. Das stark verlotterte Gebäude ist zum mindesten im Innern längst abbruchreif. Die von Zeit zu Zeit in der Öffentlichkeit geübte Kritik ist verständlich und vollauf gerechtfertigt. Ich habe später öfters von Misshandlungen gehört, die im Untersuchungsgefängnis Bern, besonders gegenüber Ausländern, vorgekommen sein sollen. Obwohl ich hinsichtlich der Aussagen von Gefangenen immer skeptisch eingestellt war, muss ich doch feststellen, dass mir in dieser Hinsicht von vollständig verschiedener Seite sehr glaubwürdige und übereinstimmende Berichte zugegangen sind. Wenn je das Gespräch auf das Amthaus in Bern kam, wurden mit aller Bestimmtheit krasse Fälle von Misshandlungen unter Darstellung von Einzelheiten erwähnt. Vielfach beschwerten sich Untersuchungsgefangene über schmutzige Bettwäsche und Handtücher, die ihnen in diesem Zustande verabfolgt wurden. Ich möchte hier ausdrücklich feststellen, dass sich diese Schilderung der Verhältnisse auf das Jahr 1940 bezieht. Ob und wie weit heute etwelche Verbesserungen eingeführt worden sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Es wäre sehr verdienstvoll!

Die wenigsten Menschen können sich einen Begriff von der Untersuchungshaft machen und sich in die Psychologie der Untersuchungsgefangenen vertiefen. Es bestehen in weitesten Kreisen der Bevölkerung hierüber durchaus falsche oder doch unklare Vorstellungen. Wer niemals die seelischen und körperlichen Leiden des Untersuchungsgefangenen aus eigener Erfahrung kennen gelernt hat, stellt sich das Leben im Untersuchungsgefängnis viel zu rosig vor. Man ist leicht zum Urteil geneigt, der Betroffene erleide ja «nur» Untersuchungshaft, nicht Strafhaft. Untersuchungshaft, die leider zum Zwecke der Fluchtverhinderung, der Beweissicherung und der Beseitigung der Verdunkelungsgefahr unentbehrlich ist, bedeutet für denjenigen, der sie erleiden muss, ein schweres, oft unerträgliches Übel.

Professor Dr. Herbertz, der während vielen Jahren an der Hochschule in Bern dozierte, schrieb schon im Jahre 1932 in der «Psychologischen Rundschau» (IV. Jahrgang, Heft 4) über dieses Problem: «Manch ein Schuldiger nicht nur, sondern auch manch ein Unschuldiger, hat als ein an Leib und Seele zerbrochener Mensch das Untersuchungsgefängnis verlassen ... Viele Sträflinge haben mir mitgeteilt, dass die Zeit der ausgestandenen Untersuchungshaft die schlimmste Zeit ihres Lebens gewesen sei, viel schlimmer als die Zeit der Strafverbüßung im Gefängnis oder Zuchthaus... Der Untersuchungshäftling ist Tag und Nacht in einer Zelle eingesperrt, die sich in nichts von einer Zuchthauszelle unterscheidet, es sei denn durch den Mangel an jener bescheidenen Ausschmückung, die man in den meisten schweizerischen Strafanstalten den Insassen, die sich dauernd gut aufgeführt haben, nach einer Reihe von Jahren gestattet.»

Professor Herbertz unterzieht vor allem die öfters noch ungenügende Ernährung der Kritik, wobei er ausdrücklich auch das Untersuchungsgefängnis in Bern erwähnt. Seine Ausführungen decken sich vollkommen mit meiner Kritik. Neben allen äusseren Mängeln, die mit der Untersuchungshaft verbunden sind, (die den Körper schwächende und den Geist lähmende Untätigkeit sowie die mangelnden hygienischen Einrichtungen) schildert Professor Herbertz die schwere seelische Not der Untersuchungsgefangenen: «Der Untersuchungsgefangene hat das in jedem Fall seelisch erschütternde Erlebnis der Verhaftung hinter sich. Es war mit einem Affektstoss, einem seelischen Schock, verbunden. Die so empfangene seelische Verwundung bleibt aber niemals ohne Nachwirkung und zwar auch nicht bei den vielfach vorbestraften Rückfälligen. Denn für jeden Menschen – auch für den Schuldigen und den Rückfälligen – bedeutet die Verhaftung mit nachfolgendem Freiheitsentzug einen «Angriff», d.h. eine Verletzung seiner Persönlichkeit in deren sonst geschützten Interessen, einen Eingriff in sein Leben, seine Freiheit, sein

Vermögen, seine Ehre. Die Primitivreaktion des «normalen Menschen» auf solche «Angriffe» ist aber die Aufrüttelung seiner Verteidigungs- Abwehr- und Gefahrschutzinstinkte. Der auf diese Weise innerlich aufs Tiefste und Gewaltsamste aufgerüttelte Mensch muss nun zweierlei ertragen: erstens den Freiheitsentzug und zweitens die seelische Folter der durch die Voruntersuchung notwendig gewordenen Vernehmungen.»

Ich selbst habe die Untersuchungshaft so empfunden, wie sie hier wahrheitsgetreu und eindrucklich geschildert ist.

Professor Herbertz zieht aus seinen tiefgründigen Forschungen über das Problem der Untersuchungshaft drei grundsätzliche Schlussfolgerungen:

1. Die Untersuchungshaft soll nur dann verfügt werden, wenn sie für die Zwecke der Beweissicherung, der Vermeidung der Flucht- und Verdunkelungsgefahr absolut unerlässlich ist.
2. Der Untersuchungshaft soll der Charakter der Strafe gänzlich genommen und die Freiheitsberaubung nach Möglichkeit eingeschränkt werden.
3. Das Untersuchungsgefängnis soll aus einem Gefängnis in ein reines Beobachtungsinstitut umgewandelt werden.

Ich füge diesen drei berechtigten Forderungen eine vierte bei, gestützt auf meine persönlichen Erfahrungen im Amthaus Bern:

In den Untersuchungs- und Bezirksgefängnissen sind einwandfreie hygienische Verhältnisse zu schaffen, die einer periodischen amtlichen Kontrolle unterliegen.

Auch für mich bedeutete die Überführung aus dem Untersuchungsgefängnis in die Strafanstalt eine wahre Erlösung und ich fasste schon damals den Entschluss, meine Beobachtungen und Erfahrungen später der Öffentlichkeit nicht vorzuenthalten – nicht aus Sensationslust, sondern aus einem tiefen sozialen Empfinden heraus.

2.

In der Einzelzelle

Am zweiten Tag, den ich in der grauen Trostlosigkeit der äusserst dürrig eingerichteten Zelle zubrachte, hatte ich reichlich Musse, mich gründlich in meinem neuen «Heim» umzusehen. So waren die Zustände 1940.

Eine solche Zelle mit ihren ursprünglich weissgetünchten, meistens aber grau-schwarzen Wänden, die allerdings von Zeit zu Zeit wieder aufgefrischt werden, ist mit einem kalten, schwarzen Steinboden versehen. Der enge Raum misst genau 2,7 Meter in der Länge, 1,9 Meter in der Breite und 3 Meter in der Höhe. Die internationale Strafrechts- und Gefängnis-Kommission, deren Hauptaufgaben der modernen Entwicklung des Gefängniswesens sowie der Verwirklichung zeitgemässer Strafrechts- und Strafvollzugsideen gewidmet sind, fordert als Mindestausmass für eine Gefängniszelle 20 Kubikmeter Raum. Thorbergs Zellen enthalten nicht einmal ganz 15,5 Kubikmeter. Der Marsch in der Längsrichtung von der Türe bis zur Fensterwand erfordert genau fünf kurze Schritte. Es gibt Sträflinge, die jeden Tag einige Kilometer zurücklegen, damit die Glieder nicht einrosten. Ein Lebenslänglicher wandelt einen unermesslich langen Weg, immer fünf kurze Schritte vorwärts und fünf Schritte rückwärts – bis ins Unendliche. Viele beginnen nach einigen Tagen ihre Schritte zu zählen, leise erst, dann ganz laut, bis auf hundert, tausend und wieder von vorne, damit auch der Geist beweglich bleibt. Andere rezitieren in Prosa und in Versen während ihrer Zellenwan-

derung, ja man hört aus manchem Loch sogar pfeifen und singen. Das sind so beliebte Mittel im unablässigen Kampf gegen die geisttötende Langeweile und gegen die seelische Abstumpfung. Wenn einer nach 15, 20 oder noch mehr Jahren das Ziel seiner endlos langen und mühsamen Wanderung erreicht hat, ist er ein alter gebrochener Mann. Ja, es genügen hiefür auch weniger Jahre.

Hoch oben an der Schmalwand der Zelle ist das stark vergitterte Fenster eingelassen, dessen Scheibe man nach innen herunterlassen kann. In der Betätigung des Öffnens und Schliessens des Fensters ist der Zelleninsasse nicht eingeschränkt. Allein es gibt viele Gefangene, denen das in der Haft so dringend benötigte Bedürfnis nach frischer Luft völlig abgeht. Unbeschreiblich sind die Dünste und Düfte, die oft aus den engen Räumen auf den Korridor ausströmen, besonders im Winter. Dort vermischen sie sich mit der eigenartigen muffigen und modrigen Zuchthausluft, die das ganze Haus erfüllt. Über dem Eisengitter der Fenster ist eine äussere eiserne Verschalung angebracht, die bei einigen Zellen noch durch eine oder mehrere breite Eisenschienen verstärkt wird, um sie besonders ausbruchsicher zu machen. Zweifellos war der Erfinder dieser eisernen Jalousie ein vollendeter Menschenfreund! Die Verschalung besteht zudem – oh Ironie des Schicksals – aus genau 13 querlaufenden, schräg nach oben gerichteten Schienen. Die Strafvollzugsbehörden erweisen sich mit der Duldung dieser «Vorfenster» in ihren Zuchthäusern gleich human, wie der Erfinder dieser sinnreichen Konstruktion selbst. Sie verhindert den Ausblick aus der Zelle in die Aussenwelt, in die nahen grünen Baumkronen, auf die umliegenden bunten Wiesen und Wälder und in das tiefe Blau des Himmels. Wie wohltuend für die der Welt entrückten, inselhaft von der Gemeinschaft getrennten Menschen in ihrem eintönigen, grauen Dasein wäre doch an einsamen, trostlosen Tagen ein Blick hinaus in das Freie, in die Natur, in die Farbenpracht der blühenden

Bäume und Sträucher, in die Weite, in die Schöpfung Gottes! Nein, man darf keinen Freiheitsdrang, keine Sehnsucht nach Raum, Licht und Sonne in der Seele der Gefangenen wecken. Ihr trauriger Blick darf sich nicht träumerisch oder sehnsuchtsvoll an einem kleinen Quadrat des strahlenden Himmels erfreuen. «Die Blenden bleiben, wo sie sind» lautete einmal die kategorische Antwort des Direktors auf eine bescheidene Anfrage eines bedrückten Menschen, der sich in seiner Qual oft am Fenstergitter hochzog, um ein Stücklein blauen Himmels, einen Sonnenstrahl zu erhaschen. Allein der mangelnde Ausblick ins Freie ist nicht das Entscheidende in der Zellenhaft.

«Wohl steigt die Sonne auf und nieder, doch dringt sie nicht zu uns herein», so spricht einer der Elenden in Maxim Gorki's «Nachtasyl», dem meist gelesenen Buche in der Strafanstalt Thorberg. Viele, die in diesen Zellen leben, empfinden den Mangel an Licht und Luft und leiden schwer darunter, körperlich und seelisch. Freilich, den abgebrühten und vielfach rückfälligen Verbrechern macht auch die Einzelhaft keinen Eindruck mehr. Allein es ist keine Übertreibung, was ein erstmals Eingelieferter, ein besonders empfindsamer Leidensgenosse, kurz nach seiner Einsperrung erklärte, er dürfe nicht daran denken, jahrelang in einer solchen Zelle ausharren zu müssen; er würde wahnsinnig werden oder selbst Hand an sich legen.

In diesen Worten gelangten die erste unmittelbare Wirkung der Isolierung, die ganze furchtbare Qual des Eingesperrten und der Schrecken vor der Einzelhaft zum Ausdruck, die jeden nur halbwegs empfindsamen Menschen beengen und niederdrücken müssen, bis man nach Wochen und Monaten härter und abgestumpfter wird und sich daran zu gewöhnen beginnt. Wenn die Zelle am Abend durch die kleine elektrische Birne schwach beleuchtet wird, so empfindet der In-sasse diese lähmende, oft geradezu Verzweiflung erzeugende Wirkung

weniger stark, als die qualvollen Stunden des Halbdunkels, wenn sich die bleierne Schwere und die Dürsterheit des engen Raumes auf die aufgewühlte Seele des Gefangenen legen. Nach schlaflosen Nächten, wenn der dämmernde Morgen das Unheimliche der Zelle noch erhöht, packt den Empfindsamen oft das Verlangen nach Erlösung, nach Tod. Man kann die Stimmung von Zucht-haus-Selbstmördern vor der ihr Leben auslöschenden Tat so gut verstehen. Freilich, es mag Naturen geben, die für derartige Eindrücke nicht empfänglich sind und für die auch eine jahrelange Haft nicht mehr qualvoll zu wirken vermag. Viele Gefangene empfinden im Gegenteil die Gemeinschaftshaft als unerträglich und wünschen lieber die Zellenhaft, weil sie sich ungestörter mit sich selbst befassen, ruhig in sich gehen und oft auch in der eigenen individuellen Atmosphäre erfolgreich geistig arbeiten können. So mag gewiss die Haft in der Zelle eine ganz verschiedene Wirkung auf die einzelnen Gefangenen ausüben. Ich habe die Kerkerzelle gewissermassen als psychologischen Beitrag zum Problem Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft so zu schildern versucht, wie sie auf mich und andere Mitgefangene beklemmend und bedrückend wirkte.

Wie Aussenstehende das Problem beurteilen, mag bekunden, was ein einsichtsvoller Strafanstaltsseelsorger in einem Beitrag zur Geschichte des bernischen Gefängniswesens geschrieben hat: «Die dumpfen Kerker und modrigen Löcher sind am Verschwinden. Man hat erkannt, dass Gefängnisluft, Düsternis und Dunkelheit auch das letzte helle Fünkchen in der defekten Menschenseele zum Absterben bringen müssen, dass dagegen frische Luft, Licht und Sonne, sowie das Schaffen eines neuen Aufgaben- und Pflichtenkreises vor dem gänzlichen Ruin bewahren. Das sind die Anschauungen, auf denen der heutige moderne Strafvollzug beruht.» In vielen schweizerischen Strafanstalten sind die dumpfen Kerker noch nicht verschwunden. Geblieben aber ist die Seh-

sucht der Gefangenen nach der Sonne, der Quelle der von jedem Menschen benötigten Urkräfte.

Die innere Einrichtung einer Zuchthauszelle ist karg und dürftig. Sie besteht aus einer eisernen oder hölzernen Bettstelle mit Spreuesack, Kopfkissen, Bettwäsche und Woldecken, deren Zahl genau vorgeschrieben ist. Vor dem Bett liegt ein kleiner, roher Teppich, der wenigstens die Füße vor der dem steinernen Fussboden entströmenden Kälte etwas zu schützen vermag. An der gegenüberliegenden Wand ist ein kleiner, aufklappbarer Tisch angebracht und an der Schmalseite neben der Zellentür ein Gestell mit dem irdenen Waschgeschirr und dem Besteck. Ein Stuhl und die ominöse, das Klosett ersetzende Holzkiste, vervollständigen das Mobiliar, und die Zelle in ihrer Rohausstattung ist fertig. Doch gestattet die Direktion in gewissem bescheidenem Umfange eine Ausschmückung der «Wohnstätte», wobei der künstlerische Sinn oder die erfinderische Begabung mancher Sträflinge sich in mannigfachster Form äussern. Neben guten, vielfach auch religiöse Motive darstellenden Bildern, Photographien von Angehörigen, Landkarten, Kalendern usw. findet man viel Kitsch, manchmal auch ins Erotische einschlagende «Helgen». Eigentlich obszöne Bilder werden natürlich nicht geduldet. Ich erinnere mich allerdings an eine Zelle, die über und über mit Frauenköpfen und -Gestalten bepflastert war. Man findet auch gute, von künstlerisch veranlagten Insassen ausgeführte Zeichnungen und Bilder, kunstvoll gearbeitete Nippsachen usw. Bei guter Führung darf der Gefangene im Verlaufe der Zeit auch Bücher anschaffen, und man sieht namentlich in den Zellen von Insassen mit langer Strafzeit oft vollständig ausgefüllte Bücherregale mit z.T. guter Literatur. Auch das primitive Hausgeschirr findet da und dort eine praktische Ergänzung durch besonders hergerichtete Büchsen oder andere Gefässe, die etwa der Aufnahme von Reservekaffee oder -Suppe dienen. Von der Heilsarmee gespendete Heimbergertassen oder ein Krüglein mit einem bibli-

schen Sinnspruch wecken wehmütige Erinnerungen an einst genossene Häuslichkeit. Und es bedeutet einen besonderen Genuss und eine willkommene Abwechslung, wenn ein Gefangener am Sonntag die Schokolade statt aus dem Blechnapf aus einem Krüglein schlürfen darf, das die Aufschrift trägt: «Ich will euch erquicken!»

Tierliebenden Insassen ist es erlaubt, sich sogar Vögel im Käfig zu halten, wobei die unheimlich rasch sich mehrenden Wellensittiche besonders bevorzugt sind. Wie manchen Insassen erfreut am frühen Morgen das frohe Gezwitscher der gefiederten Tiere, die gleichsam als Zellenkameraden das Los der Haft mit ihm teilen! Und doch erzeugen die Vögel nicht immer friedliche Gefühle in der Seele ihres Besitzers. Ein besonders roher Kerl, verärgert über angeblich vorenthaltenes Vogelfutter, drehte einmal seinen Lieblingen kurzerhand die Hälse um und sandte die Tierleichen in einer Pappschachtel, versehen mit einer frechen Zuschrift, dem Direktor, der allerdings kein Verständnis für diese schändliche Tat des Vogelmörders aufbrachte.

Toilettengegenstände in bescheidenem Umfange sind ebenfalls zugelassen. Die Zahnbürste ist obligatorisch. Dagegen wird Rasierzeug nur Geschlechts- oder Hautkranken oder in anderen besonderen Ausnahmefällen bewilligt. Das Rasieren besorgt allgemein der Anstaltscoiffeur, ebenfalls ein Gefangener. Eigentliche Luxusgegenstände aber sind verboten. Auch das Kochen in den Zellen ist natürlich streng untersagt. Doch kommt der erfinderische Geist, der sich oft tage- und wochenlang in einer bestimmten Richtung ungestört und stark konzentriert bewegen kann, auf allerlei Auswege zur Befriedigung unerlaubter Tätigkeit. Manchem Gefangenen gelang es, die Lichtleitung zur Speisung sinnreich konstruierter Kochapparate zu benutzen, die wiederum aus allerlei erhandeltem oder geklautem Material hergestellt wurden. Alte Bügeleisen aus der Schneiderei, Metallplatten usw. waren zu diesem Zwecke besonders begehrt; Blech-

büchsen wurden mit Talg gefüllt, mit einem Docht versehen, und der primitive Kocher war gebrauchsfähig. Wer sich Spiritus verschaffen konnte, füllte damit ein leeres Tintenfläschchen und führte ebenfalls einen Docht ein. Die Gefangenen suchen in den Arbeitssälen nach Abfallmaterial jeglicher Art zur Konstruktion unerlaubter Behelfsmittel bis zum kunstgerecht hergestellten Zellen- und Korridorschlüssel, der Ausbruchszwecken dient. Die Kontrolle durch die Wächter fördert vielfach unglaublich raffiniert und technisch bis ins Feinste ausgeklügeltes Werkzeugmaterial an den Tag.

Der Zelleninsasse kann vom Korridor her jederzeit durch das kleine, runde Guckloch kontrolliert werden. Da die Wächter ihre Kontrollgänge sehr häufig ausführen – nachts in Filzpantoffeln – weiss der Gefangene nie, wann er beobachtet und belauscht wird. Schon mancher hat während der Nacht an Vorbereitungen zum Ausbruch gearbeitet, währenddem er sich unbeobachtet glaubte. Oft liess man ihn noch einige Zeit gewähren. Dann schlug man zu, und der freiheitsdurstige Mensch büsste seine unbedachte Tat im Verlies von Thorberg. Die Fenstergitter werden regelmässig durch Abklopfen mit einem Hammer untersucht, ebenso das Mauerwerk.

Es gibt auf dem Thorberg einige Zellen für «Langjährige», die mit guten Bildern und Büchern ausgestattet sind und bei flüchtigen Besuchen einen relativ wohnlichen Eindruck hinterlassen. Diese Musterzellen werden mit Vorliebe Besuchern der Anstalt, vor allem auch den Aufsichtsbehörden, gezeigt, die das Zuchthaus mit der Überzeugung verlassen, «dass es den Insassen der stolzen Burg eigentlich recht gut gehe, und dass sie es in solchen Zellen sehr schön hätten». Das waren die von mir einmal persönlich vernommenen Worte eines wohlbeleibten Mitgliedes des Grossen Rates des Kantons Bern, dass ich ihm im Stillen einige Nächte Zellaufenthalt gegönnt hätte – als Anschauungsunterricht! Alles freilich haben die Herren nicht gesehen; denn vie-

les, gerade das Wesentliche, das den Anforderungen eines modernen Strafvollzuges widerspricht, wird nicht gezeigt. Selten oder nie steigen die Besucher hinunter in die Cachotzellen.

Zellen, wie sie hier beschrieben sind, gibt es im Zuchthausbau der Strafanstalt Thorberg hundert. Sie sind alle genau gleich im Rohbau, verschieden nur nach der persönlichen Ausstattung durch die Insassen. Im «Tiefparterre» liegen die Cachotzellen, die mit keinerlei Material, nicht einmal mit Pritschen ausgestattet sind. Nachts wird ein Holzklötz mit einem langen Brett hingestellt, zusammen mit ein paar Decken – das ist die primitive Lagerstätte des mit Arrest Bestraften, der tagsüber sich auf den kalten Steinboden legen oder Zirkusbahn treten kann. Geflüchtete und wiedereingebrachte Gefangene konnten damals diesen Gehsport bis zu 30 Tagen betreiben. Nach der Aufdeckung des Wolleckenwickel-Skandales in der Strafanstalt Witzwil wurde von der kantonalen Strafbehörde auch die Benützung des sogenannten «Gatters» in der Anstalt Thorberg «vorläufig» verboten. Es handelt sich hiebei um eine Cachotzelle, die ein kleines, enges, an die Mauerecke geschmiedetes Gitter enthält, in das in schweren Disziplinarfällen Menschen hineingepresst werden, renitente Gefangene mit besonders gefährlichem Charakter. Diese harte Strafe kann nur stehend absolviert werden, denn Sitzen oder Liegen sind vollständig ausgeschlossen. In einer Mauernische, dem Gefangenen erreichbar, steht ein Wasserkrug und direkt darunter ein anderen Zwecken dienender Topf. Wer nur eine Nacht in diesem Käfig zugebracht hat, ist meistens «geheilt».

Tag und Nacht wird dieses fast immer vollbesetzte Haus mit den hundert Zellen in den drei Stockwerken von handfesten Wächtern bewacht. Beim Eingang in das kalte, düstere Gebäude liegt das Wachtlokal, das neben der einfachen deutschen Aufschrift die stolze französische «Corps de garde» trägt. Eine neben der Tür angebrachte beschriebene Tafel hatte mein besonderes Interesse erweckt. Sie trägt die Überschrift «Fluchtgedan-

ken» und enthält eine eindringliche Warnung eines früheren Anstalts-
pfarrers an die Strafgefangenen, nie an eine Flucht zu denken, sondern
den folgeschweren Ausgang einer solchen unüberlegten Tat sich stets
vor Augen zu halten. Mensch bedenke, ehe du handelst!« ist das Leit-
motiv der Belehrung, die leider so oft in den Wind geschlagen wurde.
Davon will ich später erzählen.



3.

Im Arbeitssaal der Schneider

Ich schien sogar auf dem Thorberg noch etwas vom Glück begünstigt zu sein. Bis zum Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches lag es völlig im Ermessen der Leitung einer Strafanstalt, die Frist zu bestimmen, die ein neu eingelieferter Gefangener in der Einzelhaft (Einzelzelle) zuzubringen hatte. Es kam beim Entscheid hierüber auf das verübte Delikt, auf Tatumstände – und Motive, auch auf die Dauer der Untersuchungshaft an, vornehmlich aber auch auf den Charakter und die Veranlagung des Gefangenen, soweit man sich darüber schon ein Urteil bilden konnte. Das Schweizerische Strafgesetzbuch enthält nunmehr bestimmte Vorschriften, indem in der Regel ein Zuchthausgefangener während der ersten drei Monate, der zu Gefängnis Verurteilte während des ersten Monats in Einzelhaft gehalten werden soll. Die Anstaltsleitung jedoch ist befugt, diese Fristen zu verkürzen oder zu verlängern oder einen Gefangenen in die Einzelzelle zurückzusetzen, wenn es sein geistiger oder körperlicher Zustand oder der Zweck der Strafe erfordern.

Da für mich diese erst auf den 1. Januar 1942 in Kraft getretenen Vorschriften noch nicht galten, war ich schon am zweiten Tage wenigstens tagsüber der Einzelhaft enthoben. Ich wurde zum Antritt der angekündigten «Berufslehrezeit» in den Schneidersaal eingewiesen. Nach fünf Monaten schon durfte ich diesen «Beruf», an dem ich begrifflicherweise mit wenig Neigung hing, wechseln. Ich «avancierte» im Spätherbst 1940 zum Anstalts-

Bibliothekar im Haupt- und zum Bürogehilfen im Nebenamte. Doch war die Zeit im Schneidersaal nicht nutzlos verschwendet worden, weil ich dort den ersten, tiefen Einblick in den Betrieb einer Strafanstalt und in die Seele der Gefangenen erhalten konnte. Ich kam in direkte Berührung mit Schwerverbrechern, mit allen Typen der Verbrecherwelt. Eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft von rund dreissig im Leben gestrauchelten Menschen traf ich hier an, die man draussen schlechthin als «Abschaum der Menschheit» abzutun pflegt. Gewiss, Abschaum ist dabei, hoffnungslos Verwilderte, Verdorbene und Verlorene sind da, daneben aber leben und leiden in unseren Strafanstalten noch viele innerlich gesunde Menschen, bildungs- und besserungsfähige, die wiederum zu brauchbaren und nützlichen Gliedern der Volksgemeinschaft geformt werden können, wenn man sie mit Verständnis und klarer Zielsetzung erfasst, zweckmässig erzieht und die gesunden Instinkte zu wecken versteht. Haben jene Selbstgerechten, die oft so hart und unüberlegt über Gefangene urteilen, sich je einmal die Mühe genommen, nach den eigentlichen Ursachen der Verbrechen zu forschen, die in den meisten Fällen in Mängeln der sittlichen, geistigen und auch körperlichen Erziehung, in psychologischen, sozialen, wirtschaftlichen und biologischen Verhältnissen oder auf unheilvollen Bindungen des Familienblutes sowie auf erblicher Belastung beruhen? Mancher Pharisäer in der Aussenwelt sollte statt der Verdammnis einen Hauch von verzeihender Nächstenliebe und verständnisvollem Mitgefühl empfinden, sogar einen gewissen Grad von Mitverantwortungsgefühl. Und er wird, eingedenk des grossen Wortes in jenem Buche, das in mancher Zuchthauszelle aufliegt: «Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie», sein eigenes Schuldkonto überprüfen und seine eigene Seele ergründen, die vielleicht in seinem Leben auch nicht immer sauber gewesen ist.

Lange Jahre lebte ich mitten unter diesen Unglücklichen, Gefallenen und trotz guten Vorsätzen immer wieder Gestrauchtelten, sah hinein in ihr gequältes Innere, konnte sie beobachten in ihrem heissen, oft so vergeblichen Kampf um den Wiederaufstieg zu einem besseren, ehrlichen Leben. An die Aussenstehenden, an die freien Menschen, richte ich daher das Wort: Das Schicksal dieser Gefangenen geht euch alle an, die vielen Tausenden und Abertausenden, die den Splitter in ihres Bruders Auge sehen und des Balkens im eigenen Auge nicht gewahr werden, die Legionen, die sich so oft unberufen zum Richter über ihre Mitmenschen gesetzt fühlen, nur um zu verurteilen und zu verdammen!

«Kranke Teile der Menschheit», nannte einmal ein Psychologe die Insassen der Strafanstalten. Auf dem Thorberg leben ständig zwischen 200 bis 300 solcher Menschen. Diese Männer zu studieren, entwickelte sich bei mir geradezu zu einer Leidenschaft.

Im Schneidersaal traf ich unter den dreissig Entehrten acht Mörder, einige Totschläger, viele Gewohnheitsdiebe und Berufseinbrecher, rückfällige Betrüger, Fälscher und Hochstapler. Der Krieg brachte dazu die wegen militärischen und politischen Delikten Verurteilten, bannbrüchige, renitente oder auf der Flucht wieder ergriffene Zivilinternierte sowie Deserteure fremder Armeen. Sie sassen und arbeiteten mitten unter den eigentlichen Kriminellen. Erstaunt sah ich mich in dieser für mich so völlig neuen Welt um und vergass darüber, bald in psychologische Studien versunken, auf einige Zeit das eigene Schicksal, die eigene Qual und die zermürbende Demütigung. Da brütete neben dem immer finster blickenden, verhärteten Sittlichkeitsverbrecher der noch junge, aber schon schwer gezeichnete, auf lange Zeit administrativ Versorgte vor sich hin. Neben dem aalglatten Hehler hantierte der liederliche, arbeitsscheue Landstreicher. In einer Ecke des Saales schnitt ein einbeiniger Greis ununterbrochen, Tag für Tag, feldgraue Stoffresten in schmale

Streifen, aus denen andere Insassen warme Pantoffeln herstellten. Sein Gesicht wies in ungezählten Falten und Fältchen die langjährige Kleinarbeit einer unsichtbaren Meisterhand auf. Den grössten Teil seines Lebens hatte er hinter Mauern und Gittern zugebracht. Neben ihm hüstelte fortgesetzt ein der Tuberkulose Verfallener. Nicht weit davon, an einem andern Tische, schneiderte ein ausländischer, zu langer Zuchthausstrafe verurteilter Mörder mit seinem ausgeprägten, stiernaekigen, runden kahlgeschorenen Kopf, ein unheimlicher Geselle mit flackernden, stechenden Augen. Er hatte einen bevorzugten Fensterplatz, und merkwürdig, mit rührender Sorgfalt und Liebe pflegte er hellleuchtende Blumen und zarte Pflänzlein. Wie zwiespältig ist doch so oft die Seele des Verbrechers! Zwei Italiener, die später nach Verbüssung ihrer Strafzeit ausgeschafft wurden, flickten am gleichen Tische schweizerische Exerzierkleider, anscheinend immer friedlich über ihre sonnige Heimat plaudernd, der ihre ganze Sehnsucht galt. Und doch gerieten diese Söhne des Südens eines Tages nach lebhaftem Rededuell wutentbrannt in Streit und verprügelten sich gegenseitig fürchterlich. Eine in dieser armseligen Umgebung beinahe elegant wirkende Erscheinung verkörperte der schwarzäugige Jude aus Galizien, der es hier vom gerissenen Juwelendieb zum vollendeten Schneider gebracht hatte. Er erzählte viel Interessantes, aus Wahrheit und Dichtung gemischt, aus seinem reichbewegten, abenteuerlichen Verbrecherleben, das in mondäner Gesellschaft fast aller europäischer Grossstädte mit ihren erstklassigen Hotels sich bewegend, schliesslich in die einfache Pension des Thorberg geführt hatte. Während der ganzen Strafzeit erwies er sich als geriebener, schlauer Fuchs, der immer über reiche Tabakvorräte und andere verbotene Artikel verfügte. Man tuschelte im Saale allerhand interessante Einzelheiten über die Bezugsquellen dieser begehrten Ware. Jedenfalls verfügte er über einträgliche Beziehungen zu Mitgefangenen und überragte im Handel mit

Tabak als ein seiner Ahnen würdiger Kaufmann alle anderen. Ähnliche Typen der umfassenden, international organisierten Gaunerwelt waren vertreten. Einer erregte meine besondere Aufmerksamkeit. Er war äusserst sprachgewandt, intelligent, sicher und selbstbewusst im Auftreten. Mit unheimlich lautlosem Sohlengang schlich er im Saale umher, stets von einer unwiderstehlichen Neugier erfüllt. Typische Kennzeichen seines «Berufes». Er behauptete, Südamerikaner zu sein. Auf einem schweizerischen Bahnhof erlitt er, wie er sich ausdrückte, einen «kleinen Betriebsunfall, mit dem man in unserem Berufe eben rechnen muss», wie er sich mir gegenüber äusserte, als er einen fremden Koffer mit dem eigenen verwechselte. Naiv hatte ich ihn einmal nach seinem wirklichen Beruf gefragt. «Beruf?» antwortete er mir erstaunt. «Stehlen, immer nur Stehlen und zwischen hinein Sitzen». Über die Mitgefangenen, diese «Anfänger» und «kleinen Leute» äusserte er sich stets sehr abschätzig, weil sie nie in die mondäne, weltumspannende Verbrecherorganisation hineinpassen würden. Selbst den nur wenig über 20 Jahre alten einheimischen Aufschneider und Betrüger neben ihm, den Typus des jung verdorbenen, arroganten und verschlagenen Burschen, anerkannte der Internationale noch lange nicht als «standesgemässen» Berufsgenossen. Wahrlich, hier boten sich ungewohnte Einblicke in eine Welt, die der brave Bürger nur aus Kriminalromanen und aus der Gerichtsspalte der Tagespresse kennt.

Da sassen sie alle diese entwurzelten Menschen, in Gruppen von 3 bis 4 Mann um oder auf den grossen Schneidertischen, hantierten mit Faden und Nadeln, Schere und Bügeleisen, drehten die Nähmaschinen, schnitten Leinen, Stoffe und Zwilch und stellten Kleider für Anstalten oder Privatkunden her. Still und mürrisch in sich gekehrt die einen, schwatzend und lachend oft die andern. Man erblickte aufgeweckte, intelligente Gesichter und gleich daneben hässliche, stumpf wirkende, brutale Antlitze mit kalten Au-

gen. Nervös, hastig, unruhigen und unsteten Blickes gebärdeten sich viele, andere wieder ruhig und abgeklärt bis zum stumpfsinnig vor sich hinbrütenden Gesellen. Meistens aber kreuzte mein Blick tiefunglückliche Augen.

Dann die Baslergilde! Zum grossen Teil wirklich schwere Jungen, die, auf den Tischen hockend, den Hauptteil der Unterhaltung im Saale bestritten und öfters von den Aufsehern zur Ordnung gewiesen werden mussten. Wegen der Basel unmittelbar drohenden Kriegsgefahr wurde Mitte Mai 1940 ein Teil der dort inhaftierten Strafgefangenen in andere Strafanstalten evakuiert. Der Thorberg erhielt 20 Mann zugewiesen, darunter allein 10 Mörder, wovon solche, deren furchtbare Bluttaten seinerzeit im ganzen Lande wahres Entsetzen und gewaltiges Aufsehen erregt hatten. Schon das rein psychologische und kriminalistische Interesse trieb mich hin und wieder in Arbeitspausen zu diesen meistens noch jungen und zum Teil recht intelligenten Menschen hin, und man hätte bei einem anregenden Gespräch mit ihnen beinahe vergessen können, wo man sich befand und mit wem man sich in Wirklichkeit unterhielt. Jedenfalls habe ich auf diesem Wege viele interessante und aufschlussreiche Einblicke in das Innenleben schwerer Krimineller gewonnen. Mit den ruhigeren, gesetzten Bernern kamen die aufgeschlossenen, gesprächigen «Baslergäste» leidlich aus. Meinungsverschiedenheiten über «berufliche» Ansichten und «Ehrbegriffe», sowie kantonale Empfindlichkeiten führten öfters zu erregten, manchmal mit kräftigen, rohen Flüchen und Verwünschungen gewürzten Debatten. Eigentliche Schlägereien wurden aber vorsichtig vermieden, weil man im Hinblick auf das kurze Gastspiel der Basler hüben und drüben über das Kräfteverhältnis zu wenig orientiert war.

Mitte Juli 1940, als die unmittelbare Invasionsgefahr für die Schweiz sich wieder verzogen hatte, wurden die Baslergefangenen unter plötzlichem Aufbruch – völlige unerwartete Massnahmen waren in der Anstalt an der Tagesordnung – in einem ver-

hängten Autobus und unter starker polizeilicher und militärischer Bewachung wieder in ihr Stamm-Zuchthaus zurückgeführt, worauf im Schneidersaal eine wohlthuend wirkende Ruhe einkehrte.

Ausser den schon erwähnten Italienern und dem schwärzen Ostjuden war das Ausland im Schneidersaal noch durch einen langaufgeschossenen, widerwärtigen Polen vertreten, einen schlimmen Einbrecher, der durch seine Arroganz und Disziplinlosigkeit der Anstaltsleitung viel zu schaffen machte. Er war nur einer von den vielen Tausenden, die der unglückselige Krieg in ihrer Heimat entwurzelt und in das Asylland Schweiz getrieben hatte. Mancher von ihnen wurde hier mangels Existenzmittel auf die abschüssige Bahn des Verbrechens geworfen. Starkes Mitgefühl erregte in mir ein junger deutscher Unteroffizier, den ein eigenartiges Schicksal auf die Verbrecherburg Thorberg verschlagen hatte. Er machte 1940 den Mai-Feldzug nach Frankreich mit, empfing bei Sedan die Feuertaufe und blieb aus Furcht, als die Kompagnie im schweren französischen Granathagel zum Angriff schritt, in Deckung liegen. Erst als die Gefahr sich verzogen hatte, stiess er wieder zu seiner Einheit und sollte wegen Feigheit vor dem Feinde vor Gericht gestellt werden. Durch Desertion entzog er sich der deutschen Justiz und gelangte in beschwerlichen Nachtmärschen in die Schweiz. Hier wurde er unter Spionageverdacht festgenommen und auf den Thorberg verbracht. Ein Delikt hat er in der Schweiz nie begangen. Ich erwähne den Fall, weil diese durch die schweizerischen Behörden getroffene Massnahme mir völlig unbegreiflich erschien. Es war ein Fall von vielen, die von der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes im Verlaufe des Krieges gegenüber Deserteuren und Flüchtlingen auf diese unerhört harte Weise geahndet wurden, und manche internierte Ausländer, unter denen sich auch anständige Elemente befanden, verliessen später das «Gastland» Schweiz mit grösster

Verbitterung. Ich werde noch auf diese wenig erfreuliche Kriegserscheinung zurückkommen.

Ich vergesse, wenn ich an meine ersten Haftmonate zurückdenke, auch jenen mitfühlenden Westschweizer aus gutem bürgerlichen Hause nicht, der mir immer wieder selbstlos und uneigennützig mit aufmunternden Ratschlägen half und mir kameradschaftlich zugetan war. Er hat mir trotz seiner eigenen Seelennot und vielen Widerwärtigkeiten in seinem Gefangenleben über manche dunkle Stunde hinweggeholfen. Ich danke Dir, Schicksalsgefährte!

Die Kriegsereignisse schlugen hohe Wellen in unserem Arbeitsaal, lebten wir doch gerade in den ersten Monaten meiner Haft im Zeichen der gewaltigen, sich überstürzenden Geschehnisse auf dem deutsch-französischen und auf dem skandinavischen Kriegsschauplatze und deren Auswirkungen auch auf die Schweiz (Interniertenwesen). Da Tageszeitungen verboten waren, konnte man sich anhand der erlaubten Zeitschriften wenigstens in grossen Zügen über den Verlauf des gewaltigen Weltgeschehens orientieren. Hermetisch abgeschlossen ist man also in dieser Hinsicht auch in einem Zuchthause nicht. Ich komme später noch auf diese Frage zurück. Sehr häufig aber wurden in jenen militärisch und politisch so gespannten Monaten Tagesblätter, sogar die in der Bundesstadt herausgegebenen Bulletins, von aussen hereingeschmuggelt, wobei Bauern der Umgebung oder Waldarbeiter mit Hilfe der im Freien arbeitenden Gefangenen die Zuträger bildeten. Diese Nachrichten wanderten von Hand zu Hand, wurden gierig verschlungen und dienten oft als einträgliches Tauschobjekt. Auch die Briefe der Angehörigen und die Besuchsgespräche vermittelten willkommene politische und militärische Neuigkeiten. Oft erinnerten in den sonst so unheimlich stillen Nächten der Motorenlärm fremder Flugzeuge, das Heulen der sogar auf dem Thorberg vernehmbaren Sirenen von Bern und Burgdorf und der Kanonendonner der Abwehrgeschütze, an den Krieg. In solchen Nächten lag ich

stundenlang wach. Als ich mich im Spätsommer 1940 allmählich von meinem vollständigen seelischen Zusammenbruch erholt hatte, war ich dankbar für das Wenige, das mir zur eigenen Orientierung und zur Verarbeitung in meinen Tagebüchern über den Verlauf des Krieges zukam. Eine vollständige, jahrelange Isolierung wäre für mich unerträglich gewesen.

Später war ich als Anstaltsbibliothekar in der glücklichen Lage, regelmässig Einblick in alle von der Direktion für die Bibliothek abonnierten Zeitschriften zu nehmen und von da an führte ich eigentliche Tagebücher über die Kriegseignisse, die ich mit Hilfe der auf der Bibliothek zugänglichen reichen Literatur und von eigenem Kartenmaterial durch geographische, geschichtliche und politische Hinweise und Betrachtungen wertvoll ergänzen und bereichern konnte. Die ruhigen Abendstunden und die stillen Sonntage – gegen 300 Sonn- aber nicht Sonnentage! – eigneten sich für meine wissenschaftlichen Arbeiten vorzüglich.

Nur wenige Insassen blieben dem Weltgeschehen gegenüber gleichgültig und teilnahmslos. Allerdings wurde das Kriegseignis verschieden erlebt und gedeutet. Stark verbreitet war bei vielen Gefangenen, insbesondere bei denen, die ohnehin durch Herkunft und Beruf linksorientierten Kreisen angehörten, die Idee der nach Kriegsende ausbrechenden Weltrevolution. Sie begrüßten den Krieg und dessen grauenvolle Begleiterscheinungen nicht nur als eine moralische Entlastung des eigenen Daseins, als Rechtfertigung ihrer negativen Einstellung gegenüber Staat, Kirche und Gesellschaft, sondern auch als dasjenige Geschehen, von dessen Ausgang ihr eigenes Schicksal abhing. Sie argumentierten so, dass Staat, Kirche und Gesellschaft die Schuld am Kriege trügen. Nur eine durchgreifende Umwälzung, eine Weltrevolution, könnte künftige Kriege vermeiden, sei geeignet, eine bessere Staats- und Gesellschaftsordnung aufzurichten und damit auch das Los der Unglücklichsten, der Verbrecher,

zu heben und zu bessern. Von der Weltrevolution, die auch die bestehende Rechtsordnung mit allen ihren Einrichtungen umstossen oder umformen würde, erwarteten sie die Revision ihrer Urteile im stark gemilderten Sinne oder sogar deren Aufhebung. Sie erhofften von der dem Kriege folgenden Weltrevolution ihre Befreiung. Die Augen vieler waren nach Russland gerichtet. Oft hörte man Äusserungen, dass die Revolution die bürgerlichen Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Richter und Strafvollzugsbeamten wegfegen, neue Strafgesetze und Strafvollzugsordnungen bringen und damit die Revision ihrer eigenen Urteile bewirken würde. So brach die latente Auflehnung gegen das eigene Schicksal plötzlich und immer stärker hervor und wandelte sich in steigenden Hass gegen Staat und Gesellschaft. In gewissem Sinne wurde durch den Krieg bei manchen Gefangenen ein unruhiger, oft rebellischer Geist geweckt.

Unter «Thorberger-Havas» verstand man die fortgesetzt umher-schwirrenden politischen und militärischen Enten und Märchen, die unheimlich rasch zirkulierten. Jeder wollte das Neueste erfahren haben, suchte den andern mit einer Kriegssensation zu übertrumpfen und wenn einer seine «Meldung» sogar mit dem Hinweis darauf bekräftigen konnte, dass er sie direkt von einem Meister oder Aufseher bezogen hätte, so schien die Glaubwürdigkeit natürlich endgültig verbürgt, galt doch ein Meister oder Wächter auch in dieser Hinsicht als unfehlbar. Fast jeden Tag gingen die unwahrscheinlichsten und unmöglichsten Gerüchte um, und eine Überprüfung auf deren Wahrheit erschien schwierig. Leichtgläubigen und der Kolportage besonders zugänglichen Elementen wurden oft die tollsten Bären aufgebunden.

So waren eigentlich die kurzen Arbeitspausen im Schneidersaal nie langweilig. Wer sich von Politik und Krieg distanzierte, spielte mit einem Leidensgenossen Schach, Halma oder ein anderes Spiel; man vertiefte sich auch in Kreuzworträtsel, las ein Buch oder eine Zeit-

schrift, obwohl die Mitnahme von Literatur an die Arbeitsstätte verboten war. Manchen aber vermochte auch diese sog. «Brot-pause» nicht aus seinem Brüten und Sinnen und aus einer oft an Stumpfsinn grenzenden Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit aufzurütteln.

Friedlich erschienen alle diese Bilder. Aber ich erlebte auch den plötzlichen Szenenwechsel. Oftmals spielten sich heftige Schlägereien ab, die von unglaublicher Roheit und Brutalität zeugten und auch mit blutigen Köpfen endeten. Das alte Sprichwort: «Pack schlägt sich, Pack verträgt sich» bewahrheitet sich nirgends so augenfällig wie in den Arbeitssälen oder in den Werkstätten einer Strafanstalt. Freundschaft kann sich plötzlich in brutal wirkenden Hass verwandeln, oft wegen lächerlichen und läppischen Geringfügigkeiten, und die Entladung erfolgt meistens unter rohester Gewaltanwendung. Die Nerven und damit die Selbstbeherrschung versagen begreiflicherweise in der zermürbenden Gefangenschaft viel leichter und rascher als im normalen, freien Leben. Zuchthaus-Freundschaften und -Feindschaften wechseln täglich und wöchentlich. Nur wenige solidere Bindungen dauern Monate oder gar Jahre. Denn eine solche Freundschaft gründet sich in den meisten Fällen auf rein materielle Interessen, auf irgendeine «Handelsgemeinschaft» und geht immer dann in Brüche, wenn ein gegebenes Versprechen nicht gehalten wird. Eine häufige Streitursache bildet auch das sog. «Verpfeifen», d.h. die Anzeige irgendeines disziplinarischen Verstosses beim Meister, Aufseher oder beim Direktor. Das «Verpfeifen» gilt als die gemeinste und verwerflichste Tat, die ein Insasse gegenüber einem Mitgefangenen begehen kann. Hier geht es um die «Ehre», um «Ehrbegriffe», die sonst in der Freiheit draussen keinen Pfifferling gelten.

Eines der schwierigsten Kapitel wohl in jeder Strafanstalt bildet der illegale Handel. Er bereitet der Direktion die schwersten Sorgen. Zum Verständnis muss man wissen, dass das Rauchen

damals streng verboten war. Mit fast krankhafter Gier und Sucht konzentrierte sich das Denken der Sträflinge auf das eine Wort: Tabak und immer wieder Tabak! Dieser Artikel steht im Höchstwert aller verbotenen Waren. Die wenigen Nichtraucher – ich durfte mich glücklicherweise dazu zählen – konnten den grossen Vorteil, von der Jagd nach Nikotin befreit zu sein, kaum voll er-messen. Im Handelswerte folgte dem Tabak der Zucker, der in den ersten Kriegsmonaten noch von der Leitung verabfolgt wurde, später aber ganz in Wegfall kam. Wohl glaubte die Direktion, den Tabakhandel und -Schmuggel durch die regelmässige, monatliche Abgabe von etwas Kautabak, den sog. «Schigg», ein-dämmen zu können. Diese Massnahme erfüllte ihren Zweck nicht. Die unglaublichsten Mittel und Schleichwege und die raf-finiertesten Tricks dienten der Beschaffung von Rauchwaren. Die auf der Strasse gefundenen Zigarettenstummeln und wegge-worfenen Stumpen («Mégots») standen in hohem Handels- und Tauschwert. Wer, im Freien arbeitend, gute Beziehungen zu Rauchstoff liefernden Bauern, Waldarbeitern oder Handwerkern aus der Umgebung unterhielt, war stets im Besitze von Tabak und in der Lage, solchen gegen Eintausch von Lebensmitteln usw. weiterzugeben. Die Nikotinleidenschaft ging soweit, dass schon gekauter «Schigg» getrocknet und in der so gewonnenen Form in der Pfeife oder als Zigarette Verwendung fand. Empfindlich ist man im Zuchthause nicht, wenn es um so wertvolle und oft so selten erreichbare Güter geht. Es kam vor, dass ganze Päckchen Tabak, Zigaretten oder Stumpen durch die im Freien arbeitenden Insassen eingeschmuggelt, in dieser Form verbraucht oder im Tausch mit Esswaren (Brot, Wurst usw.) weitergegeben wurden. Mancher hungerte lieber, als dass er auf den Tabak verzichtet hätte. Für Kautabak in Form des bekannten roten Päckleins, der sog. «Rolle», wurden z.B. bis vier Tagesrationen Brot «bezahlt»; im Zellenbau, wo die Tabakbeschaffung eher Schwierigkeiten be-

reitete, stieg der Gegenwert oft sogar bis auf acht Tagesrationen Brot. Rauchwaren wurden auch gegen Toilettengegenstände, Hosenträger und -Riemen, Halstücher, Schreibmaterialien und Bilder, sogar gegen Füllfederhalter und Bücher eingehandelt. Ja sogar gegen Kanarienvögel! Ein Mitgefangener hat mir einmal verraten, dass ihm seine Vogelzucht lediglich zur Beschaffung von Tauschartikeln, hauptsächlich von Tabak, diene.

Wer eingegangene Handelsverpflichtungen und -Versprechungen nicht hielt, galt als gemeiner Betrüger und war in der Gemeinschaft der «Thorbergler» gerichtet. Dem «Verpfeifer» als dem grössten und gemeinsten Schuft folgt sofort der Unehrlische und Unaufrichtige im Tauschhandel. Denn die «Zuchthauslehre» fordert, dass in der Gemeinschaft des Elendes und der Armut die Insassen nicht Verräter und Wortbrüchige, sondern Helfer, Tröster und in gewissem Sinne «Kameraden» sein sollen. Der «Verfemte» kommt auf die schwarze Liste, wird in der ganzen Anstalt bekannt gegeben und vollständig gemieden. Wird mit einer Gegenleistung arglistig zurückgehalten, so wird vom «Gläubiger» oft auch Selbsthilfe angewendet, z.B. durch eigenmächtige Wegnahme einer Brotration. Darüber kann sich der Betroffene nicht einmal bei der Direktion beschweren; denn er würde Strafe wegen verbotenen Tauschhandels riskieren.

Die Anstaltsleitung führte einen fortgesetzten, aber aussichtslosen Kampf gegen das Tabakunwesen. Sie ist sich dessen voll bewusst, kann aber nicht verhindern, dass das Verbot überall und zu allen Zeiten übertreten und dass ein schwunghafter Handel in allen Anstaltsräumen getrieben wird. Wer dabei erwischt wird, erleidet Strafe. Allein auch die strengsten Strafen fruchten nichts. Der Tabak bleibt die grosse Leidenschaft und wenn ich mich mit Mitgefangenen über dieses Problem unterhielt, bekam ich stets dieselbe lakonische Antwort: «Wir erleben in der Haft so wenig Freuden, Genüsse und materielle Vorteile – der Tabak ist alles, ersetzt uns alles und bietet uns, wiewohl oft

nur für Augenblicke, grösste innere Befriedigung und hohen Genuss.»

Es gibt Strafanstalten, die das schwierige Problem auf andere, zweckmässigere Weise zu lösen suchten, z.B. durch regelmässige Verabfolgung von wirklichem Rauchstoff an Stelle des ekelhaft riechenden, Zähne und Magen ruinierenden Kautabakes. Damit wurde die Duldung des Rauchens in den Arbeitspausen, in der eigentlichen Freizeit, ja sogar während bestimmten Arbeitsverrichtungen, z.B. in der Landwirtschaft verbunden. Allerdings werden Schmuggel und Tabakhandel auch bei diesem System nicht unterdrückt, aber doch wesentlich eingeschränkt.

Zweifellos trägt Nikotin, vernünftig genossen, gerade bei Menschen in Haft, zur Hebung der allgemeinen Gemütsstimmung und zur Förderung der Arbeitslust – und Freude wesentlich bei. Mangel an Tabak erzeugt bei vielen Gefangenen widerwärtige Gereiztheit und üble Laune; in solchen unberechenbaren Stimmungen sind die Anstaltsinsassen zu allem fähig. Das Fehlen von Tabak wirkt sich bei manchem Gefangenen schlimmer aus als die sexuelle Enthaltbarkeit, weil darin die Ursache für eine fortgesetzte Kette von Disziplinärverstössen und damit von Arreststrafen liegt.

Ein Unterschied von «Mein» und «Dein» wurde von manchen Schneidern selbst im Zuchthause nicht gemacht. Auf viel raffiniertere Art als «draussen» wird hier gestohlen. Fortwährend verschwanden allerlei Gegenstände, die Privatzwecken und gewissen Bequemlichkeiten in der Zelle dienten, vor allem aber zu Handelszwecken geklaut wurden. Aus entwendeten Stoffresten formte man Halstücher, Pulswärmer, Waschlappen, Bettsocken oder Bettwärmer, sogar einzelne Teile von Unterwäsche. Ein routinierter Gewohnheitsdieb, seines Zeichens wirklicher Schneider, stahl alle in seinem Berufe benötigten Artikel, verstaute zusammen mit Scheren und Nadeln eine grosse Menge von Seiden-, Garn- und Zwirnpulen in Blechbüchsen, die er durch einen im Freien arbeitenden Mitgefangenen im nahen Wald vergraben liess. Die

Tat kam durch «Verpfeifen» eines Dritten an den Tag und das pffiffige Schneiderlein und sein Mittäter erhielten empfindliche Zusatzstrafen.

So flössen die sich ewig gleichbleibenden, nur hin und wieder durch irgendein aktuelles Ereignis unterbrochenen Tage und Wochen dahin und boten in ihrer lähmenden Regelmässigkeit und Eintönigkeit im Arbeitssaal der Schneider immer dasselbe Bild, das sich nur dann etwas verschob, wenn ein «Neuer» zur Arbeit erschien oder ein Glücklicher, dem die Stunde der Freiheit geschlagen hatte, die düstere, ungastliche Stätte verliess. Und immer wieder erstehen heute noch vor meinem geistigen Auge alle jene Gestalten, die damals meine ersten Haftmonate, mein schweres Leben hinter Gittern und Mauern begleiteten, jene gekerbten Antlitze, welche die Züge des Leides und der Kummernis, aber auch des Hasses und der Verbitterung gegen die menschliche Gesellschaft und gegen die Obrigkeit aufwiesen, jene Gesichter, hinter denen sich so vielfach Verlogenheit und Arglist, Bosheit und Jähzorn, Missgunst und Misstrauen verbargen.

Ich vergesse aber auch alle die anderen nicht, in deren Seelen ich noch Funken eines schlagenden Gewissens, einer anständigen Gesinnung und aufrichtigen Reue sowie menschliche Empfindungen und Regungen zu entdecken glaubte. Und gerade diese bemitleidenswerten Sträflinge, die noch nicht völlig abgestumpft und verbraucht waren, haben mir oft so viel aus ihrem Leben erzählt und anvertraut. Ich sondierte jeden Tag, zu jeder Stunde alle diese Menschen, studierte deren Züge, deren Blick, beobachtete ihre Bewegungen, ihre Gepflogenheiten und suchte aus ihren Äusserungen und ihren Ansichten über diesen oder jenen Vorgang, über ausserordentliche Ereignisse usw. auf ihre Einstellung und ihre Denkweise zu schliessen. Kranke Teile der Menschheit? Gewiss, es sassen auch Menschen im Zuchthause, die wohl eher in eine Irrenanstalt gehörten, jene Insassen, die Grenzfälle zwischen der Versorgung in einer Strafanstalt und

derjenigen in einer Heilanstalt bilden, Menschen, über deren Geisteszustand und eigentliche Tatusachen weder Richter noch Psychiater völlig klar werden. Auf dem Thorberg waren diese Rechtsbrecher zweifellos am sichersten verwahrt; ob sie aber dahin gehörten, ist eine andere Frage. Zudem war das Zuchthaus für die zahlenden Gemeinden billiger als die Heilanstalt und das gab bei manchen Behörden leider den Ausschlag. Das traf insbesondere für gewisse administrativ Versorgte und für Verwahrte zu, die noch nicht völlig reif waren für die Unterbringung in einer Irrenanstalt oder in einer ähnlichen Verwahrungsanstalt, deren Veranlagung und Gemeingefährlichkeit jedoch eine dauernde Internierung erforderten. Alle diese Grenzfälle bereiteten Gemeinden, Behörden, Ärzten und Anstaltsdirektoren besondere Schwierigkeiten und Mühe und oft gingen auch mir, wenn ich das Schicksal dieser Menschen näher verfolgte, jene Worte durch den Sinn, die der bekannte deutsche Erzieher und Menschenfreund von Bodelschwing einst so trefflich geprägt hatte:

«Halbe Narren sind wir alle, Ganze Narren sperrt man ein, Aber die Dreiviertels-Narren Schaffen uns die grösste Pein!»

4.

Einsiedler im Stübchen

In den ersten Wochen meiner Strafzeit erledigte ich rein mechanisch alle die Verrichtungen, die in diesem so jäh veränderten, eintönigen Leben notwendig waren, das Aufstehen, das Ankleiden, das Essen, die Hantierungen während der Arbeit und das Wenige zur Pflege des äusseren Menschen. Lange Zeit war es mir vollständig unmöglich, mich auf Lesen oder Schreiben zu konzentrieren. Ich litt an Schlaflosigkeit, zu der nächtliche Störungen in unmittelbarer Nähe des Zellenbaues viel beitrugen. Auf der Längsseite desselben, direkt unter den Zellenfenstern, lagen, menschenfreundlich ausgedacht, die Hundezwinger, deren vierbeinige Insassen in ungezählten Nächten durch ihr Bellen und Heulen die Sträflinge aufschreckten. Dann ertönten aus den Zellen immer grässliche Flüche und Verwünschungen auf die so quälend wirkenden Köter. Mit dem Schlaf war es oft für Stunden vorbei. Beschwerden bei der Direktion wurden auch in dieser Hinsicht kurz und lakonisch beantwortet: «Die Hundezwinger bleiben, wo sie sind; solange es Hunde gibt, bellen sie!» Noch ärger, nervenzermürender wirkten die oft stundenlangen, lauten und monotonen Selbstgespräche eines Schwerverbrechers, der im Wechsel zwischen Einzelzelle und wochenlang dauernder dumpfer Cachothaft dahinsiechte und langsam dem Irrsinn entgegen ging. Ein Grenzfall zwischen Versorgung im Zuchthaus oder in der Irrenanstalt. Schliesslich endete dieser Mensch, der in den

letzten Wochen der Haft eher einem tierischen Wesen glich, wirklich im Irrenhaus. Als ich einmal zufällig auf dem Korridor die kaum mehr menschenähnliche Kreatur erblickte, war ich entsetzt über das schaurige Bild, das dieser jammervolle Haufen Elend darbot. Und doch hatte auch dieser Mensch noch eine Seele. Denn plötzlich duckte sich der Unglückliche – er hatte ein junges Kätzchen erblickt, das eben ängstlich vorbeischlich – und die zitternden Hände, an denen Menschenblut klebte, griffen nach dem Tierchen. Nein, nicht etwa um es zu quälen oder sogar zu töten, sondern mit blödem Lächeln das glänzende Fell des Kätzchens liebevoll zu streicheln. Wahrlich, ein letztes, helles Fünkeln menschlicher Regung und Empfindung schien sich jäh in dieser allmählich absterbenden Seele zu entzünden.

Langsam begann auch ich zu erkennen, dass der Mensch viel vermag, wenn er in der bittersten Prüfung und Demütigung den Glauben an Gott nie verliert.

Mir wurde auch immer überzeugender klar, dass der Geist beständig, sei es zum Guten oder Schlimmen, auf den Körper einwirkt. Diese Einwirkung ist bei Menschen, die in der höchsten Unfreiheit leben, die es überhaupt gibt, in der Haft, mit deren fortgesetzten unheilvollen seelischen Beeinflussungen, besonders stark. Kummer und Sorgen, Mutlosigkeit und Verzagtheit, Furcht und Pessimismus üben bei jedem Gefangenen einen langsam zersetzenden und zerstörenden Einfluss auf die Tätigkeit des Körpers aus. Zum mindesten lähmen alle diese negativ wirkenden Faktoren die körperliche Widerstands- und Spannkraft. Diese Erkenntnis, verbunden mit der Hoffnung und Zuversicht, dass auch mein unfreier Zustand einmal ein Ende finden müsse, begann mich allmählich bei der Arbeit und in der Mussezeit zu erfüllen. Ich wollte mit allen Mitteln mich anstrengen, geistig und körperlich gesund zu bleiben, soweit das in meiner Macht lag. Und in diesem Kampfe bin ich Sieger geblieben. Dabei machte ich allerdings später eine interessante

Feststellung. Die wieder gewonnene geistige Spannkraft begann nach ungefähr zweijähriger Haftzeit wieder zu weichen. Diese Erscheinung steht wohl im Zusammenhang mit einer gewissen körperlichen Erschlaffung, die sich infolge der Aufzehrung aller natürlichen Kraftreserven im Körper des Gefangenen allgemein geltend macht. Von diesem kritischen Zeitpunkt an gilt es, alle noch verfügbaren Kräfte gegen die Gefahr einer geistigen Ermattung und Verflachung einzusetzen. Denn die furchtbare Eintönigkeit des Gefangenenlebens bildet, zumal in solchen Strafanstalten, in denen auf das Geistesleben der Insassen wenig Gewicht gelegt wird, gerade für Intellektuelle eine ständige Gefahr seelischer und geistiger Verarmung. Wer dieser Gefahr geistiger Gleichgültigkeit und seelischer Abstumpfung erliegt, keine guten Bücher mehr liest, keinerlei Interesse für irgendeine das Wissen fördernde Tätigkeit oder kein anregendes und in die Tiefe gehendes Gespräch mehr aufbringt, bleibt später in der Freiheit ein geistesarmer, ein in vielfacher Beziehung verlorener Mensch. Hierin erblicke ich, neben anderen Gründen, eine der wichtigsten Ursachen der Rückfälligkeit so vieler Sträflinge. Geistige Armut, moralische Haltlosigkeit und mangelnde Willenskraft führen später viele Vorbestrafte auf unbestimmte Zeit in die Verwahranstalt.

Einen weiteren wichtigen Faktor in der Haft, der zur Gesundung wesentlich beitragen kann, bildet der Trieb zur Unterdrückung der Selbstverdammung. Selbstverdammung, Selbsterniedrigung und Selbstaufgabe lähmen die Spannkraft und die Willensstärke. Aber auch die Verbitterung, von der die meisten Gefangenen gegenüber den Mitmenschen, den Behörden und der menschlichen Gesellschaft überhaupt erfüllt sind, der fortgesetzte Gedanke an wirklich erlittenes oder vermeintliches Unrecht, müssen weichen, wenn im heissen Ringen gegen das Böse aus den Irrwegen des Lebens der Wiederaufstieg gelingen soll. Mir wurde der Weg in die Höhe auch durch äussere günstige Umstände

stark erleichtert. Schon Mitte August konnte ich die drückend wirkende Einzelzelle mit einem grösseren Raume, dem sog. «Stübchen» vertauschen, das zwischen dem Zellenkorridor und den Arbeitssälen lag und eigentlich als Krankenzimmer bestimmt war, als solches jedoch nicht benützt wurde. Und nun genoss ich wieder Luft und Licht! Zwei hohe Fenster gaben den Blick auf den geräumigen, äusseren Schlosshof frei, auf die bunt leuchtenden Blumenteppeiche, auf knorrige Bäume, auf blühende, duftende Sträucher und darüber hinaus auf den gegenüberliegenden Wiesenhang, die fruchtbaren Äcker und den hochstehenden Tannen- und Buchenwald. Ich durfte in Stunden der Musse und der Ruhe dem munteren Singen und Zwitschern der Vögel, dem Kuckucksruf und den Herdenglocken lauschen, und das langentbehrte Sonnenlicht – ja, es war wirklich die Sonne! – ergoss sich schon am frühen Morgen strahlend und wärmend ins Stübchen. «Die Welt ist neu – ich muss sie seh'n», hätte ich ausrufen mögen, als ich beseligt die Blumen, die Bäume, das Licht begrüsst und der Schöpfung unendliche Pracht nach der Dürsterheit der Zelle wieder gewahr wurde. Hier durfte ich es erkennen: Unendliches vermag die Sonne über die Gemüter, sie wirkte wie Balsam auf meine wunde Seele und ich lebte wieder auf. Arbeitslust und -Freude kehrten wieder, ich griff zu Büchern, schrieb regelmässig in meinem Tagebuch, um Stimmungen und Erlebnisse festzuhalten und verarbeitete gewissenhaft und eifrig die Kriegereignisse, stellte Blumen und Kakteen vor die Fenster und freute mich an deren Gedeihen und Blühen. Nun konnte ich überwinden, obwohl ich tagsüber noch immer die dicke Schneidersaalluft atmete. Aber die stillen Abendstunden, im Frühjahr, Sommer und Herbst am offenen Fenster zubringend, fernab vom Massenbetrieb der grauen, düsteren Burg, boten Gelegenheit zu beschaulichen Betrachtungen, zu tiefen Überlegungen, zu Rückblick und Ausschau und vor allem zu ernsthafter Arbeit. Jetzt nahm ich mir

vor, meine Strafjahre fruchtbar zu gestalten. Und über meiner planmässigen Arbeit vergass ich meine Einsamkeit immer mehr. Ja, es gab Tage, an denen ich mich geradezu nach den stillen Erholungsstunden in meiner Klausur sehnte. Es kam mir so recht zum Bewusstsein, was Schopenhauer einmal geschrieben hatte: «Einsamkeit ist eine Quelle des Glückes und der Gemütsruhe. Sie ertragen zu lernen, sollte ein Hauptstudium der Jugend sein.»

Beglückende Höhepunkte im Leben eines Gefangenen sind Briefe und Besuche. Jeden Sonntag wurden die eingelangten Briefe nach erfolgter Zensur verteilt, und am zweiten Sonntag im Monat durfte man selbst schreiben. Für offizielle Schreiben und Eingaben an Amtspersonen, Behörden, Gerichte usw. wurden von Fall zu Fall sog. «Aktenbogen» verabfolgt, damit die monatlichen Briefbogen für die Privatbriefe an die Angehörigen, Verwandten usw. reserviert bleiben konnten. Mit dem Briefschreiben in der Strafanstalt hat es eine eigene Bewandnis. Es bestand die Vorschrift, dass nichts über den internen Anstaltsbetrieb geschrieben, keine Reklamationen, Anschuldigungen gegen die Leitung, das Personal usw. erhoben werden durften. Die Direktion behielt sich in solchen Fällen das Recht vor, solche Briefe einfach zurückzubehalten, oft ohne den Briefschreiber oder dessen Angehörige selbst zu orientieren. Diese Praxis konnte sich sehr unangenehm auswirken, weil die Angehörigen dadurch im Glauben gelassen wurden, dass der Häftling sich von ihnen überhaupt abgewendet hätte. Auch das Briefgeheimnis selbst schien nicht immer gewährleistet, da die am Sonntag dienstleistende Wachmannschaft die von der Direktion geöffneten Briefe auf der Wachstube sortierte und vor dem Mittagessen verteilte. Die Versuchung zur Einsichtnahme in die Gefangenenkorrespondenz durch das Wächterpersonal ist daher gross.

Jedem Insassen war bei guter Führung das Recht auf einen Besuch im Monat eingeräumt, währenddem Besprechungen mit Vor-

mündern, Rechtsbeiständen und Arbeitgebern so oft zugelassen wurden, als die Direktion es als notwendig erachtete. Als unangenehme Tatsache empfand ich immer den Mangel eines eigentlichen Besuchsziimmers, obwohl die Raumverhältnisse im Schlosse die zweckmässige Einrichtung eines solchen gestattet hätten. Die Besuche, denen jeweilen ein Wächter zur Kontrolle beiwohnte, finden im grossen Vorzimmer der Direktionsräumlichkeiten statt, wo den ganzen Tag über ein ständiges Kommen und Gehen von Wächtern, Aufsehern, Gefangenen, Polizisten, von einkaufenden Kunden, von Dienst- und Briefboten herrscht. Vielfach kam es vor, dass am grossen Tisch zwei oder sogar drei und noch mehr Besuchsgruppen sassen, wodurch intime, ernste Aussprachen verunmöglicht wurden.

Die Besucherlaubnis, die früher allgemein Angehörigen, Verwandten, Freunden und Bekannten eingeräumt war, wurde in der Folge auf die nächsten Angehörigen beschränkt und nur ganz ausnahmsweise auf andere Begünstigte ausgedehnt. Man hatte allerlei unangenehme Erfahrungen gemacht, indem nichtverwandte «Verwandte», legitime und illegitime Bräute, angebliche Schwestern und Brüder, sowie unerwünschte «Freunde» den Weg nach dem Thorberg fanden und nicht selten die Besuch Gelegenheit zum Schmuggel von Briefschaften, Esswaren, Tabak, Geld und andern willkommenen, aber verbotenen Artikeln benützten. Sogar Blumen und Blumentöpfe wurden als originelle Tarnung für Schmuggelzwecke benützt. Es kam auch vielfach vor, dass eine besonders rührende Begrüssungs- und Abschiedsszene, verbunden mit einer länger andauernden Umarmung, einem illegalen «Gütertausch» oder «Briefwechsel» diente. Unerwünschte Besucher traten auch auf dem Wege zum Schlosse in Verbindung mit im Freien arbeitenden Sträflingen, um sie als Verbindungsleute zu irgendeinem Angehörigen in der Anstalt zu benützen. Man übergab diesen Mittelsmännern Briefschaften, Esswaren und Tabak, wobei sich allerdings der Mittelsmann, dem

man blindlings vertraute, vielfach als unehrlicher Selbstverbraucher entpuppte.

Wenn ich in meinem «Stübchen» Rückschau hielt, erinnerte ich mich oft in stiller Wehmut der zerbrochenen Freundschaften und entschwundenen kameradschaftlichen Bindungen. Seit meiner Jugendzeit hatte ich Professor Hiltys Bücher nicht mehr gelesen. Ich griff in der Haft wieder öfters nach der Lektüre dieses grossen schweizerischen Philosophen und Menschenkenners und habe darin manches wertvolle Trosteswort gesucht und gefunden. Was Hilty über die Freundschaft schrieb – er fügt bei, dass das gleiche noch häufiger für die Verwandtschaft gelte – sind unanfechtbare, unumstössliche Lebenswahrheiten, die ich an mir selbst erfahren musste: «Dass man Freunde nur in der Not kennen lernt und dass man solche, die sich dann nicht bewähren, stillschweigend und sanft entlassen muss, das ist eine Wahrheit, die fast zu trivial ist, um noch einmal ausgesprochen zu werden. Es gibt überhaupt zwei Arten von Freunden: die einen, die uns nur so weit begleiten, als der Weg für sie angenehm oder wenigstens gut gangbar ist – (ich füge aus eigener Erfahrung bei: und für sie nutzbringend ist!) –; die anderen, die unter allen Umständen und ohne alle Frage stets an unserer Seite stehen.» Ich musste auch Freunde der letztgenannten Art in Zukunft missen. Ferne lag es mir, zu verlangen, dass sich in meinem Unglücke plötzlich das Interesse der Freunde und Bekannten in teilnehmender und wohlwollender Weise auf meine Person konzentrieren sollte. Ich verlangte auch von keiner Seite Rechts- oder Geldhilfe, keine materiellen Zuwendungen irgendwelcher Art, nicht einmal Freundschaftsbesuche. Auch war mir bewusst, dass die Menschen draussen in schwerer Kriegszeit und in aufsteigenden Wirtschafts- und Existenznöten ihre eigenen Sorgen hatten. Auch wusste ich, dass ich manchen Freund bitter enttäuscht, vielleicht sogar gekränkt hatte. Konnte sich aber keiner der früheren Freunde und Bekannten nur für kurze Minuten in mei-

ne schwere Lage hineindenken? Wie wohltuend, wie ermutigend hätte in Stunden tiefster Niedergeschlagenheit, Kleinmut und Verzagtheit ein Brief von Freundeshand, ein Wort des Mitgeföhls, ein Sonnenblick der Liebe einen Menschen hinter Gittern und fahlen Mauern beglücken können. Bei der Erinnerung an die früheren Freunde fing bei mir das Sinnen und Grübeln an und mit jedem fortschreitenden Monat stieg immer bitterer die Erkenntnis in mir auf: nun hast du auch deine Freunde und Kameraden verloren! Erst später, viel später, gegen das Ende der Haftzeit, trafen Briefe mir wohlgesinnter Bekannter ein, an die ich am allerwenigsten gedacht hatte. Und da zeigte es sich, dass doch noch einfühlende Menschen meiner gedachten, die mir die Hand zum letzten Aufschwung reichen wollten. Die alten Freunde aber waren nicht dabei; sie sind ferngeblieben und schweigen zum Teil noch heute.

5.

Anstalts-Bibliothekar

Mitte Oktober 1940 verliess ich die Gilde der Schneider. Mir schien, als bedeute jene Stunde, in der ich das Amt des Bibliothekars und damit auch die Buchbinderwerkstatt übernahm, einen weiteren Schritt im neu erwachenden Leben. In mir stieg an diesem Tage zum ersten Mal in der Haft ein Gefühl der Zufriedenheit, beinahe des Glückes auf. Dieser Wechsel im äusseren Werdegang stärkte und stählte meinen Willen, allem gewachsen zu sein, was die künftigen, auch noch so schweren Jahre an Widerwärtigkeiten und Enttäuschungen bringen sollten. Jetzt hatte ich eine Aufgabe, hatte Pflichten zu erfüllen. Ich durfte für die Anstalt und vor allem für ihre unglücklichen Insassen aufbauend arbeiten, produktiv wirken, und dieser Gedanke setzte meine körperlichen und geistigen Kräfte wieder in Schwung. Furcht und Sorgen, Verzagtheit und Kleinmut, alle jene so gefährlichen und verderblichen Feinde im Leben eines gefangenen Menschen, die mich in den ersten fünf Monaten der Haft lähmend beherrscht hatten, begannen zu weichen. Darin lag die wohlthätige Wirkung einer mir zusagenden Arbeit.

Die Anstalt Thorberg besass zu meiner Strafzeit zwei Bibliotheken, eine kleinere für Insassen des Korrektionshauses, das im Februar 1948 niederbrannte und eine relativ grosse für diejenigen des Zellenbaues. Die reichhaltige Büchersammlung des Zellenbaues mit rund 3'500 deutschsprachigen, 2'500 französisch abgefassten und gegen 200 italienischen und englischen

Büchern steht auch in qualitativer Hinsicht recht hoch. (Strafanstalt Lenzburg ca. 8'000, St. Gallen ca. 9'000 Bände.) Sie enthält in geschlossenen Gruppen sehr viel, mit wenigen Ausnahmen gediegene Unterhaltungsliteratur, dann Bücher über Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften und Reisebeschreibungen, Biographien, sprachliche und technische Werke und Schriften religiösen und philosophischen Inhaltes. Einen breiten Raum nehmen die schweizerischen illustrierten und unterhaltenden Zeitschriften ein; auch solche deutscher Herkunft sind vorhanden. Die Klassiker des gesamten Literaturgebietes sind sehr zahlreich vertreten, erfreulicherweise namentlich auch fast alle schweizerischen Schriftsteller aus älterer und neuer Zeit. Das bekannte Sammelwerk «Gute Schriften» weist nur wenige Lücken auf. In der französischen, italienischen und englischen Büchergruppe sind ebenfalls die bekanntesten Schriftsteller anzutreffen.

Die Bibliothek findet zu allen Zeiten ausserordentlich regen Zuspruch. Alle 14 Tage können die Bücher gewechselt werden. Den Gefangenen stehen Kataloge zum Eintrag ihrer Wünsche auf einer Kontrollkarte zur Verfügung.

Tageszeitungen sind in der Strafanstalt Thorberg (auch in andern schweizerischen Strafanstalten im Gegensatz z.B. zu Schweden) verboten. Diese Massnahme scheint mir richtig zu sein aus psychologischen Erwägungen, obwohl man normalen, psychisch gesunden Gefangenen Zeitungen unbedenklich anvertrauen könnte. Für Psychopathen sind jedoch unsere Tagesblätter mit ihren stets so ausführlichen Rubriken über «Unglücksfälle und Verbrechen» und ihren oft unerquicklichen Artikeln über parteipolitische Auseinandersetzungen und Streitigkeiten gefährlich, weil sie zu unerwünschten Spannungen und Diskussionen unter den Anstaltsinsassen führen könnten. Gegen die Zulassung unpolitischer Wochenzeitungen dürften dagegen wohl keine Einwendungen erhoben werden, um den Gefangenen die Orientierung über die Geschehnisse in der Welt und im eige-

nen Lande zu vermitteln.

In einigen unserer Strafanstalten sind eigene Anstalts- oder Hauszeitungen eingeführt worden, die der Unterhaltung und Belehrung, der Orientierung über den Sport dienen, Mitteilungen der Direktion etc. enthalten. Vorbildlich wirken in dieser Hinsicht St. Gallen («Die Brücke»), Lenzburg («Dies und Das») oder Witzwil («Nachrichtenblatt»). Mir scheint, dass das Anstalts-Zeitungswesen auf dieser Grundlage zum Zwecke der moralischen Beeinflussung der Gefangenen ausgebaut werden sollte.

Die Bibliothekstätigkeit bot mir Gelegenheit, immer tiefere Einblicke in die geistige Veranlagung und Verfassung vieler Insassen der Strafanstalt zu gewinnen. Das Wort: «Sage mir, mit wem du umgehst und ich sage dir, wer du bist» hätte man umprägen können: «Sage mir, was du liest und ich sage dir, wer du bist.» Primitive Insassen mit dürftiger Schulbildung und unentwickelten Geisteszugehörigkeiten begnügten sich fast ausnahmslos mit den bilderreichen Zeitschriften, deren anschauliche Betrachtung ihren Geist wenig beschwerte. Gewisse «Schlager» aus dem Gebiete der Sensations- und Liebesromane fanden immer starke Nachfrage. Für viele Bibliothekbenutzer bildeten sie die eigentlichen Juwelen. Die stillen, in ihren freien Stunden geistig arbeitenden Insassen hatte ich bald erkannt, und ich gab mir besondere Mühe, sie mit denjenigen Werken vertraut zu machen, für die sie Interesse bekundeten. Mancher hat während seiner Strafzeit vom Inhalte wirklich guter Bücher profitiert, ja sie sind ihm vielfach wegweisend für das spätere Leben geworden. Ich möchte hier vor allem auch tieferschürfende Bücher religiösethischer und sittlichen Inhaltes erwähnen, die leider weniger begehrt waren als die Romane und Novellen. Aber erfreulicherweise fanden sie doch eine Schar treuer Leser, und diese gehörten bezeichnenderweise auch hinsichtlich ihrer Führung in der Strafanstalt zu den besten Elementen.

Besonderes Interesse boten die illustrierten Zeitschriften mit ihrem reichhaltigen Bildmaterial und ihrem periodischen Überblick über die schweizerischen und ausländischen Ereignisse namentlich im Hinblick auf den Weltkrieg. Es war oft schwierig, beim Erscheinen neuer illustrierter Bände allen Wünschen gerecht zu werden. Es gab unter den schweizerischen Anstaltsinsassen auch verschiedene Anhänger des deutschen Nationalsozialismus (Frontisten), obwohl gleich beigefügt werden muss, dass es sich dabei um Menschen mit vielfach unklaren und wirren Gedankengängen handelte. Sie waren fanatische Leser der von der Direktion seit vielen Jahren für die Bibliothek abonnierten deutschen Zeitschriften «Die Woche» und «Reclams Universum», die während des Krieges den Nationalsozialismus und die deutsche Wehrmacht in den glühendsten Farben priesen und verherrlichten. Dass diese Zeitschriften in jenen auch für die Schweiz so kritischen Jahren überhaupt bei uns geduldet wurden und sogar in eine Strafanstalt Eingang fanden, hat mich nicht bloss verwundert, sondern schwer geärgert.

Als diese deutschen Geistesprodukte in steigendem Masse den Ausgangspunkt für unerfreuliche, oft hitzige Polemiken und Debatten unter den Gefangenen bildeten, verbot die Direktion endlich die Abgabe dieser Naziliteratur und damit verschwanden diese unerwünschten und höchst überflüssigen Zeitschriften aus den Zellen eines schweizerischen Gefängnisses, wohin sie nach meinem Empfinden überhaupt nie gehört hatten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch als nicht uninteressant die Tatsache erwähnen, dass es namentlich unter den mit sehr langen Strafen belegten Gefangenen solche gab, die auf den Nationalsozialismus schworen und von einer nationalsozialistischen Schweiz ihre vorzeitige Freilassung erhofften. Ich meine damit nicht die wegen politischen und militärischen Delikten Verurteilten, sondern eigentliche Kriminelle, die im Wahne lebten, dass, wenn einmal die Deutschen die

Schweiz erobert hätten, die Gefängnistüren sich ihnen öffnen würden. Täglich und stündlich schimpften diese «Politiker» auf die schweizerischen Behörden und die bürgerliche Gesellschaft, die an ihrem Unglück und an ihrer Verurteilung schuld seien, und Jahr für Jahr warteten sie umsonst auf die Erlösung der Schweiz durch die nationalsozialistische Führung und ihre eigene Erlösung aus dem Kerker. Es hielt schwer, diese verblendeten Menschen davon zu überzeugen, dass auch eine Hitler-Schweiz an ihrem Schicksal wohl nichts ändern würde.

Das alte Korrektionshaus auf dem Thorberg mit seinen rückständigen, unhygienischen Einrichtungen ist im Februar des Jahres 1948 niedergebrannt. Dieses Gebäude, in welchem die Gefangenen oft bis zu 30 Mann in düstern, dumpfen Gemeinschaftssälen lebten, spottete allen Forderungen eines humanen und fortschrittlichen Strafvollzuges. Diese Säle waren Abends durch ein einziges in der Mitte der Decke angebrachtes dürftiges Lämpchen beleuchtet, das nur ein fahles Licht spendete. Lesen oder Schreiben war an den langen Winterabenden in diesen Räumen vollständig ausgeschlossen und mancher Insasse litt schwer unter der Unmöglichkeit des Genusses guter, erbaulicher Bücher. Überhaupt bildete die geistige Betätigung für die sog. «Korrektionellen» (d.h. für die im Korrektionshaus versorgten Gefangenen aller Kategorien) ein ungelöstes Problem. Es fehlten auf dem Thorberg eigentliche Lesesäle und andere Räume für Geistesarbeit, wie sie modern eingerichtete Anstalten aufweisen. Nicht nur die Raumnot allein trug schuld daran, sondern auch die Zurückhaltung der Direktion, die keine Möglichkeiten weiteren Gemeinschaftslebens schaffen wollte, womit auch eine unerwünschte Mehrbeanspruchung des Aufsichtspersonals verbunden gewesen wäre. Somit unterblieben jegliche Neuerungen, die einer Förderung und Vertiefung des Geisteslebens der Gefangenen hätten dienen können.

Insassen, die sich gut führten, durften nach Ablauf einer be-

stimmten Strafzeit eigene Zeitschriften abonnieren. Von dieser Vergünstigung wurde reichlich Gebrauch gemacht, bot sie doch vor allem Gelegenheit zur Orientierung über den Verlauf des Krieges. Auch der «Kriegsruf» der Heilsarmee war stark verbreitet. Es wurde schon erwähnt, dass auch eigene Bücher angeschafft werden durften. Auf den Regalen der Zellen standen Bücher für Sprachwissenschaft, Werke über Berufs- und Handelslehre, über Geschichte und Naturwissenschaften, auch Bücher philosophischen, religiösen und ethischen Inhaltes neben Klassikern, guten Romanen und Erzählungen. Schundliteratur und Colportage-Romane waren nicht zugelassen, zirkulierten jedoch, illegal eingeschmuggelt, insgeheim und standen auch als Handels- und Tauschobjekt recht hoch im Kurs. Es kam auch vor, dass relativ wertvolle Bücher «verhandelt» und in Tabak oder Lebensmittel umgesetzt wurden, ja solche Bücher wanderten oft als Zahlungsmittel von Hand zu Hand, ohne auch nur vom jeweiligen Besitzer gelesen zu werden.

Neben dem Lesen und dem Studium auf verschiedenen Gebieten als Hauptbeschäftigung an Sonntagen und während der übrigen Freizeit vertrieben sich die Gefangenen in hie einsamen Stunden mit dem Lösen von Schachaufgaben, von Kreuzworträtseln – eine sehr beliebte und stark verbreitete Beschäftigung – ferner mit Basteln, wobei kleine Kartonnagearbeiten bevorzugt wurden – mit Blumen- und Kakteenpflege usw. Insassen, die sich gut hielten, wurde auch der Gebrauch von Musikinstrumenten gestattet, und wenn die wärmere Jahreszeit einkehrte, ertönten in den Abendstunden aus vereinzelt Zellen oder aus den Gemeinschaftssälen gleichzeitig in wenig harmonischem Zusammenklang helle, nicht immer reine Töne der verschiedenartigsten Instrumente. Von Zeit zu Zeit schlossen sich die Musikbesseren, wie übrigens die sangesfreudigen Insassen, zu gemeinsamen Proben zusammen, um als geschlossene Chöre bei festlichen Anlässen, wie Weihnachtsfeier usw., mitzuwirken.

Viele Gefangene vermehrten ihren kärglichen Verdienst durch nützliche Freizeitarbeit in der Zelle, indem sie für die Anstalt Korbarbeiten, Finken aus Stoffresten, Papiertüten oder Tarnnetze für Armeezwecke herstellten.

Unterrichtskurse zur Weiterbildung oder zur Förderung der beruflichen Tätigkeit der Insassen kennt man auf dem Thorberg nicht. Das bedeutet entschieden einen fühlbaren Mangel. Wohl wurden hin und wieder an Sonntagen, oft auch an Wochenabenden, musikalische Vorträge, Kinovorführungen und andere Darbietungen veranstaltet. Allein sie bewegten sich in bescheidenem Rahmen und dienten mehr der Unterhaltung als der geistigen Anregung. Belehrende oder in erzieherischer Richtung wirkende Vorträge, die in die Tiefe gingen, waren äusserst selten. Diesen Mangel an bildenden und erzieherischen Veranstaltungen empfanden viele Gefangene bitter, und mancher Sonntag und die freien Abendstunden verliefen ganz unnütz. Im Grunde genommen blieben die Anstaltsinsassen sich völlig selbst überlassen. Die Direktion kümmerte sich wenig um deren geistiges Leben, um ihre inneren Sorgen und Qualen, um ihre Weiterbildung. Man gibt auf dem Thorberg den Gefangenen Arbeit und Brot; die Seelen aber lässt man verdursten.

Galgenhumor? Ja, man findet ihn auch im Zuchthaus. Als ich den Thorberg schon längst verlassen hatte, zeigte mir ein Bekannter einen Brief, den er von einem dortigen Insassen, einem wegen landesverräterischen Umtrieben zu langjähriger Zuchthausstrafe verurteilten Freund, erhalten hatte. Der Brief lautet:

«Schloss Thorberg, den 14.11.43.

Mein lieber Freund,

Wie Du an der Anschrift siehst, bin ich im Schloss Thorberg zu Gast. Es ist dies eine herrliche, fast idyllische Gegend im Milch und Käse produzierenden Emmental, wo die saftigen Hammen in den Räucherammern hängen und muntere Bachforellen in allen Bächlein ihr Spiel treiben.

Es ist für einen Geniesser, wie ich schon mal bin, herrlich hier zu leben. Das Schloss, ein früheres Kloster, ist vom Staate, auf dessen Einladung und Kosten ich für längere Zeit hier bin, umgebaut worden. Wahrlich, man schaut gut zu mir. Von Dienern umgeben, liest man mir jeden Wunsch von den Augen ab. Stehe ich morgens auf, so bringt man mir das Frühstück ins Schlafzimmer. Gehe ich dann meiner Marotte nach – ich habe momentan den Splin, Weidenkörbe zu machen – so wird mir die Türe geöffnet. Ich brauche nie meine Türe selbst zu öffnen, immer ist jemand da, der Dir bereitwilligst zuvorkommt. Für das Mittag- und Abendessen wirst Du von der Bastlerei, der man sich mit Eifer hingibt, weggerufen, um dem Wohle und der Hygiene des Körpers den Tribut zu zollen. Man gibt sehr viel darauf, Körperkultur zu pflegen und durch spartanische Bräuche Gesundheit und Elastizität (will heißen Jugend!) zu bewahren. Nur keine Verweichlichung! Es sind noch eine Menge Gäste da, mit denen jedoch nicht gut zu verkehren ist; sie nörgeln und schimpfen zu viel. Sind sie aber eine zeitlang fort, so kehren sie immer wieder. Gibt es ein besseres Zeugnis für die Solidität des Gastgebers? Meine Angstträume, es könnte sich jemand in mein Schlafzimmer schleichen und mich überfallen, sind ganz verschwunden, denn Gitter vor dem Fenster und viele Riegel an der Türe, sichern mich vor jedem Überfall. Auch von der Kriegspsychose bin ich geheilt; es ist alles bombensicher hier gebaut. Etikette wird, gottseidank, nicht gepflegt. Man sagt sich «Du» und trägt stets den Trainingsanzug, schön gestreift. Alles relativ...»

6.

Einblicke in den Betrieb einer Strafanstalt

Von Anfang Dezember 1940 an wurde mein Aufgabenkreis durch Heranziehung zur Mitarbeit auf dem Direktionsbureau unter Beibehaltung des Bibliothekarpostens erweitert. Damit erhielt ich, da ich nicht als fluchtgefährlich galt, eine grössere Bewegungsfreiheit auf dem gesamten Anstaltsareal. Oft führten mich Botengänge zu den abgelegenen Landwirtschaftshöfen, die zur Anstalt gehörten. Im «Heuet» konnte ich im Freien mitarbeiten, wo keine hohen, grauen Mauern, keine eisernen Schranken und Gitter an das Zuchthaus erinnerten. In dieser Umgebung, namentlich in der frischen, durch die ausgedehnten nahen Waldungen gewürzten Luft, fühlte ich mich beinahe als freier Mensch, und heiss quoll aus gepresstem Herzen die Sehnsucht nach unbeschwerten, sorgenfreien Wanderungen über blumige Auen und duftende Wiesen – als freier Mensch hinaus ins Grüne, in die Weite. Doch niemals stiegen Fluchtgedanken auf. Nur allzu rasch und unbarmherzig führte der Abend wieder zurück in die rauhe Wirklichkeit, in das Leben der Unfreiheit.

Nachdem ich so aus meinem bisherigen stark beschränkten Wirkungs- und Bewegungskreis herausgetreten war, konnte ich allmählich einen immer tieferen Einblick in das Wesen, in den Betrieb und in die Aufgaben einer Strafanstalt gewinnen.

Thorberg! Der Name hat weitherum im Schweizerlande keinen guten Klang. Wer die historische Vergangenheit kennt, weiss,

dass in der ältesten Zeit auf dem Thorberg ein mächtiger, rauflustiger. Ritter, Peter von Thorberg, herrschte, der als äusserst gewalttätig und grausam galt, in seinem Machtbereiche Untertanen aufhängen liess und Städte und Dörfer niederbrannte. Seine Schreckenstaten bildeten zusammen mit dem Gewaltregiment der Ritter des Hauses Habsburg, das er treu unterstützte, eine der Ursachen des Sempacherkrieges. Wenn man in diesem Zusammenhang daran denkt, dass die Strafanstalt Thorberg auf einem alten Burgfelsen steht, gleichsam aus den Ruinen der alten Trutzburg heraus entstanden, dann mag man sich da und dort dieses bernische Staatsgefängnis als ein düsteres Verlies mit dumpfen Kerkern und moderig-muffigen Löchern vorstellen, in denen Gefangene schmachten. Das war früher so. Die heutigen «Herren» auf Thorberg haben im Allgemeinen versucht, die Anschauungen und Gedanken, auf denen der moderne Strafvollzug beruht, sich zu eigen zu machen, obwohl viele, sehr viele Wünsche offengeblieben sind. Denn man stösst hier noch auf Verhältnisse, die mit den sonst als allgemein richtig erkannten Normen und anderswo längst verwirklichten Auffassungen über den Strafvollzug im Widerspruch stehen. Das trifft vor allem auf dem baulichen und hygienischen Gebiete zu, und die hiebei zutage tretenden grossen Mängel stehen, zum Teil wenigstens, wiederum in ursächlichem Zusammenhang mit den verschiedenartigen Zweckbestimmungen des Thorberg im Wandel seiner langen und bewegten Geschichte. In den frühesten Jahrhunderten hausten die Ritter von Thorberg auf der das Tal beherrschenden Felsenburg. Darauf folgte die von 1397 bis 1527 dauernde Epoche des Karthäuserklosters Thorberg, und im Zeitraume von 1527 bis 1798 übten im ganzen 53 bernische Landvögte ihre oft sehr strenge Herrschaft aus. In der Zeit von 1798 bis 1848 wurde der Thorberg vom Staate Bern als ausgedehnte Domäne mit Pfrund- und Armenhaus, z.T. auch als Spital und als Enthaltungsanstalt verwaltet und be-

wirtschaftet, bis im Jahre 1848 der bernische Grosse Rat die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt mit angegliederter Abteilung für Jugendliche und einer Hilfsirrenanstalt beschloss. Mit der Erstellung des heutigen Zellenbaues in den Jahren 1891 bis 1893 wurde der Thorberg zum Sitz eines kantonalen Zuchthauses für Rückfällige und für erstmals mit schweren Strafen belegte Verurteilte erkoren.

Damit verband man den Ausbau des Landwirtschaftsbetriebes, sowie die Einführung einer Weberei und anderer Handwerkszweige. Stolze Ritter, fromme Klosterbrüder, harte Landvögte, sieche Armengenössige, unheilbare Kranke und Irrsinnige wurden im Laufe der Jahrhunderte von arbeitsscheuen Zwangsversorgten, gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen und schliesslich von rückfälligen, schweren Verbrechern abgelöst. Wieviel Elend, Kümmernisse und Verzweiflung, wie viele Enttäuschungen und Hoffnungen bargen sich im Wandel der Zeiten im Schosse dieser Burg, die über dem malerisch gelegenen, stillen Dorfe Krauchthal thront, das als altkeltische und spätere römische Siedlung am Strassennetz zwischen Aventicum und Vindonissa gelegen, ebenfalls auf eine bewegte Entwicklung zurückblicken kann. Thorberg und Krauchthal sind geschichtlich und wirtschaftlich untrennbar miteinander verbunden.

Im Spiegel dieser abwechslungsreichen Geschichte betrachtet, ergibt sich von selbst, dass der Thorberg nie Anspruch auf eine moderne Strafanstalt erheben kann, solange die veralteten Gebäude für den Strafvollzug benützt werden. Die baulichen Verhältnisse hielten nicht Schritt mit der neuzeitlichen Entwicklung im Strafvollzugswesen. Das galt insbesondere für das grosse, massive Korrektionshaus, das im Verlaufe der Jahrhunderte als Kloster, Pfrund- und Armenanstalt, als Spital und als Zwangsarbeitsanstalt diente. Wiederholt hatte es diesen so völlig verschiedenartigen Zwecken dienende Umbauten erfahren. Am 18. Februar 1948 wurde das Gebäude durch einen Grossbrand völlig zerstört.

Im Interesse des Strafvollzuges ein wahres Glück – sonst wäre das Haus noch einmal in völlig ungenügender Weise umgebaut worden, um es einigermaßen als Verwahranstalt einzurichten. Ein moderner Neubau, der im Jahre 1952 bezugsbereit war, soll rund 130 Verwahrte in Einzelzellen aufnehmen.

Die nachfolgenden Schilderungen beziehen sich auf die Zustände, wie sie bis zum Brande vom Jahre 1948 bestanden haben.

Im Korrektionshause wurden ständig rund 100 Gefangene in Gemeinschaftssälen untergebracht. Das Gebäude war von jeher stark reparaturbedürftig, unzweckmässig in der Raumverteilung und rückständig in hygienischer und gesundheitspolizeilicher Hinsicht. Zu Unterst lag ein dunkler, muffiger Webkeller, der wohl nie während seines Bestehens von einem Fabrikinspektor besichtigt worden ist. Auch in anderen hier untergebrachten Arbeitsräumen mangelte es an genügend Licht und Luft, von der Sonne, deren Strahlen nie hineinleuchteten, nicht zu reden. Solid und stark waren einzig die dicken Mauern und der Untergrund des Gebäudes, auf dem nun der Neubau erstanden ist. Im Innern war der Bau längst abbruchreif.

Auch der vor ca. 60 Jahren erstellte, als eigentliches Zuchthaus dienende Zellenbau entspricht in baulicher und namentlich in hygienischer Hinsicht modernen Anforderungen keineswegs mehr. Wohl infolge beschränkter örtlicher Verhältnisse und auch aus Spargründen erstellte man ein Gebäude in hoher, schmaler Längsform, währenddem heute allgemein das panoptische System als vorteilhaft anerkannt wird, das im Innern zur Erleichterung der Kontrolle und Überwachung einen ausgedehnten Überblick gewährt.

Bis zum Inkrafttreten des Schweiz. Strafgesetzbuches (1. Januar 1942) war der Thorberg Strafvollzugsanstalt für Verurteilte, die mit Korrekptions- und Zuchthausstrafen belegt waren, sofern es sich um

Rückfällige und um erstmals Verurteilte mit über 3 Jahren Strafdauer handelte. Ferner wurden hier auf Grund des veralteten bernischen Armenpolizeigesetzes sogenannte administrativ Versorgte, d.h. durch regierungsrätlichen Beschluss Eingewiesene, untergebracht.

Seit dem 1. Januar 1942 dient die Strafanstalt in gleicher Weise weiter als Zuchthaus und Gefängnis für Rückfällige, gefährliche und lebenslänglich verurteilte Verbrecher, sowie für erstmals Verurteilte mit über drei Jahren Strafzeit. Neu hinzu kamen seit 1942 die Verwahrungsgefangenen nach dem neuen Gesetz. Daneben blieb auch unter der Herrschaft des eidgenössischen Rechtes die kantonale Kategorie der sog. administrativ Versorgten bestehen. Dagegen kennt das eidgenössische Strafrecht den Begriff «Korrekationsstrafe» und «Korrekationshaus» nicht.

Bei näherem Einblick in die Organisation der Strafanstalt fiel mir sofort die völlige Vermischung der einzelnen Gefangenekategorien auf, die dem für den Strafvollzug allgemein gültigen Grundsatz, dass Gefangene gleicher Art gleich zu behandeln sind, sowie dem Prinzip der Sonderung der einzelnen Kategorien schroff widerspricht. Schon unter der Herrschaft des bernischen Strafrechtes wurde auf dem Thorberg nicht nach dem Trennungsgrundsatz verfahren, indem Korrekationelle in Zuchthauszellen und umgekehrt zu Zuchthaus Verurteilte in den Gemeinschaftssälen des Korrekationshauses sowie administrativ Versorgte im Zellenbau oder im Korrekationshaus untergebracht wurden. In den Arbeitssälen der Gewerbebetriebe und in den Werkstätten sassen alle Gefangenekategorien bunt durcheinander. Einzig in der Landwirtschaft gelangte der Grundsatz der Sonderung der Gefangenen noch am ehesten zur Durchführung.

Das Schweiz. Strafgesetzbuch fordert klar und unzweideutig die Scheidung der Gefangenen nach Kategorien. Sowohl die Zuchthaus-, als auch, die Gefängnisstrafe sind in einer Anstalt

oder Anstaltsabteilung zu vollziehen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Dasselbe gilt nach dem Gesetz auch für den Vollzug der Verwahrung. («Die Verwahrung wird in einer Anstalt oder Anstaltsabteilung vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.») Es muss zugegeben werden, dass auf dem Thorberg die misslichen, ja unhaltbar gewordenen Gebäudeverhältnisse und die räumlichen Zustände in den einzelnen Strafvollzugsgebäuden die gesetzlich geforderte äusserliche Trennung der einzelnen Gefangenenkategorien sehr erschwerten, ja verhinderten. Allein man muss sich doch fragen, weshalb man trotz der Erkenntnis aller dieser Unzulänglichkeiten dem Thorberg im Jahre 1942 auch noch den Charakter einer Verwahrungsanstalt verliehen hat, anstatt einen ausschliesslich der Aufnahme Verwahrter dienenden Neubau in eine andere Gegend zu verlegen. Mit dem Neubau wird dem neuen Strafgesetz allerdings Genüge geleistet, das die Unterbringung der Verwahrten in einer eigenen Anstalt oder in einer besonderen, der Verwahrung dienenden Strafanstalts-Abteilung verlangt. Ob damit aber auch eine Trennung der Strafgefangenen und der Verwahrten in den Werkstätten und bei der Arbeit in der Landwirtschaft gewährleistet werden kann, ist eine andere Frage. Die engen Raumverhältnisse auf dem Thorberg werden wohl auch in Zukunft zu einer Vermischung der Gefangenenkategorien führen, die das neue Strafgesetz mit aller Bestimmtheit vermeiden wollte. Dagegen muss anerkannt werden, dass der Neubau endlich die gesetzlich geforderte Unterkunft der Verwahrten in Einzelzellen während der Nacht und der übrigen Ruhezeit bringen wird.

Die Unterbringung von Verwahrten in gemischten Strafanstalten wird immer zu unhaltbaren und ungesetzlichen Zuständen führen, weil eben die Unterscheidung von Strafe und Verwahrung, die im Rechtsgrunde liegt, sich hier viel schwerer durchführen lässt. Wir möchten immer wieder betonen, dass die ideale Lösung nur in der

Errichtung von ausschliesslich der Aufnahme von Verwahrten dienenden Anstalten liegt. Die Erfahrungen, die seit 1942 gemacht wurden, rufen dringend dieser klaren Lösung. Allerdings wird man dabei den einzelnen Kantonen, insbesondere den kleinen, wenig stark bevölkerten und den mittelgrossen nicht zumuten können, dass sie für ihre Verwahrten eigene Anstalten bauen. Allein in grösseren oder städtereichen Kantonen wäre das möglich, wobei anderen Kantonen auf dem Wege des Konkordates das Mitbenutzungsrecht der Verwahrungsanstalt eingeräumt werden könnte, wie dies ja auch hinsichtlich der Versorgung von Strafgefangenen schon der Fall ist.

Die Verwahrungsanstalten sollten das Zwischenglied zwischen Strafanstalt und Heilanstalt bilden.

Dass im Kanton Bern immer noch die sog. «Administrativen», d.h. durch Administrativbeschluss Versorgte in Gefängnisse und Zuchthäuser eingewiesen werden, rief von jeher heftiger und berechtigter Kritik in der Öffentlichkeit.

Als unentwegter, tapferer Kämpfer hat sich der bernische Schriftsteller C. A. Loosli in seiner Schrift: «Administrativjustiz und schweizerische Konzentrationslager» in unerschrockener Weise für diese Ärmsten der Armen eingesetzt – leider bis heute erfolglos.

Die Versorgung der durch Regierungsratsbeschluss administrativ gemassregelten Menschen beruht auf dem «Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912».

Die Administrativjustiz wird im Gegensatz zur ordentlichen Zivil- und Strafrechtspflege, nicht von Gerichten oder Organen der Justizpflege, sondern von der kantonalen Exekutivbehörde und deren Organen ausgeübt. Das Antragsrecht zur Versorgung liegt bei den Polizei-, Armen- und Vormundschaftsbehörden (u. a. auch bei den Vorstehern von Armenverpflegungsanstalten, Armeninspektoren, Gemeinderäten usw.), die nicht nach gesetzlich verankertem

Tatbestand und Strafgesetz urteilen, sondern von Fall zu Fall auf dem Verwaltungswege verfügen. Den Betroffenen stehen im Gegensatz zum Strafverfahren keine Verteidigungsrechte und -möglichkeiten zu. C. A. Loosli schreibt darüber in der oben zitierten Kampfschrift:

«Die Berufungs- und Revisionsorgane bestehen genau aus denselben Behörden, die die anfechtbaren Verfügungen selber getroffen haben, also Partei und Richter in einer Person sind. Ihre Erwägungen beim Ausfällen ihrer Beschlüsse und Verfügungen beruhen nicht auf irgendwelcher, weder menschen- noch bürgerrechtlichen, noch verfassungsmässigen Rechtsgrundlage, sondern lediglich auf fiskalischen Vorteilerwägungen, auf Erledigungs- und Abfertigungsbedürfnissen der sich damit befassenden Beamtenschaft, auf falsch verstandenem, weil auf die Dauer Staat und Gesellschaft gefährdendem, momentanem Sicherheitsbedürfnis der gerade bestehenden Gesellschaftsgliederung, folglich auf Willkür, Rechtsbruch und Vergewaltigung.

Dass sich diese Institution unter dem Namen «Administrativjustiz» volkstümlich und aktenmässig einzubürgern vermochte, ist lediglich darauf zurückzuführen, dass sie gehalten und betätigt wird von Verwaltungsbeamten, die sich Zuständigkeiten anmassen, die ausschliesslich der gemeinen Rechtspflege verfassungsrechtlich unterstellt sind.

Die «Administrativjustiz» hat daher mit Administration, also mit Verwaltung im eigentlichsten, ursprünglichsten Sinne nur sehr bedingt, beiläufig, und mit Justiz, also mit Rechtspflege im wahren Sinn, nicht nur überhaupt nichts zu schaffen, sondern sie bildet deren ausgesprochenes Gegenteil, beruhend auf Rechtsunsicherheit, Rechtlosigkeit und Willkür.»

Fast ausnahmslos beklagen sich die administrativ Versorgten darüber, dass sie im Zuchthaus interniert und damit den gerichtlich verurteilten Sträflingen gleichgestellt werden. Denn auf dem Thorberg wird in der Behandlung, in den Arbeits- und Erziehungsmethoden

usw. kein Unterschied zwischen den «Administrativen» und den eigentlichen Strafgefangenen gemacht. In gewisser Beziehung sind die administrativ Verwahrten sogar noch schlechter gestellt als die Strafgefangenen selbst. Die letzteren kennen das Datum ihrer Entlassung, weil sie eine bestimmte, ihnen zum Voraus bekannte Strafzeit zu verbüssen haben. Der «Administrative» wird in den meisten Fällen auf unbestimmte Zeitdauer in die Strafanstalt eingewiesen.

Der grösste Übelstand aber liegt in der Vermengung mit den Angehörigen der verschiedenen Sträflingskategorien, den eigentlichen «Zuchthäuslern» und den Verwahrten. Die «Administrativen» bleiben mit dem Odium belastet, in einer Strafanstalt verweilt zu haben, wobei der Aussenstehende praktisch ebenso wenig wie die Anstaltsleitung selbst, unterscheidet, ob der «Administrative» zur Abbüßung irgendeiner Missetat, eines Verbrechens oder eines Vergehens, oder sonst wie im Zuchthaus gesessen hat. Wie die entlassenen Sträflinge selbst, fühlen sich die administrativ Verwahrten nach ihrer Entlassung entwürdigt. Es haftet ihnen die Schmach des Aufenthaltes in der Strafanstalt an. Sie sind, wie C. A. Loosli mit Recht schreibt, «stigmatisiert, in ihren Persönlichkeitsrechten, ebenso wie in ihrer Selbstachtung und in ihrer Menschenwürde vermindert worden. Ihre weitere Existenz in Freiheit und Gesellschaft wird dadurch erschwert, in Frage gestellt, verkümmert, allzu oft überhaupt unmöglich».

Die Verhältnisse, unter denen entlassene «Administrative» zu leben gezwungen sind, treiben diese oft geradezu zu Verbrechen, denn die Neigung zu verbrecherischen Taten haben sie sich vielfach im Zusammenleben mit Kriminellen in der Strafanstalt selbst erworben. Die Schwierigkeiten bei der Schaffung einer neuen Existenz, die Verdammung durch die Mitwelt, die Herz- und Lieblosigkeit der Menschen, bei denen sie so oft in seelischer und materieller Notlage anklopfen, bilden mit die Ursachen der Begehung eigentlicher Vergehen und sogar Verbre-

chen. Und dann wandert der frühere «Administrative», diesmal ordnungsgemäss durch den Strafrichter abgeurteilt, zurück in das Zuchthaus, in welches er vorher niemals gehört hatte, wo er aber, vielleicht vor ein paar Wochen oder Monaten erst, sich das erforderliche Rüstzeug zum wirklichen Verbrecher geholt hatte.

Es ist in der Öffentlichkeit wenig oder überhaupt nicht bekannt geworden, dass während der Kriegsjahre 1939 bis 1945 der Thorberg eine grosse Zahl von Internierten und Deserteuren beherbergte, die durch Verfügungen der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes dorthin eingewiesen wurden. Dieses Verfahren fordert scharfe Kritik heraus, die im Hinblick auf Wiederholungen einer derartigen ungesetzlichen Strafpraxis in einem eventuellen künftigen Kriege durchaus angebracht ist. Bei der kritischen Beleuchtung dieser Zustände scheiden zum vorüber alle Fälle aus, bei denen es sich um die Begehung strafbarer Handlungen im Sinne von eigentlichen Vergehen und Verbrechen durch die das schweizerische Gastrecht missbrauchenden Internierten und Deserteure handelt. Die Verurteilung ausländischer Rechtsbrecher durch schweizerische Gerichte und deren Versorgung in schweizerischen Strafanstalten ist durchaus in Ordnung. Unter diesen Ausländern gab es solche, die schon im Strafregister ihres Heimatstaates figurierten, und es versteht sich von selbst, dass sie, wenn sie in der Schweiz rückfällig wurden, genau wie schweizerische Rechtsbrecher behandelt und als Kriminelle ins Zuchthaus eingewiesen wurden. Anders liegen die Verhältnisse bezüglich solcher Internierter, die z.B. wegen Verweisungsbruch, wegen disziplinarischer Vergehen usw. im Lager, auf dem Thorberg oder in andern schweizerischen Strafanstalten eingesperrt wurden. Man hat auch Ausländer im Zuchthaus versorgt, deren Fall noch zu wenig abgeklärt schien, z.B. bei Spionageverdacht usw. Gegenüber diesen vielfach bedauernswerten, z.T. intellektuellen Menschen, lautete die Parole der

eidg. Administrativbehörde in manchen Fällen einfach: Thorberg! Dieser Hinweis allein schon schreckte ab. Die Behörden gaben sich viel zu wenig Rechenschaft darüber, wie diese Ausländer versorgt waren, und zahlreiche Beschwerden gingen ihnen zu, in welchen auf die Rechtswidrigkeit der Zuchthaus-Internierung hingewiesen wurde. Während der ganzen Kriegszeit erschien ein einziges Mal der zuständige Ressortbeamte des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes auf dem Thorberg, um lediglich formelle und administrative Fragen dort abzuklären. Dass diese Internierten im Zuchthaus Thorberg genau den gleichen Bedingungen wie kriminell Abgeurteilte unterworfen wurden, blieb offenbar in Bern unbekannt. Für sie galt als Anstaltsanzug die gestreifte Zuchthauskleidung, als Wohnraum die vergitterte und verschaltete Zuchthauszelle, als Arbeitsraum der Gesellschaftssaal in Gemeinschaft mit Lebenslänglichen, Gewohnheitsverbrechern, völlig Verdorbenen und rettungslos Verlorenen. Gewiss, es gab auch unter diesen Ausländern renitente, undisziplinierte Menschen. Liessen sich aber gegenüber solchen Elementen wirklich keine andern Massnahmen ergreifen, als die Unterbringung in der Zelle des Mörders, des Schwerverbrechers und die Eingliederung in deren Arbeitsgemeinschaft?

Nicht anders verfahren wurde vielfach bei ausländischen Deserteuren, denen gegenüber aus disziplinarischen Gründen, hauptsächlich bei Fluchtversuch, eine Strafversetzung auf den Thorberg verfügt wurde. Diese Strafanstalt beherbergte während den Jahren 1939–1945 Internierte und Deserteure aus beinahe allen europäischen Staaten. Im Grunde genommen konnte es eigentlich den schweizerischen Behörden vollständig gleichgültig sein, aus welchen Gründen ein Deserteur die Fahne verlassen hatte, sofern es sich nicht um verbrecherische Elemente handelte. Es gab auch auf dem Thorberg Deserteure, die aus ehrenwerten Gründen fahnenflüchtig geworden waren. Man denke an diejeni-

gen Soldaten einer fremden Armee, die zu den politischen Gegnern des Regimes ihres Heimatstaates gehörten, an solche, die gezwungen wurden, für einen fremden Staat auf dem sogenannten «Felde der Ehre» zu kämpfen, man würdige z.B. auch das Verhalten solcher Deserteure, die dem Kriegsgericht oder der Misshandlung und Schikane durch Vorgesetzte entflohen waren und endlich auch das Ausreissen jener Bedauernswerten, die nicht über genügend starke seelische Kräfte verfügten, um den unvorstellbaren, furchtbaren Einflüssen des modernen Kampfes standzuhalten. Damit soll keineswegs der Fahnenflucht das Wort gesprochen werden. Aber auch der moralisch Schwache, der Feigling, der im Kriege seelisch Zerrüttete, der dem Wahnsinn des Krieges entfloh und den es in das vermeintliche Gastland Schweiz verschlug, gehörte, selbst wenn er hier gegen Ordnung und Disziplin versties, nicht ins Zuchthaus, solange er kein Verbrechen verübt hatte. Selbst bei Flucht oder Fluchtversuchen im Lager waren oft ehrenwerte Gründe ausschlaggebend.

Es kam sogar vor, dass in der Schweiz internierte französische und polnische Soldaten und Unteroffiziere im Jahre 1940 bei Disziplinarvergehen Arreststrafen im Zuchthaus Thorberg verbüssen mussten. Ein Pole, der in seiner Heimat und später in Frankreich gegen die Deutschen gekämpft hatte, starb eines Tages fern der Heimat, einsam und verlassen, in der düstern, kahlen Zuchthauszelle; ein mitleidiger Zuchthausler drückte ihm in der Todesnacht die Augen zu. Ein Holländer, der unüberlegterweise Vorbereitungen zur Flucht aus der Zelle traf und dabei erwischt wurde, beging aus Furcht vor noch härterer Strafe Selbstmord. Viele dieser fremden Menschen litten schwer unter dem harten Leben im Zuchthaus, unter der seelischen Demütigung und Erniedrigung und verliessen später das «Gastland» mit grösster Verbitterung, ja geradezu mit Hass infolge der erlittenen Schmach. Als vom Zuchthaus Gezeichnete kehrten sie in ihre Heimat zurück. Freilich nicht alle. Viele durften

ihre Angehörigen nicht mehr begrüssen, weil sie bei uns, freiwillig oder unfreiwillig, ihre letzte Ruhestätte gefunden hatten. Wie rasch sind doch wir Schweizer bereit, uns zu entrüsten und zu protestieren, wenn ein Eidgenosse in fremden Ländern unglücklich behandelt und, manchmal wohl nicht zu Unrecht, etwas hart angepackt wurde!

Auch darüber dürfen wir nicht schweigen, dass man Menschen, Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der schweizerischen Armee, die erstmals durch die Militärgerichte abgeurteilt wurden, zur Verbüssung langjähriger Strafen in ein Zuchthaus für Rückfällige, Gefährliche und Lebenslängliche warf und dort ihre Strafe in der Gemeinschaft der schwersten kriminellen Rechtsbrecher verbüssen liess. Je länger der Aktivdienst 1939–1945 dauerte, umso grösser wurde die Zahl der auf den Thorberg und in andere schweizerische Zuchthäuser eingelieferten militärisch Verurteilten.

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 bestimmt, dass Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, wenn nicht der militärische Strafvollzug in einer Festung Platz greift, in der Regel von demjenigen Kanton vollzogen werden, in dem der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Das eidg. Militärdepartement kann ausnahmsweise den Vollzug einem andern Kanton übertragen. Nach der Verurteilung wird jede durch ein Militärgericht abgeurteilte Person der zuständigen Polizeibehörde des betreffenden Kantons zugeführt. Von diesem Zeitpunkt an kümmern sich die Organe der Militärjustiz nicht im Geringsten mehr um die Verurteilten. Die sind auf Gnade und Ungnade den kantonalen Strafvollzugsbehörden ausgeliefert. Das eidg. Militärdepartement leistet nur noch die Kostgeldzahlungen.

Diese Lösung vermochte wohl in normalen Friedensverhältnissen zu befriedigen, weil in solchen Zeiten die Zahl der Verurteilten, denen der militärische Strafvollzug nicht zugebilligt werden kann, verhältnismässig gering ist. Die Erfahrungen des

Aktivdienstes 1939-1945 mit der ausserordentlich hohen Zahl schwerer Verurteilungen haben jedoch bewiesen, dass die eben erwähnte Vorschrift des Strafvollzugs durch die Kantone mit schweren Unzukömmlichkeiten verbunden ist.

Nach dem allgemein gültigen Grundsatz der Gefangenen-Trennung, d.h. der Scheidung der einzelnen Gefangenen-Kategorien in der Strafanstalt, sollten eigentlich – vielleicht hat man das im Volke so geglaubt – die militärisch Verurteilten in den kantonalen Anstalten zum mindesten in einer besonderen Abteilung untergebracht und beschäftigt werden. Andere Staaten, die auf dem Gebiete des Strafvollzugs der Schweiz in mannigfacher Hinsicht weit voraus sind, unterhalten besondere Militärgefängnisse oder bestimmen für den Vollzug Festungen, währenddem bei uns, wie eingangs erwähnt, nur diejenigen Verurteilten, denen der militärische Strafvollzug zugebilligt wird, in Festungen oder in besonders eingerichtete Abteilungen von Straf- und Enthaltungsanstalten eingewiesen werden. Letzteres ist allerdings bei der offenkundig bestehenden Rückständigkeit und Überfüllung der schweizerischen Strafanstalten mit ihren zum Teil veralteten Einrichtungen gar nicht möglich.

Unter den militärisch Verurteilten befinden sich Menschen, die bis jetzt noch nie mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen waren und deren Vergehen oder Verbrechen nicht immer verwerflichen und gemeinen Motiven entsprungen sind. Vielfach handelt es sich dabei auch um die Ahndung von Fällen, die staatspolitischen Charakter tragen, wobei deren Beurteilung und das nachfolgende, oft zu schwere Strafausmass von den momentanen Strömungen und Stimmungen der öffentlichen Meinung abhängt oder vom Ernste der gerade vorherrschenden politischen und militärischen Lage. Vielfach trifft es bei diesen oft zu langjährigen Zuchthausstrafen Verurteilten auch Menschen, die nach ihrem ganzen Vorleben, ihrer militärischen Führung und ihrer Gesinnung eines andern Strafvollzuges würdig gewesen wären als eines solchen, der sie jahrelang in einem rückständigen

gen und überfüllten kantonalen Zuchthause mitten in die Gesellschaft von Schwerverbrechern stellt. Haben die Militärjustizorgane sich schon einmal darüber Rechenschaft abgelegt, wie sich in Tat und Wahrheit der Strafvollzug für alle diese von ihnen ins Zuchthaus geworfenen Wehrmänner vollzieht? Hat man darüber einmal nachgedacht, wie diese Verurteilten, die vielfach keine gemeinen Verbrechernaturen mit niedriger, schlechter Gesinnung und hoffnungslos verdorbenem Charakter sind, in der Gemeinschaft der schwersten Verbrecher empfinden und seelisch leiden? Bei den meisten dieser militärisch verurteilten Menschen handelt es sich nicht um rückfällige und gewohnheitsmässige Delinquenten. Gedemütigt, verbittert und für den ganzen Rest ihres Lebens gebrandmarkt und gezeichnet, verlassen sie nach qualvollen Jahren das Zuchthaus. Diese erstmals bestrafte Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere werden schon durch ihre Degradation und ihre Ausstossung aus der Armee schwer genug getroffen, in vielen Fällen nach unzähligen, treuerfüllten Diensttagen, Wehrmänner, die vielfach einer unüberlegten Versuchung oder sehr oft einer Verführung durch gewissenlose Spionageagenten oder sogar durch diplomatische Vertretungen erlagen.

Den militärisch Verurteilten wird in den gemeinschaftlichen Arbeitssälen genau dieselbe Beschäftigung zugewiesen, wie den übrigen Zuchthaus- oder Gefängnisinsassen. Dass sie beschäftigt werden müssen und dass sie arbeiten wollen, versteht sich von selbst. Denn nichts wirkt seelisch so zermürbend und niederschmetternd wie Untätigkeit in einer Zuchthauszelle. Aber gerade unter den Militärgefangenen befindet sich im Vergleiche zu den «bürgerlichen» Kriminellen stets eine grössere Zahl Intellektueller, die zweckmässig zu beschäftigen in den primitiven kantonalen Zuchthäusern oft schwer hält.

Wie können die gerügten Übelstände, wie sie im abgelaufenen Aktivdienst zutage getreten sind, behoben werden?

Eine Lösung läge in der Errichtung einer zentralen eidgenössischen Militärstrafanstalt, eventuell sogar mehrerer, weniger grossen Anstalten, z.B. in den Festungsgebieten der West-, Zentral- und Ostschweiz (St. Maurice, St. Gotthard und Sargans). In solchen Militärgefängnissen würden die Kriminellen, im Gegensatz zu denjenigen, denen der gesetzmässige, leichtere militärische Strafvollzug gewährt ist, einem strengen, zuchthausähnlichen Strafregime unterworfen. Aus einer solchen Lösung ergäben sich verschiedene wesentliche Vorteile gegenüber dem völlig unzulänglichen Strafvollzug in den Strafanstalten der Kantone, die heute im zwölften Jahre des Bestehens des Schweizerischen Strafgesetzes z.T. noch nicht einmal die vorgeschriebenen dringlichsten Reformen im Anstaltswesen in Angriff genommen haben.

1. Der Vorschlag der Errichtung einer eidgenössischen Militärstrafanstalt gewährleistet die Einheitlichkeit in der Vollziehung der Strafe an Stelle der kantonal so verschieden aufgefassten und zur Anwendung gelangenden «Erziehungs- und Besserungsmethoden», die oft noch so wenig den Geist des neuen Schweizerischen Strafgesetzes erkennen lassen und den Grundsätzen des modernen Strafvollzuges widersprechen.
2. Es wird für den Bund, wenn einmal eine solche zentrale Anstalt errichtet ist, eine grosse Kostenersparnis erzielt. Bis jetzt zahlte die Eidgenossenschaft den Kantonen für den Strafvollzug der militärisch Verurteilten ausserordentlich hohe Summen. (Kostgeldbeiträge.)
3. Die Verwaltung der Militärstrafanstalt könnte mit der betreffenden Festungsverwaltung derart verbunden werden, dass sich daraus keine oder nur eine sehr unwesentliche Personalvermehrung ergeben würde.
4. Die Verurteilten könnten im Interesse der eidgenössischen Militärverwaltung beschäftigt werden, so z.B. auf dem Gebiete des Unterhaltes und der Instandhaltung von Kriegsmaterial (Schusterei, Schreiner- und Eisenarbeiten, Sattlerei, Schneiderei usw.) oder im

Bau- und Meliorationswesen (Strassenbau, Unterhalt von Gebäuden, Baracken und Anlagen, Transporte usw.)

5. Vom rein psychologischen Standpunkt aus betrachtet, läge in der vorgeschlagenen Lösung die Vermeidung des Umganges erstmals militärisch Verurteilter mit «bürgerlichen» Gewohnheits- und Schwerverbrechern und damit die Ausschaltung der Gefahr, dass die «Militärischen», wie das heute vielfach der Fall ist, infolge der ständigen Vermischung mit den eigentlich unverbesserlichen Elementen schliesslich ebenfalls auf die Stufe unrettbar Verlorener und Verworfener herabsinken. Denn die Gemeinschaftsräume unserer kantonalen Strafanstalten sind vielfach wahre Brutstätten des Lasters und des Verbrechens. Durch die Strafpraxis ist der Beweis erbracht, dass die ältern, abgebrühten Verbrecher die «Neulinge» und vor allem die Jüngern Sträflinge vollends verderben. Anfänge im Ausbau des Strafvollzuges im Sinne unserer Reformvorschläge bestehen, leider aber nur zu Gunsten derjenigen Verurteilten, denen der militärische Strafvollzug zugebilligt wird.

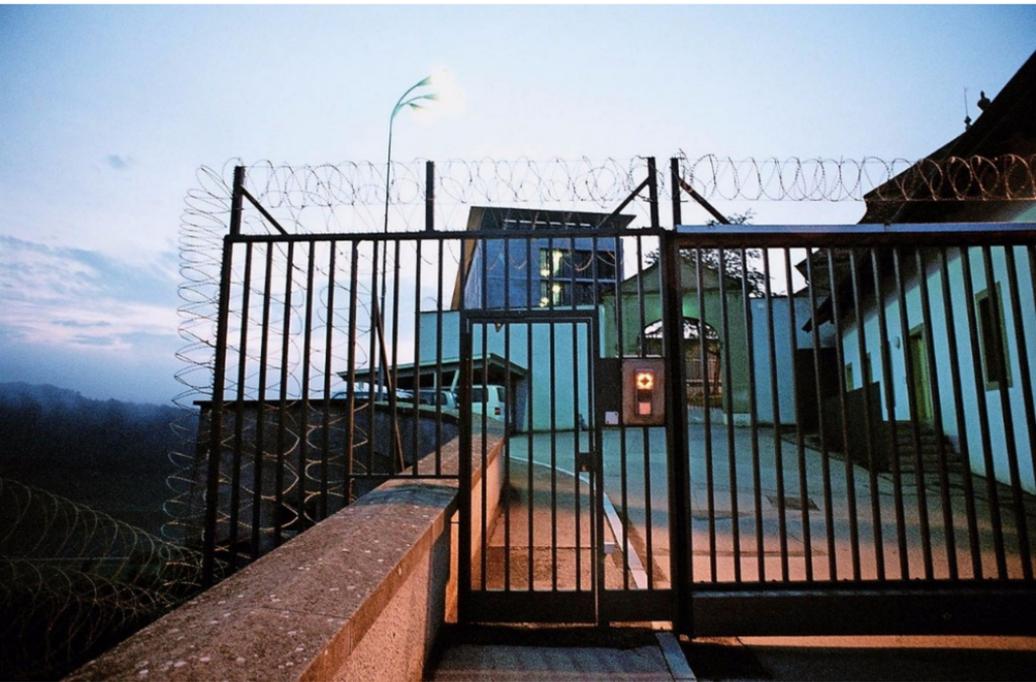
Empörend war, dass man vielfach durch Militärgerichte abgeurteilte Männer uniformiert und in Begleitung uniformierter Gendarmen ins Zuchthaus abführte. Gegen ihren Willen wurde dadurch die eidgenössische Uniform entehrt. Vor vielen Jahren, als die Welt noch im tiefsten Frieden lag und man in der Schweiz den Kampf um die Wehrhaftigkeit des Landes führen musste, hatte ein antimilitaristisches Blatt in einer gehässig geführten Kampagne gegen die Landesverteidigung das schweizerische Ehrenkleid mit dem gemeinen Ausdruck «Schandlumpen» belegt. Mit Recht entrüstete sich das Schweizervolk über diesen Schimpf, der der Armee angetan wurde. Unwillkürlich stieg in mir die Erinnerung an jene Episode auf, wenn ich schweizerische Wehrmänner nach ihrer Verurteilung schamerfüllt, oft mit Zornesröte im Gesicht, das Zuchthaus betreten sah. Abscheu, Entrüstung und Er-

bitterung gegenüber denjenigen, die eine solche unwürdige Anordnung getroffen oder sie im Unverstande stillschweigend geduldet hatten, musste jeden rechtlich denkenden Menschen erfüllen. Ehre jenem unglücklichen aber mutigen Wehrmanne, der, als auch er uniformiert in das Zuchthaus abgeführt wurde, sich standhaft weigerte, dorthin seine Waffe mitzunehmen mit den Worten: «Niemals bringt ihr mich dazu, dass ich mit dem Gewehr über der Schulter in das Zuchthaus einmarschiere!»

Das Eidg. Militärdepartement unterhält auf dem Zugerberg einen landwirtschaftlichen Gutsbetrieb. Er dient dem militärischen Strafvollzug und soll eine geeignete Beschäftigung der Gefangenen in der Landwirtschaft ermöglichen. Der militärische Strafvollzug kann Dienstpflichtigen und männlichen Hilfsdienstpflichtigen zugebilligt werden, die militärgerichtlich zu einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr verurteilt worden sind. Voraussetzung für den militärischen Strafvollzug ist aber, dass die bestrafte Tat nicht eine ehrlose Gesinnung offenbare und dass der Verurteilte nach Vorleben und militärischer Führung dieser Vergünstigung würdig sei. Denn um eine ausgesprochene Vergünstigung handelt es sich beim militärischen Strafvollzug, weil die ausgefallte Gefängnisstrafe nicht in einer Strafanstalt, zusammen mit gemeinen Verbrechern, verbüsst wird, sondern in einem militärischen Strafdetachement, im Wehrkleid, in militärischer Zucht und Ordnung, bei produktiver Arbeit in der Landwirtschaft. 15 Stunden pro Woche sind der militärischen Ausbildung gewidmet, einmal monatlich führt ein Detachement einen Ausmarsch durch. Das Strafdetachement Zugerberg wird vom Festungswachtkorps geführt und ist der Abteilung für Genie und Festungswesen unterstellt. Ein Offizier des Festungswachtkorps ist Kommandant des Detachementes und zugleich Verwalter des Gutsbetriebes.

Ob in unserer Demokratie mit ihrem Milizsystem ein vollständiges Militärstrafrecht als Sondergesetz noch eine Daseinsberechtigung hat,

soll in diesem Buche nicht erörtert werden. Ich begnüge mich an dieser Stelle mit dem Hinweis auf die Worte General Wille, der schon im Jahre 1882 schrieb: «Ein vollständiges Militärstrafrecht, wie wir es gegenwärtig noch besitzen, das heisst ein Militärstrafgesetzbuch für den Soldatenstand, in welchem für alle Vergehen und Verbrechen, die militärischen wie die gemeinen, ein nur dem Soldaten eigenes Verfahren und eigene Strafen vorgesehen sind, gehört nach meinem Dafürhalten zu den letzten Resten der Standesunterschiede des Mittelalters... Wenn überhaupt zu den modernen Staatsbegriffen ein Militärstrafgesetzbuch für alle Verbrechen nicht passt, so passt es erst recht nicht in unsere Staats- und Militärverhältnisse. Unser Staat ist eine Demokratie und unser Heer ist Milizheer.» Noch schärfer urteilte General Wille als er weiter schrieb: «Inkonsequent, aber gerade dadurch sich selbst richtend, lässt das Militärgesetzbuch die ausgesprochenen Strafen von den Organen der bürgerlichen Rechtspflege vollziehen.»



7.

Die Seele der Gefangenen

«Es gibt ein Mittel, durch welches jeder Verbrecher umgewandelt werden kann, sogar der, welchen man unverbesserlich nennt. Ich bin überzeugt davon, dass man sich viel mehr, ja vor allem, mit den Seelen der Gefangenen und ihrem religiösen Leben beschäftigen sollte.» Diese Worte sprach Mathilde W r e d e, die unerschrockene finnische Vorkämpferin und Lichtträgerin auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge anlässlich des Internationalen Kongresses für Gefängniswesen in St. Petersburg im Jahre 1890, als das Problem der Behandlung unverbesserlicher Verbrecher diskutiert wurde und man nach zweckmässigen Lösungen suchte, ohne sie zu finden. Dieses mutige Bekenntnis hinterliess schon damals einen starken Eindruck. Angesehene und berufserfahrene Gefängnisdirektoren verschiedener Länder lächelten nicht etwa ungläubig und spöttisch darüber, sondern drückten der Sprecherin warm und verständnisvoll die Hand und dankten ihr für die treffliche Äusserung. Denn jene Finnländerin war keine blosser Verfechterin grauer Theorie, sondern eine klarsehende Frau, die furchtlos und tapfer in den Zellen von Schwerverbrechern praktisch tätig gewesen war, die Seelen dieser Menschen erforscht, Licht in das Dunkel und in die Einsamkeit der Verurteilten getragen und die Nacht um die Verbrecher erhellt hatte. Scheinbar hoffnungslos Verlorene hatte sie in unentwegtem, edlem Bemühen aufgerichtet und mit Mut gestärkt, verstockte Zweifler

mit Glauben erfüllt, die härtesten, in Eisen geschmiedeter Sünder nachdenklich und milde gestimmt und Frieden in aufgewählte Herzen gebracht. Sie war in hohem Masse berufen, allen, denen die Obhut und die Verantwortung über Gefangene anvertraut waren, jenen Weg zu zeigen, auf den sie damals mit wenigen, aber eindrucksvollen Worten hingewiesen hatte.

Im Zuchthaus Thorberg fehlt etwas Erhabenes, Grosses: das Eindringen in die Tiefe der gefangenen Menschen, die Erforschung ihres Innern, die erzieherische Bearbeitung und Umformung. Um mit Mathilde Wrede zu sprechen: es fehlt die Erfassung der Seele! Schon Pestalozzi prägte den Satz: «Wenn wir Menschen sind und bleiben wollen, so müssen wir's mit dem armen Volk auf der Erde, das wir Verbrecher heissen, anders anfangen und ihre Rettung und Besserung als die erste Angelegenheit der Menschheit ansehen.»

Erziehung, Arbeit und Religion sind drei wichtige Grundpfeiler, auf denen ein wirkungsvoller Strafvollzug beruht. Vom Segen der Arbeit und von der Pflege des religiösen Lebens in der Strafanstalt soll in anderem Zusammenhang ausführlich gesprochen werden. Hier wird das Problem der Erziehung im Sinne der Einwirkung auf das Innere, auf die Seele des gefallenen Menschen, behandelt.

Erziehungsarbeit in der Strafanstalt ist das Bestreben, die Charakteranlagen der Gefangenen in einer bestimmten, gewünschten Richtung zu bilden und zu formen. Die Erziehungstätigkeit soll bestehen in der innerlichen Erfassung der Gefangenen, in einer Analysierung ihres Charakters durch Scheidung des Wertvollen vom Morschen, durch Erfassung der Vorzüge und Austilgung der Schwächen. Sie soll bestehen in der Erforschung noch vorhandener bildungs- und besserungsfähiger Werte, alles mit dem einzigen Ziele, den gestrauchelten und gefallenen Menschen wieder in eine zum Leben in der Gemeinschaft geeignete

festen und sicheren inneren Halt zu bringen und ihn vor dem Rückfall endgültig zu bewahren.

In diesem Ziele liegt eine ungeheure, verantwortungsvolle Aufgabe. Sie erfordert den ganzen Einsatz und eine tiefe Hingabe der Person des Strafanstaltsdirektors für dieses grosse Erziehungswerk. Auf dem Thorberg aber verfährt man anders, nämlich nach dem Grundsätze: «Mit der kranken Seele befasst sich der Pfarrer, mit dem kranken Körper der Arzt!» Gestützt auf die Berichte, Gutachten und Meinungen des Seelen- und des Körperarztes trifft die Direktion, je nachdem sie davon überzeugt ist oder nicht, die entsprechenden administrativen, fürsorglichen, hygienischen oder ärztlich wünschbaren Anordnungen. Aber die Direktion selbst dringt nicht in die Tiefe der Seele des Gefangenen ein; man bleibt an der Oberfläche haften.

Die Direktion regelt wohl den geordneten Tagesverlauf, stellt Arbeitsprogramme auf, erteilt Weisungen und Verhaltensmassregeln an das Personal und erfüllt somit alle die Insassen betreffenden administrativen und rechtlichen Formalitäten; sie sorgt für die äusseren Bedürfnisse der Gefangenen. Sie trifft Disziplinarmassnahmen und überwacht den Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb, wobei leider der Direktor selbst (akademisch geschulter Landwirt) sehr selten persönlich die Werkstätten und Arbeitssäle besucht, um die Gefangenen einzeln an der täglichen Arbeit zu sehen, sie dabei zu beobachten und etwa auch ein paar Worte mit ihnen zu sprechen. Ein solcher Gang durch die Betriebe kam einige Male im Jahre vor, besonders dann, wenn es galt, Besuche von auswärts oder Behörden durch die Anstalt zu führen oder wenn ein besonderes Vorkommnis zum Erscheinen im Arbeitssaal oder in der Werkstätte nötigte. Seine besten Kräfte widmete der Direktor der Landwirtschaft; die Gefangenen aber bleiben fast vollständig den Aufsehern und Handwerksmeistern überlassen. Die von Zeit zu Zeit im Wachtlokal in Anwesenheit der Wächter, selten auf der Direktion

selbst, abgehaltenen Audienzstunden oder die von Gefangenen verlangten Aussprachen auf dem Bureau betrafen fast immer nur administrative, rechtliche und disziplinarische Angelegenheiten, keine Erziehungsfragen, keine Belange, die den innern Menschen berührten und dessen seelische Nöte betrafen. Es fehlt die unmittelbare Verbindung von Mensch zu Mensch, das persönliche Verhältnis zu den anvertrauten Schützlingen und der natürlicher Empfindung entspringende persönliche Einfluss des Direktors auf die ihn umgebenden unfreien, ach, oft so bedrückten, kämpfenden und zermürbten Menschen. Gewiss, das Verhältnis von Mensch zu Mensch ist keine leichte Sache, nicht einmal in der Familie, in der Verwandtschaft und in der Freundschaft. Wie viel schwerer erst im menschlichen Verkehr zwischen einem Gefangenen und dem Anstaltsdirektor! Zum Verstehen braucht es eben ein Mitschwingen, ein Miterleben, eine tiefe Liebe zum Berufe des Erziehers.

Die Tatsache allein schon, dass die Direktion Neueingelieferte nicht sofort gründlich vornimmt, sich mit ihnen ausspricht, muss schwere Bedenken erwecken. Man verzichtet darauf, das Innere der Gefangenen von Anfang an zu erforschen, die Motive der Tat, des Rückfalles zu ergründen, Charakter, Veranlagung und Denkweise aller dieser Menschen durch eindringliche, geschickte Fragen gleichsam zu sezieren. Viele Gefangene wünschen geradezu eine solche sofortige Fühlungnahme zwischen Direktor und Zögling aus einer drückend empfundenen innern Not heraus. Es gibt immer noch viele wertvolle, empfängliche Menschen auch in der Strafanstalt, bei denen ein gutes, richtungweisendes Wort auf fruchtbaren Boden fällt. So sollte nach menschlichem Empfinden und schon aus rein psychologischen und erzieherischen Gründen jeder Strafvollzug mit einer Eintrittsaudienz beim Direktor seinen Anfang nehmen. Es gab auf dem Thorberg Insassen, die den Direktor nach vielen Wochen und Monaten seit der Einlieferung überhaupt nie gesprochen hat-

ten, die ihn kaum kannten. Oft erst, wenn ein äusserer Anlass, eine Bitte, ein dringender Wunsch oder eine Disziplinarangelegenheit zwangsläufig zu einer Besprechung beim Direktor führte, lernten sie den Mann, der jetzt vor ihnen stand, einigermaßen näher persönlich kennen. Allein in ihr Inneres drang er auch in solchen kurzen Audienzen nicht ein.

Damit will nicht gesagt sein, dass der Direktor seine Leute in grossen Zügen nicht kannte. Gestützt auf die Strafakten, das Vorleben, die Rapporte und Meldungen des Aufsichtspersonals, die Arbeitsleistungen, besonders aber auch gestützt auf einzelne Vorkommnisse während der Haftzeit, konnten die guten von den schlechten, die disziplinierten von den störrischen, die fleissigen von den faulen und die aufrichtigen von den arglistigen Anstaltsinsassen unterschieden werden. Der Direktor erkannte im Verlaufe der Zeit alle die verschlagenen, verlogenen, boshaften und störrischen Elemente und die gutmütigen, harmlosen, oft einfältigen Insassen, die man im Freien arbeiten lassen konnte. Er konnte auch die Psychopathen von den seelisch Gesunden unterscheiden. Damit will gesagt sein, dass wohl die Diagnose vorlag, aber die entsprechende folgerichtige innere Behandlung fehlte. Man fügte die Leute zweckmässig in den Arbeitsprozess ein und wies ihnen diejenige Beschäftigung zu, die für sie nach Eignung oder Beruf passte. Damit war der Anforderung des Strafgesetzbuches Genüge geleistet, wonach die Gefangenen zur Arbeit angehalten und womöglich mit denjenigen Arbeiten beschäftigt werden sollen, die ihren Fertigkeiten entsprachen und sie in den Stand setzen sollen, später in der Freiheit wieder ihren Unterhalt ehrlich zu erwerben. In dieser Hinsicht wurde meistens das Richtige getroffen, obwohl auch Fehlgriffe unterliefen. Wenn ein Gefangener im Arbeitsprozess versagte, dann lag die Schuld allerdings meistens nicht bei der Anstaltsleitung, sondern beim arbeitsscheuen, renitenten, un-

steten und Willensschwächen Anstaltszögling selbst.

Mit diesen Anschauungen über die Erziehungsarbeit in der Strafanstalt soll keineswegs die Anwendung von falsch verstandenen Grundsätzen eines allzu humanen Strafvollzuges befürwortet werden. Die Erziehung soll, zumal in einer Strafanstalt für Schwerverbrecher und Rückfällige, mit eiserner Strenge, aber immer gepaart mit Gerechtigkeit und einem bestimmten Grad von Wohlwollen das vorgesteckte, feste Ziel verfolgen. Erziehungsarbeit in diesem Sinne soll auch nur dort einsetzen, wo ihre Anwendung Erfolg verspricht. Es gibt in jeder Anstalt viele hoffnungslose Fälle, an denen auch die Erziehungsmethode einer gläubig starken Wrede scheitern würde, obwohl es ihr gelungen ist, auch völlig unverbesserlich scheinende Verbrecher zu bekehren. Wie der Arzt durch eine eingreifende höhere Macht gezwungen wird, am Lager eines hoffnungslos Kranken die Waffen zu strecken, wie der Anstaltsseelsorger in so manchem Fall verzweifelt die Hoffnungslosigkeit aller seiner Bemühungen erkennen muss, wenn ein Rückfälliger, kaum entlassen, wieder anrückt oder wenn ihm ein endgültig Verlorener schroff die Türe weist, so kann man auch von keinem Strafanstaltsdirektor verlangen, dass er seine wertvollsten Kräfte am untauglichen Objekt verschwende.

Wie lässt sich praktisch die Erziehungsarbeit verwirklichen? Wohl in erster Linie auf dem Wege der Einwirkung im unmittelbaren persönlichen Gespräch zwischen dem Anstaltsdirektor und dem Gefangenen. Mit einer Antritts- und Austrittsaudienz allein ist es nicht getan. In bestimmten Zeitabständen muss der Direktor mit dem Zögling reden, immer intensiver auf ihn einwirken und sein Vertrauen zu gewinnen suchen. Diese unmittelbaren Gespräche, dieser Gedankenaustausch, dieses Reden von Mann zu Mann, sind im Plane der erzieherischen Einwirkung auf den Gefangenen von nicht zu unterschätzendem Nutzen. Sie sollten im stillen

Kämmerlein, in der Zelle, geführt werden. Sie bilden die kürzeste und die direkte Brücke von Mensch zu Mensch, und es kommt nur darauf an, ob der, zu dem sie führen soll, sie auch betreten will. Sicher ist bei sehr vielen Gefangenen die innere Bereitschaft dazu unbedingt vorhanden. Sie werden für jedes vom Direktor gespendete Wort dankbar sein und sobald sie in ihm auch den Erzieher zu erkennen vermögen, werden sie auch ihren Willen zur Mitarbeit bekunden. So wird in Gesprächen zwischen Direktor und Zögling jedes gute und richtungsweisende Wort auf fruchtbaren Boden fallen. Der Direktor als Erzieher wird aber nicht nur auf den Verbrecher einwirken, sondern ihn selbst in der Erziehung tätig sein lassen, ihm Gelegenheit bieten, an sich selbst zu seiner inneren Festigung während der Haft zu arbeiten. Zu diesem Zwecke wird er insbesondere Gefangenen mit längeren Strafen in stufenweise steigendem Masse Verantwortung übertragen, ihnen Vergünstigungen als Folge dieser Verantwortung einräumen und sie damit an der Gestaltung ihres Schicksales während der Haft, während der Zeit der bedingten Freilassung und nach der endgültigen Entlassung teilnehmen lassen.

Ungeheuer gross ist diese Erziehungsaufgabe des Direktors. Sie setzt einen starken Mut und einen festen Glauben an die Wiederaufrichtung gefallener Menschen voraus. Sie erfordert vor allem aber auch Zeit, unendlich viel Zeit, Geduld, Mühe und Aufopferung. Sie erträgt keine Ablenkung und ständige Beanspruchung durch allerlei Nebenaufgaben und Nebenbeschäftigungen. Diese soll man den damit betrauten und hiefür verantwortlichen Organen der Anstalt überlassen. Weitere Erfordernisse kommen dazu: Verständnis für allgemein menschliche Probleme, für psychologische Fragen, Psychohygiene, Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Gefängniskunde, der Sozialpolitik sowie ausreichende Kenntnisse des Strafrechtes, der Strafpraxis und der allgemeinen Hilfswissenschaften auf diesem Spezialgebiete wie

Kriminologie (Lehre vom Verbrechen, d.h. Erscheinungen und Ursachen desselben) und Kriminalpolitik (Lehre von den Mitteln zur Bekämpfung der Verbrechen), Soziologie usw. Alle mit dem Anstaltsbetrieb verbundenen Nebenaufgaben, die niemals Selbstzweck sein dürfen, so die Landwirtschaft, der technische Gutsbetrieb und die Fabrikationszweige (Gewerbe) sollten besonders hiefür geeigneten Funktionären übertragen werden.

Ein Wort über die *A n s t a l t s s c h u l e* sei hier eingeflochten. Der Thorberg kennt diese Einrichtung heute nicht mehr. Früher, als er noch jugendliche Verbrecher beherbergte, erhielten diese primitiven Unterricht. Praktisch kommt sie namentlich im deutschen Strafvollzug zur Geltung, wo ausser dem Direktor besonderen pädagogischen Erziehern Unterrichtsaufgaben zufallen. Auch das Mindestprogramm der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission sieht den Unterricht in den Strafanstalten in folgenden Bestimmungen vor, die im Kapitel «Geistige und seelische Hebung der Gefangenen» enthalten sind: «Gefangenen mit längerer Haftdauer ist Unterricht zu erteilen, sofern davon ein Nutzen für sie zu erwarten ist.

Allen jungen Gefangenen ist ein ihrem Alter angepasster Unterricht zu erteilen.»

In der Schweiz wäre bei der Erteilung des Unterrichtes neben dem Direktor die Mitwirkung des Anstaltspfarrers denkbar, allerdings dann im Hauptamte.

Leider wird bei uns allein schon die Idee einer Anstaltsschule verpönt, nicht zuletzt auf dem Thorberg, wo das Hauptgewicht auf die Arbeit in der Landwirtschaft sowie auf den Arbeitserwerb aus dem Werkstättenbetrieb gelegt wird. Zwar stösst man in jedem Jahresbericht der Strafanstalt Thorberg auf ein Kapitel mit der Überschrift: «Unterricht und Gottesdienst.» Gottesdienst ja – Unterricht nein!

Richtig aufgefasst und zweckmässig betrieben, sollte jedoch die Anstaltsschule weder zum Zeitvertreib für die Gefangenen

noch als blosser Einrichtung zur Vermittlung elementarer Kenntnisse dienen. Beim Unterricht müsste in den Vordergrund treten der Gedanke der bewusst freiwilligen Unterordnung unter die Gesetze des Staates und der pflichterfüllten Hingabe an die Volksgemeinschaft. Geschichte, Volks- und Heimatkunde würden wirksame Grundlagen und Stützen für die Zielsetzung des Unterrichtes bilden. Auch in gewerblicher Hinsicht könnten theoretische Kenntnisse vermittelt werden.

In der Unterrichtsgemeinschaft einer Strafanstalt sollte der lebendige Mensch im Mittelpunkt der Erziehung stehen. Hebung des geistigen Niveaus, geistige Konzentration und Stärkung des Willens wären die Unterrichtsziele, die Wendung zur innern Besserung, die Charakterformung des Gefangenen der schliessliche Endzweck. Ein deutscher Strafanstalts-Pädagoge hat dieses Ziel trefflich in folgende Worte gekleidet: «Die Anstaltsschule ist kein Zeitvertreib oder Elementarunterricht, sie ist Charakterschule im besten Sinne. Bildung des Willens, Anbahnung des Charakters und Prägung des Willens zu selbstloser, der Gemeinschaft dienender Tat ist ihr einziges und letztes Ziel.»

Von solchen Zielen ist der Strafvollzug in manchen Anstalten der Schweiz noch weit entfernt. Dass wir jedoch auf dem Wege der Reform auf dem Gebiete des Gefängniswesens begriffen sind, zeigt das Beispiel der schweizerischen Anstalt Bochuz bei Orbe (waadtländische Strafanstalt). Der Aufbau dieser mit Recht auch in internationalen Fachkreisen anerkannten Anstalt beruht in hervorragendem Masse auf den Erkenntnissen der neuzeitlichen Kriminologie. Einen neuartigen Eindruck macht schon die Gesamtanlage auf den Besucher. Ohne drohende Umfassungsmauern liegt sie in einem freundlichen Talgrund. Durch einen kaum ins Auge fallenden, etwa doppelt mannshohen Drahtzaun, der nachts beleuchtet wird, blickt man über Blumenbeete hinweg auf die hell verputzten Gebäude. Zur Unterbringung der Straf-

gefangenen dient ein panoptischer Zellenbau, der in drei Stockwerken über 200 Zellen mit je 20 Kubikmeter Rauminhalt aufweist. Beachtenswert ist dabei, dass in Orbe der Strafvollzug auch baulichen Ausdruck gefunden hat. Die Zellen des obersten Geschosses sind für die Angehörigen der Oberstufe (d.h. für diejenigen Insassen, die sich ausgezeichnet führen) bestimmt. Sie sind noch geräumiger als die Normalzellen und haben Fenster von gewöhnlicher Grösse. Auf die tägliche Körperpflege wird grosser Wert gelegt. Für je 10 bis 12 Mann sind auf dem breiten Mittelflur Waschstände mit fliessendem Wasser vorhanden. Die Aborte und die fleissig benützten Douchenräume, als Einzelkojen eingebaut, liegen in der Mitte des Zellenbaues. Zur Verbüsung von Hausstrafen stehen Arrestzellen im Dachraum zur Verfügung, deren Fenster bei Dunkelarrest mit Laden geschlossen werden. Der landwirtschaftliche Betrieb wird von einem besonderen Verwalter betreut, der dem Anstaltsdirektor untersteht; dieser kann sich bei dieser zweckmässigen Organisation vollständig der eigentlichen und wichtigsten Aufgabe, der Erziehung der Gefangenen, widmen.

Der frühere Anstaltsleiter dieser Musteranstalt war Arzt, der auf dem Wege über die Psychiatrie und die Gerichtsmedizin zur Strafvollzugstätigkeit gelangt war. Wie er sein hohes Amt auffasste und wie er seine Hauptaufgabe ausschliesslich nur in der Erziehung und in der inneren Bearbeitung der Gefangenen erblickte, beweist ein Bericht über ihn, der von kompetenter Seite verfasst ist:

«Frei von aller Sentimentalität spürt er methodisch den Wurzeln der verbrecherischen Haltung bei seinen Gefangenen nach, um gegebenenfalls die darin sich äussernde krankhafte Anlage zu erfassen und behandeln zu können. In einer weit über den gewöhnlichen Rahmen ausgebauten Kartei werden von jedem «Fall» die gemachten Beobachtungen gesammelt. Zum Lichtbild und der ins Einzelne gehenden Körperuntersuchung tritt eine umfassende Charakteranalyse.

Autobiographische Angaben, zu denen jeder Insasse einige Zeit nach seinem Eintritt aufgefordert wird (keine schematischen Fragebogen!) werden durch Gespräche mit dem Gefangenen und seinen Angehörigen, durch Rückfragen bei den Heimatbehörden usw. geprüft und immer mehr ergänzt. So entsteht allmählich ein klar umrissenes Bild der einzelnen Gefangenenpersönlichkeit. Durch ein besonderes Zeichensystem werden zum Schlusse die einzelnen Verbrechenarten schon äusserlich auf den Personalakten gekennzeichnet.

Im Strafvollzug erhalten die Gefangenen durch eine Stufengliederung den äusseren Anreiz, durch anständige Führung nach mindestens 3 Monaten aus der ersten, nach weiteren 6 Monaten aus der zweiten in die dritte Stufe aufzusteigen. Dort bekommen sie die hellen Zellen des obersten Stockwerkes mit dem freien Ausblick in das Umgelände. Die Räume können sie nach Bedürfnis und Geschmack ausstatten. Die Gefahr der Rückversetzung in die niederen Stufen bei schlechtem Verhalten erhöht den Wert des mühsam Erreichten. Trotz der grösseren Freiheit sind Fluchtversuche selten.»

An dieser Stelle sollen vor allem auch die noch weitergehenden neuzeitlichen Bestrebungen und Versuche der Direktion der Strafanstalt in St. Gallen anerkennende Erwähnung finden.

Von den mehr nebensächlichen Neuerungen abgesehen, wie Abschaffung des zebra-gestreiften Anzuges (den man auch auf dem Thorberg nicht mehr kennt), des kurzen Haarschnittes, des Schweige- und Rauchverbotes während des Aufenthaltes im Freien, interessieren uns vor allem die vom psychologischen Standpunkt aus wertvollen Anordnungen, die Strafanstaltsdirektor Dr. Gautschi, erfüllt von hohem Verantwortungsbewusstsein, getroffen hat. Der Förderung des Vertrauensverhältnisses sowie der persönlichen Bindung zwischen Direktor und Insassen dient namentlich das den Gefangenen zugestandene Recht, den Direk-

tor alle 14 Tage unter vier Augen zu sprechen und ihm dabei ihre materiellen und seelischen Sorgen und Kümernisse anzuvertrauen. Ist es dabei verwunderlich, wenn Direktor Gautschi 65 Prozent aller Insassen als besserungsfähig beurteilt, und darf nicht dieses erstaunliche Vertrauensverhältnis als Hauptgrund dieses erfreulichen Erfolges bezeichnet werden? «Wenn es gelingt, 50 Prozent der straffällig Gewordenen zu retten, so ist unser Ziel weitgehend erreicht», erklärt Dr. Gautschi. Eine weitere Neueinrichtung in St. Gallen – sie wird, wenn wir richtig orientiert sind, auch in der zürcherischen Strafanstalt Regensdorf mit Erfolg praktiziert – besteht in der Urlaubserteilung auf Ehrenwort. Gefangene, die durch gute Führung die verschiedenen Stufen progressiver Vergünstigungen durchlaufen und mindestens zwei Drittel ihrer Strafe verbüsst haben, können in die oberste Klasse der Entlassungsanwärter eintreten, wobei ihnen grosse Erleichterungen gewährt werden. Sechs Monate vor der in Aussicht stehenden bedingten Entlassung dürfen sie zunächst in Begleitung einer Vertrauensperson am Sonntag-Nachmittag 2 Stunden ausgehen. Stufenweise wird dieser Urlaub bis auf 8 Stunden ausgedehnt, und kurze Zeit vor der Entlassung dürfen die Strafgefangenen die Anstalt auch allein auf bestimmte Zeit verlassen.

Der Leser ziehe Vergleiche mit dem veralteten Zuchthause und dem rückständigen Strafvollzug auf dem Thorberg! Weshalb sollte das, was in gewissen Kantonen der Schweiz auf dem Gebiete des Strafvollzuges Wirklichkeit geworden ist, nicht auch anderswo möglich sein?

8.

Die Anstalts-Seelsorge

Wenn bewusst für die Tätigkeit des Strafanstaltsdirektors das erzieherische Moment in den Vordergrund gerückt wird, so ist damit nicht gemeint, dass der Anstaltspfarrer überflüssig sei. Im Gegenteil! Der Anstaltsgeistliche soll das Erziehungswerk in der eigentlich seelsorgerischen und religiösen Richtung wertvoll ergänzen. Er hat im Verkehr mit den Gefangenen die christliche Religion in den Vordergrund zu stellen und die religiösen Bedürfnisse der Anstaltsinsassen zu befriedigen. Er ist in besonderem Masse berufen, als gewiegtter Menschenkenner in die Seelen, in die gequälten Herzen der Gefangenen hineinzuzünden und zu versuchen, mit psychologischem Verständnis und Einfühlungsvermögen, mit scharfer Beobachtungsgabe und gesunder Urteilskraft die Ziele und Absichten des Direktors auf religiöser Grundlage tatkräftig zu unterstützen. Der Anstaltspfarrer soll mit einem starken Glauben an die Besserungsmöglichkeit der Gefangenen trösten und aufrichten, raten und retten, helfen und heilen.

Auf dem Thorberg wurde die eigentliche Seelsorge durch Geistliche beider Konfessionen im Nebenamt, in der Hauptsache durch den protestantischen Pfarrer der Kirchgemeinde Krauchthal, auf deren Gebiet die Anstalt liegt, ausgeübt.

Die seelsorgerische Arbeit umfasst drei verschiedene Gebiete: die Sprechstunde, die Zellenbesuche und die sonntägliche Predigt. In der

Sprechstunde, die jeweilen am Donnerstagnachmittag in einem Bureauräume der Anstalt stattfindet, werden alle diejenigen Insassen vorgeführt, die unmittelbar vor ihrer Entlassung stehen oder die neu eingetreten sind. Die Aussprache findet unter vier Augen statt; über den Mann selbst und sein Delikt kann sich der Pfarrer an Hand der aufgelegten Strafkarte informieren, sofern er ihn noch nicht näher kennt. In der ersten kurzen Audienz kommen hier dem Seelsorger die Neueingelieferten zu Gesicht, unter ihnen viele Altbekannte; die meisten von ihnen sieht er dann aber während der ganzen Strafdauer überhaupt nicht mehr. Ich kannte Sträflinge, die sich weigerten, zu dieser Antritts- oder Abschiedsvisite zu erscheinen, sei es aus einer vielfach wichtigeren negativen Einstellung gegenüber Religion und Kirche heraus oder auch wegen irgendeiner Verbitterung oder Verstimmung gegen die Anstaltsdirektion.

Die Sprechstunde kann nur eine oberflächliche Kenntnis des Sträflings vermitteln. Deshalb wurden die Zellenbesuche angeordnet, die es dem Pfarrer ermöglichen sollen, mehr in die Tiefe des Seelenlebens des Einzelnen einzudringen. Dabei ergab sich leider der grosse Mangel, dass nur ein Teil aller Gefangenen erfasst werden konnte, weil rund die Hälfte der Insassen bis zum Brande des Korrektionshauses in den Gemeinschaftssälen lebte, wo eine Einzelseelsorge ausgeschlossen war. Die hundert Zellen des eigentlichen Zuchthauses werden jedoch nach Möglichkeit vom Pfarrer besucht, wobei allerdings die Zeit des nebenamtlichen Seelsorgers wiederum nicht zu häufigen, sondern nur zu gelegentlichen Besuchen ausreicht. Der gleiche Sträfling wird vielleicht alle 6-8 Monate einmal erreicht. Zellenbesuche werden von den meisten Sträflingen erwartet und gewünscht und viele sind tief empfänglich und dankbar dafür. Was bei solchen Besuchen, die wiederum ohne Anwesenheit von Aufsichtsorganen oder des Direktors vor sich gehen, zur Sprache kommt, bleibt seelsorgerisches Amtsgeheimnis. In sehr seltenen Fällen

wird dem Pfarrer die Türe gewiesen; wenn es vorkommt, so handelt es sich um Gefangene, die hoffnungslos verloren und verdorben sind. Jedes Wort der Erbauung und des Zuspruches wäre an ihnen ohnehin vergeudet.

Alle 14 Tage findet der protestant. Gottesdienst mit Predigt statt. Der Besuch ist freiwillig und die Zahl der Teilnehmer von Sonntag zu Sonntag recht verschieden. Da spielen verschiedene Umstände mit. Viele, besonders solche, die während der ganzen Woche streng an den Webstühlen oder in der Landwirtschaft arbeiten, wollen den ganzen Sonntag schlafen, andere den arbeitsfreien Tag vollständig für sich für irgendeine Arbeit oder zum Lesen benützen; bei andern wiederum bilden Gleichgültigkeit und geistige Trägheit den Grund zum Fernbleiben von der sonntäglichen Andacht. Dazu gesellen sich oft auch die ewig Verstimmtten und Verbitterten und endlich die eigentlichen gottlosen Elemente, unter denen die Wichtigtuer und Prahler, die sich gegenüber den Mitgefangenen mit ihrem Atheismus brüsten, die unwürdigste Rolle spielen. Aber es sind zum Glück relativ nur wenige.

Einmal im Jahr, zu Ostern, wird das heilige Abendmahl gereicht. Die Zahl derjenigen aber, die zum Tische des Herrn treten, ist immer beschämend klein; manchmal ist es kaum ein Dutzend, und doch scheint mir, dass gerade in einer Strafanstalt dieser Höhepunkt des Weihegottesdienstes manchem Gefallenen innere Kraft und Stärke verleihen könnte.

Ungefähr alle 4–6 Wochen wird eine Nachmittagspredigt in französischer Sprache von einem Geistlichen der französischen Kirchgemeinde der Stadt Bern gehalten und ein katholischer Gottesdienst vom katholischen Pfarrer in Burgdorf, der auch zu Zellenbesuchen und zu den besondern gottesdienstlichen Handlungen seiner Kirche, wie Messe, Beichte usw. in der Anstalt erscheint.

In besonders schweren Fällen kommt der Pfarrer auch ausserhalb der ordentlichen Besuchszeit zum Gefangenen, insbesondere zu solchen, die im Zustand tiefster seelischer Depression leben, zu Schwerkranken, oder zu denen, die infolge eines ausserordentlichen Ereignisses (z.B. Trauerfall in der Familie) das Bedürfnis nach geistlichem Zuspruch und Aussprache empfinden. Bei Todesfällen hält er die Abdankung, wenn von den Angehörigen eine solche schon an der Stätte des Hinschiedes gewünscht wird. Solche Totenfeiern, die manchmal im Hofe der Anstalt stattfinden, sind immer von erschütternder Wirkung. Der Tod, der im Zuchthaus umgeht, ist nicht der Tod, der den freien Menschen anfällt. Es ist der Tod, der als Erlöser in eine kalte, düstere, graue Zelle tritt, in der keine liebende Hand Blumen an das Krankenbett stellt, in der ein Gefangener öfters allein in den letzten, schwersten Stunden seines Lebens ringt, in der gebrochene Augen gegen ein vergittertes Fenster gerichtet sind, wo sie vergeblich noch einen letzten Sonnenstrahl zu erhaschen suchen. Das Sterben im Zuchthaus wirkt grauenerregend, weil die Weihe, das Erhabene der Todesstunde, fehlt. Das Schicksal von Selbstmördern aber, die hinter Mauern und Gittern den letzten Ausweg aus einem verlorenen Dasein wählen, muss auch den härtesten Menschen erschüttern. Am Ostersonntag in der Predigt, sass er vor mir jener blasse, unruhige Schneider, der wegen Totschlag an seiner Geliebten zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt worden war. Als der Geistliche zum Abendmahl aufrief, zögerte er einen Augenblick; nein, er ging nicht mehr hin, sondern verliess in der Gesellschaft der andern Sträflinge wortlos und gesenkten Hauptes die Hauskapelle. Wenig später, als der Aufseher das Essen reichen wollte, fand er ihn erhängt in der Zelle vor. Er war nicht der einzige, der auf dem Thorberg Hand an sich legte. Noch ein anderer Todesfall stimmte mich im Frühjahr 1942 nachdenklich und ernst. Ein 65jähriger, seit Jahren in der Anstalt administrativ Versorger, der in stiller Pflichterfül-

lung treue Hausdienste leistete, starb plötzlich, nachdem das Herz infolge einer Reihe furchtbarer epileptischer Anfälle versagt hatte. Nicht nur die Frage, ob dieser Unglückliche überhaupt ins Zuchthaus gehörte, beschäftigte mich noch lange intensiv, sondern die «Form der Liquidation» der sterblichen Hülle. Der Mann stand ohne Angehörige, ohne Verwandte, ohne Freunde, allein im freudlosen Leben. Ein Vormund wahrte der Form nach und ohne jede menschliche Anteilnahme seine bescheidenen Interessen. Da erinnerte man sich eines allgemeinen Wunsches der Anatomieverwaltung in Bern, ihr Leichen von im Leben einsam stehenden «Zuchthäuslern» zu überlassen. Und so geschah es. Sang- und klanglos wurde die Leiche an einem dunkeln Abend nach Bern verladen. Im Interesse der Wissenschaft unterblieb das christliche Begräbnis. Die Gemeinde, die aus rein finanziellen Erwägungen die Unterbringung ihres Mitbürgers – auch wenn es sich um einen gestrauchelten Menschen handelte – im billigen Zuchthaus statt in einer Heilanstalt gewünscht hatte, war so auch der Begräbniskosten enthoben. Tod im Zuchthaus – Einsargung – Verlad und Abtransport – Zerlegen und Zersägen – Spiritus – aus! Am Ende des Jahres dankt die Anatomie der Anstaltsleitung für das gelieferte Menschenmaterial und legt ein Trinkgeld für den Krankenwärter bei. Gleichzeitig wird die Bitte um weitere «Belieferung» ausgedrückt.

Eine grosse und selbstlose Arbeit im Dienste der Gefangenen leistet die Heilsarmee, die in der Anstalt einmal im Jahr mit viel Hingebung den immer freudig begrüßten B l u m e n t a g veranstaltet, eine hochstehende religiös-gesanglich-musikalische Darbietung, der_t selten ein Gefangener fernbleibt. Ausserdem sind den Organen der Gefangenen-Fürsorge der Heilsarmee besondere Besuchstage eingeräumt, an denen sie sich vor allem auch derjenigen Insassen annehmen, die allein im schweren Leben stehen. Die Heilsarmee schickt auch erbaulichen Lesestoff,

Wollsachen usw. in die Anstalt und nimmt sich in besonderen Fällen der Entlassenen an, denen ihre Männerheime offenstehen. Das Hilfswerk der Heilsarmee auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge verdient höchstes Lob und Anerkennung.

*

Es scheint auf den ersten Blick – und viele Aussenstehende mögen davon überzeugt sein –, dass alle diese Massnahmen auf dem Gebiete der Gefangenen-Seelsorge genügen sollten. Nach meinen Erfahrungen würde sich jedoch eine Seelsorge im Hauptamte zweifellos lohnen. Thorberg wird, wenn der Neubau erstellt ist, gegen 300 Insassen aufweisen, dazu kommt ein sehr zahlreiches Angestelltenpersonal. In grösster Nähe liegt die Strafanstalt Hindelbank mit etwa hundert weiblichen Gefangenen, sodass eine gemeinsame Seelsorge im Hauptamte für beide Anstalten sehr wohl möglich wäre. Hiefür könnte z.B. ein körperlich und geistig noch rüstiger pensionierter Pfarrer in Frage kommen, wenn eine andere Lösung aus finanziellen Gründen scheitern sollte. Der Anstaltspfarrer würde andauernd voll beschäftigt sein und ein grosses, heute noch zu wenig beackertes Arbeitsgebiet vorfinden. Damit könnte, zumal in Anstalten, in denen die Direktion sich wenig um das geistige Wohl der Insassen kümmert, ein Werk der Nächstenliebe im besten Sinne des Wortes errichtet werden, das sicher reiche Früchte tragen würde. Man könnte sich so den Pfarrer vorstellen in ständiger Zusammenarbeit mit den Vormündern und den Vormundschaftsämtern, mit Gemeinde- und Armenbehörden, mit den Organen der Schutzaufsicht, mit Stellenvermittlungsbüros und Arbeitgebern und endlich mit Angehörigen und Verwandten der Insassen. Gerade der Verkehr mit den Vormündern und Vormundschaftskommissionen ist von grösster Wichtigkeit, weil es Erfahrungstatsache ist, dass viele Vormünder ihr verantwortungsvolles Amt oft nicht richtig auffassen, und zwar nicht nur während der Strafzeit des Mündels, son-

dern auch dann, wenn der letztere der Unterstützung des Vormundes erst recht bedarf, nach seiner Entlassung und bei der Gründung einer neuen Existenz. Bittere Klagen wurden oft unter den Gefangenen laut, und zwar meistens mit voller Berechtigung, weil mancher Vormund sich seines Schutzbefohlenen nur in kümmerlicher Weise annahm, denselben durch Verständnis- und Lieblosigkeit verbitterte und verärgerte und nicht selten am Rückfall eine gewisse moralische Mitschuld trug. So wurde auf wiederholte Eingaben von Gefangenen an den Vormund, auf brieflich geäußerte Wünsche um Besuch usw., in vielen Fällen nicht einmal geantwortet, Besuch überhaupt selten oder nie ausgeführt und der Mündel manchmal während Monaten und sogar Jahren seinem eigenen Schicksal überlassen. Auch hinsichtlich der so wichtigen Stellenvermittlung nach der Entlassung aus der Strafanstalt lassen es viele Vormünder nicht nur an der erforderlichen Sorgfalt in der Auswahl der Arbeitgeber fehlen, sondern kümmern sich leider manchmal überhaupt nicht um das materielle und berufliche Fortkommen des Mündels. Gefangene, die keine Angehörigen und keine Verwandten mehr besaßen und die von ihrem Vormund nicht nur die Vertretung materieller und formeller Interessen, sondern auch ein menschliches Einfühlen und Verständnis erwartet hatten, sahen sich oft bitter enttäuscht. Verärgerung und Groll gegen die menschliche Gesellschaft und gegen die Behörden traten an Stelle von Hoffnungsfreudigkeit und Vertrauen auf ein späteres besseres Leben. Hier könnte eine Seelsorge im Hauptamte wirkungsvoll einsetzen und unendlich viel Gutes und Positives leisten und erreichen. Der hauptamtliche Seelsorger hätte damit eine grosse und weitschichtige Aufgabe zu erfüllen, deren bescheidene finanziellen Anforderungen im Verhältnis zum hohen Ziel und den sicher zu erreichenden guten und bleibenden Erfolgen nicht ins Gewicht fallen dürfen. Zweifellos würden bei einer wirksamen moralischen und materiellen Unter-

stützung entlassener Strafgefangener weniger Rückfällige, als dies heute der Fall ist, wieder die Schwelle des Zuchthauses überschreiten.

Man wird mir entgegnen, dass es Sache der Schutzaufsichtsorgane sei, nach der Haftzeit für die entlassenen Gefangenen zu sorgen. Ich bin der Auffassung, dass eher zu viel als zu wenig getan werden sollte, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass wir in der Schweiz mit 70 Prozent Rückfälligen zu rechnen haben.

Feiertage, Freudenfeste in einer Strafanstalt? Ja und nein! Von nachhaltigem, starkem Eindruck ist immer die gemeinsame Weihnachtsfeier. Im Übrigen erhalten die Festtage ihr besonderes Gepräge durch die der Bedeutung des Tages angepasste gottesdienstliche Predigt, durch das übliche Weihnachtspaket der Anstaltsleitung und den «Festtagsweggen», der auch am Erntefest verabreicht wird, an der sog. «Sichteten». Geschenke von Angehörigen, von Büchern abgesehen, sind auch an Festtagen verboten.

Am 1. August 1941, als das Schweizervolk den 650. Geburtstag der Eidgenossenschaft in feierlicher Dankbarkeit beging, sassen die Gefangenen des Thorberg wie an anderen Tagen in ihren Zelten und Säten, in ernste Gedanken versunken die einen, teilnahmslos und stumpf die andern. Die Anstaltsleitung hatte die feierliche Begehung dieses einzigartigen und seltenen Festtages übersehen. – Bewusst oder unbewusst? – Draussen dankten Tausende und Abertausende, daheim und in der Fremde, dem Weltenschöpfer und -lenker, dass sie Bürger dieses einzig schönen, vom Krieg so wunderbar verschonten Landes sein dürfen. In Festfreude, in Glanz und Pracht begingen die einen dieses grosse Ereignis, bescheiden, in sich gekehrt im Scheine der glimmenden Feuer die anderen, die einfachen, starken und genügsamen Menschen, der Kern des Volkes. An den Gefangenen, an den Geächteten, Entehrten und Erniedrigten ging dieser Tag spurlos vorbei wie alte anderen. Waren sie keine Bürger, keine Eidgenossen mehr, weil sie gefehlt hatten im Leben, gestrauchelt waren? Wes-

halb hatte man diesen Menschen gerade diesen Tag so erbarmungslos, so verständnislos öde und leer gestaltet, mit keinem vaterländischen Wort, mit keiner erhebenden Andachtsstunde an den hohen, 1941 so besonders bedeutungsvollen Geburtstag des Vaterlandes erinnert? Konnten wir unsere unvergleichlich schöne Heimat, unser Vaterland nach dieser grossen Enttäuschung noch lieben? Innerlich furchtbar arm, erniedrigt und gedemütigt fühlte ich mich an jenem Tage – wie noch nie während der ganzen Strafzeit. Ja, auf der Burg Thorberg fehlte das Grosse, das Erhabene: die Erfassung der Seele! Wiederum hatte man eine selten günstige Gelegenheit zum Eindringen in die Tiefe der gefangenen Menschen verpasst. Ob das am 1. August 1941 auch in anderen Strafanstalten der Fall war? Ich weiss es nicht. Wenn man aber auch anderswo an hohen vaterländischen Gedenk- und Feiertagen gegenüber eingesperrten Mitmenschen mit der gleichen Verständnis- und Lieblosigkeit wie auf dem Thorberg handelt, wahrlich, dann ist es um den Geist im schweizerischen Strafvollzug schlimm bestellt. Dann ist das oft zitierte Wort von der einen grossen Anstaltsfamilie eine hohle Phrase, dann sind die schönen Worte und die erhabenen Ziele: Erziehung, Besserung, Besinnung, Einkehr und Reue, leerer Schall. Dann bleibt den Insassen schweizerischer Zuchthäuser zur Besinnung nur noch die eine Losung: «Unser Bürgerrecht ist im Himmel!»

9.

Segen der Arbeit

Ein im Strafvollzug hervorragend tätig gewesener Mann hat den Satz geprägt: «Mit der Gefangenearbeit steht und fällt der ganze Strafvollzug». Dieser Einsicht verschliesst sich heute kein Kulturstaat. Nur noch in rückständigen Ländern lungern die Gefangenen in den Straf- und Enthaltungsanstalten sinn- und zwecklos herum, verkümmern dabei körperlich und geistig und gehen schliesslich zugrunde.

Alle modernen Strafgesetzbücher und Strafvollzugsvorschriften enthalten den Grundsatz der Arbeitspflicht und des Arbeitszwanges. Der Gefangene muss arbeiten. Auch das Schweizerische Strafgesetzbuch enthält die zwingende Vorschrift, dass die Gefangenen zur Arbeit angehalten werden müssen. Die Arbeit bildet das beste und wirksamste Erziehungsmittel, die Grundlage der Disziplin und zugleich ein Mittel zur Erprobung der Besserung. Den Segen der Arbeit kann man Tag für Tag im Leben der Gefangenen als unumstössliche, an zahllosen Beispielen erhärtete Wahrheit feststellen. Denn die meisten Gefangenen empfinden die Arbeit nicht als einen harten und unbequemen Zwang, sondern sie erkennen fast ausnahmslos, dass Arbeit für eine kürzere oder längere Zeit in Haft lebenden Menschen eine wirkliche Spenderin von Kraft und Gesundheit und zugleich einen wahren Trost für die unfreie, vielfach kranke Seele bedeutet, ja geradezu einen Heilfaktor für das durch die Hafteinflüsse ge-

störte innere Gleichgewicht und das oft in Zerrüttung geratene Nervensystem.

Die Richtigkeit dieser Tatsachen kann am Schicksal derjenigen Gefangenen festgestellt werden, die während der ersten Zeit ihrer Haft beschäftigungslos in ihren Zellen verbleiben müssen oder die strafweise zur Untätigkeit in der Zellenhaft verdammt werden. Wie sehnten sich diese Einsamen nach Beschäftigung, wie drangen sie geradezu auf ihre Wächter ein, sich für sie bei der Direktion dafür zu verwenden, damit sie in den Arbeitsprozess der Anstalt eingesetzt werden könnten! Sie sandten Bittgesuche an die Anstaltsleitung, in denen sie oft mit geradezu erschütternden Worten auf die zermürbende, Geist und Körper lähmende Wirkung der Untätigkeit hinwiesen. Ihr ganzes Dasein war, nicht etwa nur tage-, sondern wochenlang, ausgefüllt mit Schlafen und Essen, unterbrochen durch den berühmten Fünfschritt-Dauermarsch – immer fünf Schritte vorwärts und fünf Schritte zurück! So empfanden und litten Menschen, die vorher in der Freiheit vielfach der Arbeit ausgewichen waren, sie verpöht hatten und in vielen Fällen gerade durch ihre Arbeitsscheu und durch Müssiggang auf die Bahn des Verbrechens geworfen worden waren. Jetzt schrien sie förmlich nach Arbeit. Nur gering war die Zahl derer, die in solcher Situation den Drang nach Beschäftigung nicht empfanden, das Belebende, das Befreiende und schliesslich das Beglückende der Arbeit nicht erfassten, sondern in stumpfsinnigem Hinbrüten verharrten und vertierten. In jeder Anstalt gibt es solche körperlich verbrauchte und geistig verkommene Menschen.

Folgende Richtlinien haben auch bei uns bahnbrechend gewirkt: Die Arbeit des Sträflings soll dessen Fähigkeiten entsprechen und ihn so weit bringen, dass er nach der Entlassung aus der Strafanstalt seinen Unterhalt wieder selbst verdienen kann. Diesem wichtigen Grundgedanken trägt das Schweizerische Strafgesetzbuch Rechnung mit der

Bestimmung: «Die Gefangenen sollen womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihren Fähigkeiten entsprechen und die sie in den Stand setzen, in der Freiheit ihren Unterhalt zu erwerben». Der Arbeitszwang liegt also im Interesse der Sträflinge selbst.

Die Gefängnisarbeit hat aber auch reale Werte zu schaffen, sie soll anstrengend, ermüdend, aber nicht gesundheitsschädlich wirken. Die Gefangenen sind zur Arbeitsbereitschaft und zur Arbeitsfreude zu erziehen, d.h. «der Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe soll (nach dem Wortlaut des Schweizerischen Strafgesetzbuches) erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten».

Weiterhin wird nach dem Gesetze gefordert, dass die Arbeit in der Regel in der Gemeinschaft zu verrichten sei. Auf dem Thorberg, wo auf die Arbeit das Hauptgewicht, ja das ausschliessliche Gewicht der Erziehung gelegt wird, steht die Gemeinschaftsarbeit obenan. Ausnahmen bilden nur diejenigen Insassen, die auf besonderem Vertrauensposten stehen und einzeln oder in ganz kleinen Gruppen (Hausdienst, Küche, Wäscherei, Bäckerei, Schmiede, Garten und Bureau) arbeiten, wo sie unter der direkten Leitung der Anstaltsdirektion bei Gewährung einer gewissen Freizügigkeit beschäftigt werden. Missbrauch des entgegengebrachten Vertrauens führt zur Rückversetzung in die Gruppenarbeit oder in die Werkstätten.

Die Gemeinschaftsarbeit ist von entscheidender Bedeutung. Sie soll Arbeitsbereitschaft und Arbeitswillen wecken. Sie beherrscht das Bild der Anstalt und deren Umgebung. Überall, in den Werkstätten, in den Arbeitssälen der Gewerbe, in den Wirtschaftsräumen, in den Stallungen, auf den Feldern und Äckern und im Walde sieht sich der Gefangene von arbeitenden Mitmenschen umgeben. Auch Aufseher und Handwerksmeister arbeiten meistens in ihren Abteilungen mit. Das trifft ganz besonders für den ausgedehnten Landwirtschaftsbetrieb zu. Hierin

liegt so recht eigentlich das erzieherische Moment der Arbeit, ja man möchte von einer Art «Massensuggestion» sprechen, die ihre Wirkung auf den Einzelnen nicht verfehlt und die auch anfänglich widerstrebende und zur Trägheit und Faulheit neigende Elemente unwillkürlich mitreisst.

Dagegen wird auf dem Thorberg dem im Strafgesetzbuch aufgestellten Grundsatz der Trennung der einzelnen Gefangenenkategorien während der Arbeit, nicht nachgelebt. («Die Arbeitsteilung ist so zu treffen, dass die zu Zuchthaus und die zu Gefängnis Verurteilten auch während der Gemeinschaftsarbeit getrennt bleiben. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit die Beschäftigung in den Arbeitsbetrieben sie erfordert»). Auf dem Thorberg wird die vom Gesetz zugestandene Ausnahme zur Regel erhoben. Weder in den Arbeitssälen und in den Werkstätten, noch in der Landwirtschaft wird diese Trennung durchgeführt. So wenig die Angehörigen der einzelnen Haftkategorien hinsichtlich der Unterbringung in der Anstalt getrennt werden, so wenig gilt das Prinzip der Sonderung während der Arbeit. Darin liegt ein entscheidender Mangel im Erziehungssystem der Strafanstalt Thorberg. Er kann nur einigermaßen entschuldigt werden mit den unzulänglichen Raum- und Betriebsverhältnissen, die hoffentlich verschwinden werden durch den Neubau, der als Folge der Vernichtung des alten Korrektionshauses durch den Brand vom Februar 1948 notwendig wurde.

Im Allgemeinen ist rund die Hälfte aller Insassen im Landwirtschaftsbetrieb (Aussendienst) tätig. Die andere Hälfte wird in den Werkstätten und in den Arbeitssälen der Gewerbebetriebe (Weberei, Schusterei, Korbflechtere, Sattlerei und Schreinerei) beschäftigt. Für Zuweisung zur Landwirtschaft wie zur Arbeit im Freien überhaupt, kommen Fluchtverdächtige natürlich in Wegfall. Trotzdem kamen Entweichungen im Aussendienste öfters vor, weil die Gelegenheiten zum Ausreissen hier sehr günstig liegen.

Wenn schon die Vermischung von Zuchthaus- und Gefängnisinsassen während des Arbeitsprozesses als stossend empfunden werden muss und im Widerspruch zu allen Grundsätzen des modernen Strafvollzuges steht, so erwies sich die Zuweisung der Verwahrten, von Internierten und von fremden Deserteuren in die Werkstätten und Arbeitssäle der erwähnten zwei Hauptkategorien von Gefangenen noch viel folgenschwerer. Es ist früher nachgewiesen worden, dass die Einweisung von Verwahrten auf den Thorberg einen grundlegenden Fehler der Strafvollzugsbehörden bildet.

Viel schlimmer noch war die Vermischung von Internierten, Deserteuren und erstmals durch die Militärgerichte Abgeurteilten mit eigentlichen Schwerverbrechern nicht nur während der Nachtzeit, sondern auch bei der Arbeit. Aus erzieherischen und moralischen Gründen ist auch die Vermischung von jungen, noch besserungsfähigen Insassen mit solchen Gefangenen zu beanstanden, die einen schlechten, verderblichen Einfluss auf ihre Mitgefangenen ausüben können. Diese Gefahr besteht gerade während der Gemeinschaftsarbeit in hohem Masse.

Äusserlich unterscheiden sich die Arbeitsstätten einer Strafanstalt nicht wesentlich von solchen der freien Betriebe. Sie zeigen das übliche Bild eines fabrikähnlichen Arbeitssaales, einer Werkstatt oder einer grossen Handwerksbude. Wer einen Blick in die später vernichteten Werkstätten, in die Schusterei, Schreinerei, Korbflechtereie, Schmiede oder Wagnerei warf, hätte kaum einen Unterschied gegenüber gleichen oder ähnlichen Betrieben der Privatwirtschaft herausfinden können, wenn nicht die vergitterten Fenster, die Sträflingskleider der Handwerker und die vielfach unfreundlichen, ja mürrischen Gesichter der arbeitenden Gefangenen – und oft auch diejenigen der Aufseher und Meister – auf die Besonderheit des Ortes hingewiesen hätten. Nur die Websäle mit ihren altmodischen Webstühlen, an denen hauptsächlich Sträflinge mit langer Haftzeit eine sich ewig gleichblei-

bende, anstrengende Arm- und Beinarbeit verrichten, unterscheiden sich von modernen Fabrikbetrieben, und der schon erwähnte niedrige, luft- und lichtarme Webkeller, der glücklicherweise mit dem Brande ebenfalls verschwunden ist, mutete wie ein mittelalterliches Verlies an, in welchem verbitterte Menschen schwere, einförmige Arbeit verrichteten.

Eigentümlicherweise besteht darüber, ob bei der Arbeit die Gefangenen miteinander sprechen dürfen oder nicht, keine einheitliche Weisung seitens der Anstaltsdirektion. Es liegt somit völlig im Ermessen der Handwerksmeister, ob sie in ihrem Bereiche ein Sprechverbot handhaben wollen oder nicht. Zwei bei den Gefangenen besonders unbeliebte Meister verboten jegliche Unterhaltung, andere gestatteten sie. Eine derartige Ungleichheit sollte von der Anstaltsleitung niemals geduldet werden.

Der Tag wird für die Arbeit reichlich ausgenützt. Sie beginnt um 6 Uhr früh im Sommer und um 7 Uhr im Winter (Tagwache 5.15, bzw. 6.15 Uhr) und dauert mit kurzer Pause bis 11 Uhr. In den Arbeitspausen wird allen mit schweren Arbeiten betrauten Gefangenen Tee verabfolgt; die besonders hart arbeitenden Weber erhalten eine Brotzulage. Der Mittagsverpflegung, die wie das Frühstück und das Abendessen im Zellenbau in der Zelle, im Korrektionshaus im gemeinsamen Esssaal eingenommen wurde (während den Heu- und Erntearbeiten wird auf dem Felde verpflegt), folgt der Aufenthalt im ummauerten «Burghof». Hier durften die «Korrektionellen» sich frei bewegen. Für die Zellenbewohner ist der berühmte Spaziergang im Kreise, das «Hippodrom im Bärengraben», auch «Hofzirkus» genannt, vorgeschrieben. Man kennt das Bild aus Darstellungen: diese während zwanzig Minuten im gleichen Kreise sich bewegenden Sträflinge, einer hinter dem anderen, dem einen willkommene Abwechslung und Erholung von schwerer Ar-

beit bietend, dem anderen ein bitteres Muss. Die Schneider, leichtbeschwingt, absolvieren die Runde im Eilschritt, die Schwerarbeiter, wie z.B. die Weber, kommen langsam, schwerfällig daher. So kreisen diese Menschen in sich ablösenden Gruppen um den kleinen Rasenplatz mit dem Fliederbäumchen in der Mitte, das den Spaziergang in der freien Gottesnatur vortäuscht. In den Gesichtern spiegeln sich Gleichmut und Gleichgültigkeit, verhaltene Wut und verbissener Hass, körperlicher oder seelischer Schmerz, geheuchelte Zufriedenheit und aufrichtige Abgklärtheit. Aber alle Spaziergänger werden sorgfältig beobachtet und überwacht; es ist die Hauptmusterung des Tages. Denn längs der hohen Mauer sitzen die Wächter und Aufseher, der Wachtchef in der Mitte, oft mit Sonnenbrillen versehen, sodass der einzelne Gefangene nie weiss, ob und wann ihn das «Auge des Gesetzes» trifft. Bei dieser Generalmusterung, bei diesem «Kreislauf», setzt der Gefangene das für den Wachtchef und dessen Mannschaft bestimmte «Gesicht» mit dem entsprechenden Mienspiel auf. Manchmal huscht ein ironisches Lächeln über das gekerbte, bleiche Antlitz; meistens aber werfen die Spaziergänger resignierte, traurige Blicke zu den Bänken, wo das Aufsichtspersonal sitzt. Diese Gestalten, diese Antlitze muss man gesehen haben. Auch diejenigen der Wächter, und nicht selten fallen deren müde Häupter vornüber, und dann erinnert das Gruppenbild der Thorberg-Hüte immer lebhaft an Hodlers Meistergemälde «Die Enttäuschten». Denn auch die Wächter und Handwerksmeister einer Strafanstalt sind keine eigentlich freien Menschen; sie verbringen den langen, harten Tag bei bescheidener Belohnung hinter Mauern und Gittern, leben ständig mitten unter gefangenen Menschen in dumpfer Gefängnis- und Werkstättenluft und haben oft einen langen Heimweg bis zum eigenen häuslichen Herd. Angestellter einer Strafanstalt sein, heisst ein schweres, entbehrungsreiches und verantwortungsvolles Leben führen.

Das von der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission aufgestellte Mindestprogramm verlangt, dass jeder Gefangene, der nicht im Freien arbeitet, sich mindestens während einer halben Stunde im Freien bewegen soll. Die Anstaltsdirektion auf dem Thorberg setzt sich mit ihrem 20-Minuten-Betrieb auch über diese Forderung hinweg. Darin liegt entschieden ein Rückschritt, der im Interesse der Gesundheit der Anstaltsinsassen verschwinden sollte. Man denke an das Bedürfnis nach frischer Luft derjenigen Sträflinge, die während vieler Jahre nicht aus der Zelle, aus dem Arbeitssaal oder aus der dumpfen Werkstätte herauskommen.

Die Nachmittagsarbeit beginnt je nach Arbeitsgruppen zwischen 12.30 und 13.30 Uhr und dauert, wiederum mit einem Pausenunterbruch, bis 18 oder 19 Uhr. An Samstagen und an Vorabenden von Feiertagen wird früher eingerückt, an Sonntagen im Sommer auch eine Stunde später geweckt. Somit wird im Sommer 11, im Winter 9 Stunden gearbeitet. Selbstverständlich bleibt für die eigentliche Erziehung, für die innere Bearbeitung der Häftlinge keine Zeit mehr übrig. Die Insassen wären am Abend z.B. für nutzbringenden Unterricht gar nicht mehr aufnahmefähig. Man kennt auf dem Thorberg die Forderung des internationalen Mindestprogrammes, wonach «die Arbeit zeitlich so einzurichten ist, dass immer noch Zeit für die besonderen Aufgaben der Erziehung und Besserung der Gefangenen bleibt», nicht. Arbeiten, essen und schlafen lautet hier die Parole. Arbeit ist und bedeutet alles, und zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit gehören das Essen und der Schlaf. Dass über der Arbeit die anderen, ebenso wichtigen Strafvollzugszwecke vernachlässigt werden, bleibt eine ausserordentlich beschämende Tatsache im bernischen Strafvollzug. Gewiss, man kann eine Anstalt nach verschiedenen Auffassungen und Grundsätzen leiten. Allein man darf beim Strafvollzug den Erziehungs- und Besserungszweck, wie ihn das neue Schweizerische Strafgesetzbuch eindeutig fordert, nie aus dem Auge lassen. Denn die Bewährung des neuen Geset-

zes wird in hohem Masse davon abhängen, wie der Strafvollzug sich in den Anstalten gestaltet. Ein alter Erfahrungssatz lautet, dass das Strafrecht eines Landes sich am besten im Strafvollzug erkennen lässt.

Der ausgedehnte Landwirtschaftsbetrieb und die damit verbundene ständige Verbesserung von Land und Boden, sowie die Gewerbebetriebe sollten vor allem nicht Selbstzweck sein, sondern als Mittel zum Zwecke dienen. Sie sollen dem Strafvollzug und dessen Zielen zur Verfügung stehen, d.h. die Gefangenen müssen in die verschiedenartigen Arbeitsprozesse eingegliedert werden, damit auf diesem Wege an ihnen praktische Erziehungsarbeit geleistet werden kann. Viele Meister und Aufseher, die im schweizerischen Strafvollzug tätig sind, besitzen diese allein richtige Auffassung vom Zweck der Strafe nicht, kennen die eigentlichen Strafvollzugsziele kaum und sind selten vom Gedanken durchdrungen, dass Strafvollzug vor allem Erziehung, Besserung und Heilung bedeutet. Für viele sind die Strafgefangenen in erster Linie willkommene und willfähige Arbeitsmenschen und erst in zweiter Linie Erziehungs- und Besserungsobjekte. Mit wahrem Entsetzen hörte ich selbst einmal aus dem Munde eines höheren, auf verantwortungsvollem Posten stehenden Angestellten die Worte: «Wenn doch endlich wieder ein paar tüchtige Sträflinge für unsere leerstehenden Webstühle eingeliefert würden!» In dieser Äusserung spiegelt sich so recht die Verkenning des eigentlichen Zweckes unserer Strafanstalten wieder. Denn die Gefangenen haben nicht in erster Linie der Anstalt und ihren Zwecken zu dienen, sondern die Strafanstalten sind im umgekehrten Sinne geschaffen worden, damit, verbunden mit dem Freiheitsentzug, an den Gefangenen Erziehungs- und Besserungsarbeit geleistet werden kann, um die Menschen wieder für das spätere Leben tüchtig, arbeitsfähig und arbeitsfreudig zu machen.

Seit Strafanstalten im modernen Sinne bestehen, wird den

Sträflingen, sofern sie in der Anstalt arbeitsfähig sind und auch wirklich arbeiten, ein **V e r d i e n s t a n t e i l** zugesprochen, das sog. «Pekulium». Dieses spielt im Leben der Gefangenen eine grosse Rolle, handelt es sich doch für sie um selbst erarbeitetes Geld, das man ihnen bei der Entlassung übergibt oder, bei wenig vertrauenswürdigen Elementen, der Vormundschaftsbehörde oder dem Schutzaufsichtsamt zustellt.

Das Schweiz. Strafgesetzbuch bestimmt hierüber: «Personen, die in eine Strafanstalt, Verwahrungsanstalt, Arbeits-erziehungsanstalt oder in eine Anstalt für Jugendliche eingewiesen sind, soll, welches auch die Art ihrer Beschäftigung ist, bei gutem Verhalten und befriedigender Arbeitsleistung ein Verdienstanteil zukommen, dessen Höhe von den Kantonen bestimmt wird.» Und weiter: «Der Verdienstanteil wird den Insassen der Anstalt während der Dauer der Freiheitsentziehung gutgeschrieben.»

Zu Reichtum kann ein Strafgefangener, selbst wenn er viele Jahre in der Anstalt zubringt, nicht gelangen. Denn er wird für die geleistete Arbeit nicht voll entschädigt. Auf dem Thorberg verdiente z.B. während des Krieges ein Weber, ein Schuhmacher oder ein Korber im Quartal zwischen 20 bis 40 Franken, wobei es sich bei den Sträflingen mit 40 Fr. Verdienst um besonders geschickte und fleissige Insassen handelte. Ein Anfänger in allen diesen Berufsarten bleibt gewöhnlich noch unter dem Quartalsverdienst von Fr. 20.-. Für die in der Landwirtschaft arbeitenden Sträflinge schwanken die Quartalansätze zwischen 20-25 Franken und betragen nur in Ausnahmefällen 30 Franken. Oft gehen sie nicht über 15 Franken hinaus. Wer einen Spezialposten bekleidet, bezieht im Quartal 20-30 Franken. An der Höhe seines Guthabens ist jeder Gefangene immer stark interessiert. Denn nur wenn ein Aktivposten vorhanden ist, kann er sich gewisse Vergünstigungen leisten, z.B. Toilettenartikel, Kräftigungsmittel kaufen, sowie Zeitschriften und Bücher anschaffen.

Gestützt auf eine weitere Bestimmung des Schw. Strafgesetzbuches, wonach aus dem Verdiensteil auch die Familie des Insassen unterstützt werden darf, kommt es dann und wann vor, dass ein Gefangener seinen nächsten Angehörigen bescheidene Beträge zuwendet. Im Übrigen ist das Pekulium gegen Zugriffe Dritter geschützt. Denn das Gesetz schreibt vor, dass das Guthaben aus dem Verdiensteil, sowie die auf Rechnung des Guthabens ausbezahlten Beträge weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden dürfen. Jede Abtretung oder Verpfändung aus Verdiensteil ist nichtig. Dagegen geht die Praxis auf dem Thorberg dahin, dass z.B. geflüchtete und wiedereingebrachte Insassen aus ihrem Pekulium die Kosten des Transportes bei der Wiederezuführung und das Trinkgeld (Fanggeld) an den Polizisten und an die bei der Festnahme mitwirkenden Zivilpersonen zu entrichten haben.

Die im Kanton Bern üblichen Verdiensteile sind sehr gering. Wie mancher Sträfling verliess die Anstalt mit 15 bis 20 Franken in der Tasche, verbrauchte das Geld in kürzester Frist und beging bald darauf ein neues Eigentumsdelikt. Ein Rückfälliger mehr! Im Hinblick auf die gesetzliche Schutzbestimmung, wonach bei der Entlassung aus der Anstalt die Direktion nach freiem Ermessen verfügen kann, ob der Verdienst ganz oder teilweise dem Entlassenen, den Organen der Schutzaufsicht, der Vormundschafts- oder Armenbehörde zu sachgemässer Verwendung für den Entlassenen auszuzahlen ist, sollte eine nicht unwesentliche Erhöhung der Pekuliumsansätze vorgenommen werden. Damit würden die Sträflinge zu vermehrtem Arbeitswillen und grösserer Arbeitsleistung angespornt. – In seiner aufschlussreichen Schrift über den schwedischen Strafvollzug (Bericht über eine Studienreise nach Schweden, erstattet im Auftrage der Schweizerischen Strafvollzugskommission an die interkantonale Justiz- und Polizeidirektoren-Konferenz, 1948) schreibt N. Halder unter Hinweis auf die hohen schwedischen Pekulium-Ansät-

ze: «Man sollte auch bei uns in vermehrtem Masse einsehen, dass eine anständige Entlohnung die Insassen der Anstalten vom Gefühl der «Ausnützung durch den Staat» befreit, ihren Eifer anspornt, dem passiven Widerstand ein wichtiges Argument entzieht, den Wiedereintritt in das Erwerbsleben erleichtert, die Fürsorge entlastet, die Gefahr der Rückfälligkeit verringert – und nicht zuletzt auch durch qualitativ und quantitativ bessere Arbeitsleistungen den ökonomischen Interessen der Anstalt dient Die Pekulienfrage ist zwar in manchen schweizerischen Anstalten fortschrittlich gelöst – allerdings, ohne das schwedische Vorbild zu erreichen.– sollte aber dort, wo immer noch eine Art Trinkgeldsystem besteht, auf eine materiell und psychologisch gesündere Basis gestellt werden. Die Mehrauslagen würden sich aus kriminalpolitischen Gründen lohnen.»

Trotz intensiver Ausnützung der Arbeitskräfte und dem ertragreichen Landwirtschaftsbetrieb kann die Strafanstalt Thorberg sich nicht selbst erhalten, sondern ist auf Staatszuschüsse angewiesen, obwohl ihr aus dem Erlös der Arbeitsprodukte (Weberei, Schneiderei, Korberei, Schusterei und Schreinerei) und aus den Beiträgen der Gemeinden und Kantonen, sowie der Eidgenossenschaft, als sog. Kostgeld namhafte finanzielle Mittel zufließen.

10.

Gesundheits-Fürsorge

Es ist Erfahrungstatsache, dass die Psyche eines gefangenen Menschen durch die verschiedenartigen Hafteinflüsse weit mehr in Mitleidenschaft gezogen wird als der Körper. Bewusst ist daher in diesem Buche den Betrachtungen über das Innenleben der unfreien Menschen ein bevorzugter Platz eingeräumt worden, weil alle diese Probleme wichtiger, zum mindesten ebenso wichtig erscheinen, wie diejenigen, welche das äussere Leben der Gefangenen betreffen. Denn an sich wirkt der Zwangsaufenthalt in einer Strafanstalt mit hygienisch einwandfreien Verhältnissen auf den Körper nicht so gesundheitsschädigend, wie man sich das gemeinhin vorstellen mag. Die nachteiligen Folgen in psychischer Hinsicht wiegen während der Haftzeit und noch lange nach der Entlassung ungleich schwerer, wenigstens bei allen denjenigen Gefangenen, die noch nicht völlig abgestumpft, noch nicht vollständig verbraucht, d.h. innerlich noch empfindsam sind.

Es scheint, dass auf dem Thorberg Vorschriften, die das wichtige Gebiet der Gesundheits-Fürsorge betreffen, wie solche über Hygiene im Allgemeinen, Verpflegung, Bekleidung; Schutz gegen Kälte und Wetter usw., fehlen. Ein Anstaltsreglement kam den Gefangenen überhaupt nicht zu Gesicht; ob ein solches existiert, ist fraglich, obwohl es vom Gesetz verlangt wird. Doch kann auf dem Wege des Vergleiches mit dem Mindestprogramm der Internationalen Strafrechtsund Gefängnis-kommission darüber entschieden werden, ob die Zustände in der

Strafanstalt Thorberg den gesundheitlichen und allgemeinen hygienischen Anforderungen genügen.

Ich habe mich von Anfang meiner Strafzeit an bemüht, den Dingen wahrheitsforschend auf den Grund zu gehen, weil im mündlichen Verkehr mit Gefangenen mir Schilderungen von Vorkommnissen und sog. «Fälle» zugetragen wurden, welche, wenn sie auf Wahrheit beruhen sollten, die Anstaltsleitung, den Anstaltsarzt und z.T. das Angestelltenpersonal in einem bedenklichen Lichte erscheinen lassen würden. Gerade aber weil ich weiss, dass alles, was auf den nachfolgenden Blättern geschildert wird, durch die Angefochtenen und letzten Endes wohl auch durch die verantwortlichen Oberbehörden (Aufsichtskommission, Polizeidirektion) besonders kritisch nachgeprüft wird, habe ich mich bemüht, die Verhältnisse auf dem Gebiete der Hygiene, der Krankenfürsorge, der Verpflegung usw. in sachlich-kritischer Form zu beleuchten, unter Ausmerzung aller unglaubwürdigen, unwahrscheinlichen, übertriebenen und aufgebauschten Vorkommnisse. Ich will nicht auf Verhältnisse eintreten, deren Kritik seitens der Gefangenen auf bewusster Verdrehung wirklicher Vorgänge oder auf böswilliger und arglistiger Verleumdung verantwortlicher Personen beruht. Ich habe daher das mir selbst zur Verfügung stehende und zugetragene Material und alle meine eigenen Beobachtungen und Erfahrungen sorgfältig gesichtet, verarbeitet und immer wieder überprüft. Das tat ich, weil ich weiss, dass gerade die hier in Frage stehenden Verhältnisse zum «schlechten Ruf» der Anstalt wesentlich beigetragen haben. Wahrheit und Klarheit sind daher die Richtlinien, die mich bei den nachfolgenden Schilderungen leiten, besonders da, wo ich mich verpflichtet fühle, kritisch in die Anstaltszustände hineinzuleuchten.

Das internationale Mindestprogramm befasst sich mit Recht in ausführlicher Weise mit dem wichtigen Kapitel der «Gesundheitsfürsorge». Es stellt an die Spitze den Satz: «Die Anstalten, in denen Gefangene verwahrt werden, müssen sich immer in einem Zustande befin-

den, der eine Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen ausschliesst.» Dann heisst es weiter: «In jedem Gefängnis müssen die Hafträume den klimatischen Verhältnissen angepasst sein und den Forderungen der Hygiene entsprechen. In der kalten Jahreszeit ist stets ein gewisses Mindestmass von Erwärmung innezuhalten. Bauart und Verwendungsart der Gefängnisgebäude müssen stets genügend Luft und Raum sicherstellen.»

Es ist früher dargelegt worden, dass die Zustände im alten, abgebrannten Korrekthaus in schärfstem Widerspruche zu diesen Bestimmungen und Wegleitungen des internationalen Programmes standen. Jahrzehnte hindurch lebten in jenen veralteten, allen hygienischen Anforderungen spottenden Räumen Gefangene unter höchst ungesunden Bedingungen. In radikaler Form hat der Grossbrand vom Februar 1948 mit einem Zustande aufgeräumt, den man eine unglaublich lange Zeit hindurch unter Verkennung aller hygienischen Anforderungen geduldet hatte. Im Zellenbau waren die Verhältnisse im Schneidersaal und in den beiden Websälen bedeutend günstiger, schon weil sich hier auf beiden Längsseiten hohe Fenster befinden, die eine ausgiebige Durchlüftung und das Einströmen von Tageslicht und Sonne gewährleisteten. Ungenügend sind im Zellenbau die Heizungsverhältnisse. Daran war während den Kriegsjahren nicht einmal die Kohlenrationierung schuld, sondern von jeher das veraltete technisch vollkommen verfehltete Heizungssystem. Vom Herbst bis weit ins Frühjahr hinein fröstelt und friert man unaufhörlich. Man sah Gefangene mit Frostbeulen, und Erkältungskrankheiten waren recht häufig. Gewöhnlich setzte man mit dem Heizen erst Ende November, Anfang Dezember ein und hörte im Frühjahr wieder frühzeitig auf. An vielen Spätherbst- und Vorfrühlingstagen, an denen man sich in schützende Decken hüllte, sah man mit gemischten Gefühlen im nahen Treibhaus wirbelnde Rauchwölkchen aufsteigen. Dort drüben schenkte man den leuchtenden und blühenden Blumen wohlthuende Wärme. In

den Zellen tragen die kalten Mauern und die Steinböden zur Unmöglichkeit einer genügenden Erwärmung wesentlich bei, währenddem in den Gemeinschaftssälen, in denen 20 bis 30 Insassen ihre schwere Arbeit verrichteten, die Ausdünstung der vielen Menschen den grossen Raum etwas «heizte», die Luft dagegen nicht verbesserte.

Das internationale Mindestprogramm fordert weiter, dass die Gefangenen bei Tageslicht und beim künstlichen Licht gut lesen und arbeiten können, ohne dass die Augen Schaden leiden. In dieser Hinsicht war es in den Sälen des Korrektionshauses ganz besonders schlimm bestellt. Die völlig ungenügende Beleuchtung verunmöglichte an den langen, öden Winterabenden jegliches Lesen und geistiges Schaffen, wie in anderem Zusammenhang schon dargelegt worden ist. Im internationalen Mindestprogramm wird ferner das Postulat aufgestellt, es seien Einrichtungen zu treffen, die jedem Gefangenen gestatten, seine natürlichen Bedürfnisse so zu verrichten, dass seine Gesundheit keinen Schaden leidet und andere Gefangene nicht belästigt werden. In der Zelle, wo der gefangene Mensch allein haust, dient diesem Zwecke die früher erwähnte primitive Holzkiste. Darüber hinaus seien mir weitere Schilderungen über die anderen, der inneren Beschaulichkeit dienenden Stätten erspart. Im Zellenbau mangelte es an der Wasserspülung; sie wurde durch einen kräftigen Knotenstock ersetzt.

Während der Kriegsjahre war es mit der Körper- und Hautpflege auf dem Thorberg schlecht bestellt, soweit dabei das Wasser eine Rolle spielte. Das internationale Programm verlangt, dass die Gefängnisverwaltung jedem Gefangenen zur körperlichen Reinigung genügend Wasser und die überdies noch nötigen Gegenstände zur Verfügung zu stellen hat. Auf dem Thorberg konnten die Gefangenen in den ersten Kriegsjahren höchstens 3-4 Mal im Jahre Douchenbäder beziehen; später erst besserten sich die Verhältnisse in dieser

Beziehung. In meinem Tagebuch steht: Douchenbad 23. November 1941, 29. März 1942, 19. Juli 1942 usw. Oft waren wirklich Wassermangel oder die Kohlenrationierung an der Seltenheit der Badegelegenheiten schuld. Für das tägliche Waschen muss ein verhältnismässig kleiner Krug genügen. Eigentliche Wascheinrichtungen, d.h. Tröge mit fliessendem Wasser auf den Korridoren, fehlen. Man hatte oft den Eindruck, dass man an leitender Stelle einfach nicht an gewisse hygienische Notwendigkeiten, auf die auch ein Gefangener Anspruch erheben darf, dachte. Und so gewöhnten sich die Insassen schliesslich an körperliche Unsauberkeit, ohne zu wagen, Forderungen zu stellen. Hygiene ist nicht nur Schutzmassnahme, sondern Lebensförderung. Im gemeinsamen Douchenbad wird ohne Badehose, also ohne Bedeckung der Schamteile, gebadet. Das sind doch bedenkliche Zustände; ob sie zusammen mit dem kahlgeschorenen Schädel mit zu den ehrenrührigen Massnahmen gehören, sei dahingestellt. Und wenn man beim Baden auch noch in eine Gruppe von bedauernswerten Einarmigen oder Einbeinigen geriet, oh, wie sehnte man sich dann nach regelmässiger, gründlicher Körperpflege und nach einem erfrischenden Bade in der eigenen trauten Häuslichkeit!

Alle Insassen auf dem Thorberg tragen, wie in anderen Strafanstalten, eine von der Verwaltung gelieferte Kleidung und Mütze, die allerdings nicht dem aus den Witzblättern bekannten, auffälligen «Zebra»-Anzug mit den breiten Queroder Längsstreifen entspricht. Es handelte sich um ein braunes, recht bequemes, für Sommer und Winter bestimmtes Anstaltskleid. Auch das Schuhwerk besorgt die Anstaltsleitung. In gewissem Umfange ist das Tragen eigener Gebrauchsgegenstände, wie Pantoffeln, Socken, Halstücher, Militärlinier, gestattet. Was aber der freie Mensch im alltäglichen Leben auf sich trägt, wie Geld, Brieftasche, Uhr, ist verpönt. Sogar der Ehering wird in Verwahrung genommen. Diese Massnahme dient in erster Linie dem Interesse der

Gefangenen selbst, indem er damit vor der Verschleuderung seiner Wertgegenstände durch Tabakhandel oder vor Diebstahl geschützt wird.

Sehr zu beanstanden ist vom Standpunkt der Hygiene auch das Fehlen von besonderer Leibwäsche für die Nacht. Dieser Mangel, erzeugt schwerwiegende Nachteile, besonders bei Hitze und Regenwetter. Selbst der in der Freiheit wenig Verwöhnte kann sich mit diesem anfechtbaren Zustand nur schwer abfinden. Hierin wird die Sparsamkeit entschieden zu weit getrieben. Zudem gewöhnt man damit den Sträfling nicht an das erzieherische Mittel der körperlichen Sauberkeit.

«Hose runter!» – lautet eine strenge Vorschrift abends nach dem Einrücken in das «traute» Heim, in die Zelle. Zu Hause zieht man die «Unaussprechlichen» erst unmittelbar vor dem Zubettgehen aus. Im Zuchthaus geschieht es angeblich aus Sicherheitsgründen wesentlich früher. Denn jeder Zellenbewohner ist verpflichtet, sofort nach dem Abendessen seine Hosen an einem ausser angebrachten Haken aufzuhängen. – Offenbar will man mit dieser Massnahme der Fluchtgefahr vorbeugen.

Sträflinge, die flüchten und wieder eingebracht werden, tragen zur besonderen Kennzeichnung und als besonders ehrenrühriges Merkmal längstens ein volles Jahr den auf dem Rücken und den Beinkleidern mit «Strafanstalt Thorberg» schwarzgezeichneten Durchbrenner-Anzug. Gegenüber dieser Strafmassnahme kann man geteilter Meinung sein. Ein nach erfolgter Flucht wieder Eingebrachter wird derart, beinahe unmenschlich hart bestraft – und in vielen Fällen auch noch geprügelt –, dass diese besonders entehrende Zusatzstrafe überflüssig erscheint. Sie wird daher von den meisten Betroffenen als schwere Demütigung und tiefe Schmach empfunden. Statt Reue und Einsicht werden beim derart «Gezeichneten» Verbitterung und sogar Hass erzeugt.

«Wer einmal aus dem Blechnapf frass ...» Die Verpfle-

gungsfrage bildet wohl im Betriebe jeder staatlichen Anstalt, in der eine Mehrzahl von Personen in Gemeinschaft lebt, das heikelste Kapitel. Sie nimmt nicht nur die Anstaltsleitung ständig stark in Anspruch, sondern beschäftigt vor allem die Gefangenen fortwährend intensiv. Man kann die Verpflegungsfrage auf die einfache Formel bringen: Das Essen soll nach Art und Menge so beschaffen sein, dass die Gefangenen gesund und arbeitskräftig bleiben. Dieser Anforderung gerecht zu werden, war nicht immer leicht und selbstverständlich, besonders als mit dem Fortschreiten des Krieges und dem einsetzenden Rationierungssystem die Schwierigkeiten auch in der Nahrungsmittelbeschaffung begannen. Zwar befand sich die Verwaltung der Strafanstalt als Selbstversorgerin in einer bevorzugten Lage. Die ausgedehnte Landwirtschaft und der Gemüseanbau ermöglichten sogar stets die Abgabe von reichlichen Gemüseportionen und Kartoffeln. So gelang es, auftauchende Schwierigkeiten zu überwinden, sodass eine eigentliche Notlage nie eintrat. Wer in jenen wirtschaftlich so schweren Zeiten nicht genügsam und zufrieden war, dem hätte man die erschütternden Bilder aus den vom Kriege heimgesuchten Hungernotgebieten Europas vor Augen führen oder an die Nöte und Leiden der Frontsoldaten und der ausgehungerten Zivilbevölkerung hinter der Front erinnern können. Man konnte auch in der Strafanstalt die gleichen Beobachtungen, wie so oft im Militärdienst machen. Diejenigen Insassen, die draussen gewöhnlich schlecht und ungenügend assen, ja vielfach darbteten, schimpften auch hier am lautesten und unflätigsten über das Anstaltessen. Die Direktion begegnete solchen Ausfällen, besonders bei Wiederholungen, manchmal mit dem zeitweisen Entzüge des Frühstückes oder anderer Mahlzeiten.

Im Allgemeinen konnte man die Beobachtung machen, dass nach Überwindung der ersten, starken Haftreaktion der Appetit gut war, wenn auch bei manchem Insassen die Einnahme der Massenkost zunächst einige Überwindung kostete. Überwin-

dung erfordert auch das Essen aus dem unappetitlich erscheinenden, unwürdigen Blech- und Aluminiumgeschirr, das doch endlich allgemein durch Steingut oder Porzellan ersetzt werden sollte. Bei langjährig Bestraften stellte sich vielfach etwa vom dritten Haftjahr an ein Rückgang des Appetites ein. Öfters traten Magenbeschwerden auf. Wenn es sich hierbei auch nicht um eigentliche folgenschwere Erkrankungen handelte, so lag doch zweifellos eine krankheitsähnliche Erscheinung vor, eine Art von Ernährungs- oder Magenkrankheit, die von vielen Insassen kurzweg mit dem allerdings unzutreffenden Namen «Zuchthaus-Skorbut» bezeichnet wurde. Dass es sich dabei nicht um eine vereinzelte individuelle Reaktion handelte, beweist die Tatsache, dass bei vielen Gefangenen nach Ablauf der ersten zwei Haftjahre diese gleiche Erscheinung auftrat. Eine Erklärung für diesen Zustand liegt zweifellos darin, dass nach dieser Zeit alle natürlichen Kraftreserven im Körper vollständig aufgezehrt sind und dass zudem die fortgesetzte Eintönigkeit des Menüs den Appetit nicht mehr so stark anregt. Viele Gefangene beginnen von diesem Zeitpunkt an auch stark zu magern; dieser und jener fiel förmlich zusammen. Denn die grossen Mängel der Gefangenenkost liegen im Fehlen an fett- und eiweisshaltigen Nahrungsstoffen. Butter, Fettkäse (es wird nur Magerkäse verabfolgt), Eier, Eierspeisen sind unbekannte Herrlichkeiten im Leben eines Gefangenen. Dagegen isst man reichlich Kartoffeln, Gemüse, Salat, Mais, gekochtes Obst und Dörrobst und hin und wieder auch Teigwaren. Fleisch, in kleinen Rationen geboten, wird zweimal in der Woche gegessen. Gefangene mit langer Strafdauer erhielten nach etwa fünf Jahren nach Anhörung des Arztes als besondere Zulage abends einen halben Liter Milch. In gewissen Fällen wurden weitere Stärkungsmittel in Form von Ovomaltine und ähnlichen Präparaten, allerdings auf eigene Kosten, zugelassen. Es gab auch Insassen, die sich Vitamintabletten usw. vom Arzt verschreiben liessen.

Die Zusendung von Esswaren durch Angehörige oder Bekannte war verboten. Unangenehme Erfahrungen hatten zu diesem Verbote, das selbst für die Feiertage galt, geführt. Diese Massnahme wurde namentlich zur Weihnachtszeit bitter empfunden.

Dass Gefangene öfters versuchten, auf Schleichwegen sich allerlei Lebensmittel zu verschaffen, gehört in das gleiche Kapitel wie der früher geschilderte Tabakschmuggel. Immerhin standen die Lebensmittel im Werte immer noch hinter dem Tabak.

Jeder Insasse wird beim Ein- und Austritt gewogen und darüber eine Statistik geführt. Sie lautet Jahr für Jahr ungefähr gleich: etwa bei einem Drittel aller Insassen wird bei der Entlassung eine Gewichtszunahme von rund 3 kg, bei einem weiteren Drittel eine Gewichtsverminderung von 2-3 kg und beim Rest eine Gleichgewichtslage festgestellt. Aus dieser Feststellung wird gefolgert, dass die Verpflegung reichlich und nahrhaft sei. Darin liegt ein gewisser Trugschluss. Wesentlich und massgebend sind nicht die Gewichtsveränderungen, sondern es kommt darauf an, ob die während der Enthaltungszeit aufgenommenen Nahrungsmittel diejenigen Nährstoffe in genügender Form enthalten, die für die Erhaltung der Gesundheit notwendig sind, vor allem die dem Nahrungsbedürfnis eines erwachsenen Menschen entsprechenden Mengen Eiweiss, Fett und Kohlenhydrate (Stärkemehl und Zucker). In dieser Hinsicht mangelte es vor allem, wie schon kurz erwähnt wurde, an Eiweiss und Fett, währenddem die Kohlenhydrate enthaltenden Nährstoffe genügen konnten. Wenn man davon ausgeht, dass Brot, Kartoffeln und Fleisch mittleren, frische Gemüse geringen und Fette und Zucker einen sehr hohen Nährwert aufweisen, so kann man daran ermessen, dass die Gefangenenkost kalorienmässig ungenügend, im Hinblick auf die durch den Krieg bedingten wirtschaftlichen Mängel und Einschränkungen jedoch nicht zu beanstanden war.

Zu schweren Aussetzungen gibt auf dem Thorberg der eigentliche Gesundheits- und Arztendienst Anlass. Beim Eintritt in das Gefängnis ist jeder Gefangene vom Arzt zu untersuchen, damit jeder Fall von körperlicher oder geistiger Erkrankung sofort erkannt wird und die notwendigen Massnahmen getroffen werden können. Eine solche Vorschrift kennt man auf dem Thorberg nicht. Sie steht jedoch in dem schon wiederholt zitierten Mindestprogramm der internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission. Eine ärztliche Eintrittsuntersuchung findet auf dem Thorberg im Gegensatz zu der «Eintritts-Seelenanalyse» durch den Anstaltspfarrer nicht statt. Das ist eine schwerwiegende Unterlassung, die nicht nur für die eingewiesenen Gefangenen selbst die schlimmsten Folgen nach sich ziehen kann, sondern auch für die Mitgefangenen, vom Verantwortungsstandpunkt aus aber vor allem für die Anstaltsleitung und den Anstaltsarzt. Grundsätzlich sollte kein Insasse einer Strafanstalt in den Arbeitsprozess eingestellt werden, bevor er nicht vom Arzt untersucht worden ist. Denn er kann mit einem Leiden behaftet sein, das sich infolge der ihm zugewiesenen, seinem Gesundheitszustand nicht zuträglichen Arbeit, sehr bald verschlimmern könnte. Aber auch die Umgebung kranker Gefangener kann durch diese gefährdet werden und zwar so lange, bis eine Krankheit, die in die Anstalt mitgebracht wurde, sich so deutlich offenbart, dass eine ärztliche Behandlung nicht mehr länger zu umgehen ist.

Ebenso selbstverständlich ist, dass auch eine ärztliche Austrittsuntersuchung erfolgen sollte, schon im Interesse der Anstaltsleitung selbst im Hinblick auf allfällige spätere unliebsame Auseinandersetzungen mit Entlassenen, die irgendwelche berechnete oder ungerechtfertigte Schadenforderungen für körperliche Einbussen während der Haftzeit geltend machen könnten. Solche Fälle sind tatsächlich auch schon vorgekommen.

Der Anstaltsarzt funktioniert im Nebenamte. Von einer täglichen Arztvisite ist daher keine Rede; denn der Arzt erscheint nur alle 14 Tage zur ordentlichen Consultation, und dabei werden diejenigen Insassen vorgeführt, die sich vorher beim Krankenwärter gemeldet hatten. Die von letzterem aufgestellte Liste unterliegt erst noch der Genehmigung durch die Direktion. In ausserordentlichen, dringlichen Fällen wird der Arzt allerdings sofort herbeigerufen, der bei schweren Erkrankungen oder Unfällen die Überführung in das Spital in Bern oder Burgdorf anordnet. Die tägliche Krankenvisite wird dagegen lediglich durch den Krankenwärter besorgt, der zu diesem Zwecke jeden Morgen die Arbeitssäle und Werkstätten zur Entgegennahme der Meldung besucht. Ein Krankenzimmer fehlt. Wer erkrankt, bleibt in der Zelle (oder früher im Gemeinschaftssaale) liegen und wartet hier den Besuch des Krankenwärters ab, der Hauspflege und die Verabfolgung der üblichen Medikamente anordnet. In manchen Fällen wurde der Kranke aus dem Gemeinschaftssaal in eine Zelle überführt, wo er mehr Ruhe genoss und vielleicht rascher geheilt werden konnte. Freilich, ein ideales Krankenzimmer ist die Zuchthauszelle nicht mit ihrer beengenden und bedrückenden Wirkung. Und doch lagen hier kranke Menschen nicht nur während einzelnen Tagen, sondern oft wochenlang. Erst bei starker Verschlimmerung wurde die Spitalüberführung angeordnet, und das Spitalkrankenbett wurde manchmal zum Sterbebett. In sehr vielen Fällen wird ein Kranker auch ambulant in der Poliklinik des Inseospitals in Bern behandelt, wohin man ihn in bestimmten Zeitabständen führt, Fluchtverdächtige meistens gefesselt. Bis ein Kranker – von eigentlichen Notfällen abgesehen – im Spital Aufnahme finden kann, muss ein langer, hartnäckiger Kampf mit den Strafvollzugsbehörden geführt werden. Denn die Kosten der Spitalbehandlung trägt der Kanton.

Dieses System der Krankenbehandlung von Strafgefangenen bedeutet eine höchst unvollkommene und unbefriedigende Lösung. Auch die

ambulante Behandlung in der Poliklinik mit den vielen Hin- und Hertransporten der Kranken verursacht viele Unzulänglichkeiten und Störungen in einem geordneten Anstaltsbetrieb. Die Tätigkeit des Anstaltsarztes erschöpft sich in der regelmässigen, wie schon erwähnt alle 14 Tage vorgenommenen ordentlichen und im Notfälle ausserordentlichen Konsultation und Behandlung, in der Feststellung von Todesursachen, Ausstellen von Totenscheinen, sowie im ärztlichen Rapportwesen an die Direktion. Das internationale Mindestprogramm geht jedoch hinsichtlich der Aufgaben, die dem Arzte einer Strafanstalt obliegen sollten, viel weiter. Danach hat der Arzt vor allem auch darüber zu wachen, dass in den Gefängnissen nichts unterlassen wird, was in gesundheitsdienstlicher Hinsicht erforderlich ist. Er hat hygienische Mängel dem Direktor zu melden, damit dieser für Abhilfe sorgen kann. Zu diesem Zwecke müsste der Arzt allerdings, wie es das Mindestprogramm verlangt, in regelmässigen Zeitabständen alle Gefangenen sehen, deren Arbeitsfähigkeit überwachen, prüfen, ob z.B. die Einzelhaft die Gesundheit eines Insassen gefährdet, kontrollieren, ob Tuberkulosefälle oder Geschlechtskrankheiten vorhanden sind usw. Und weiter schreibt das Mindestprogramm die tägliche Runde zum Besuche der kranken Gefangenen vor. Dem Arzt sollte endlich auch die Kontrolle und die Überwachung der allgemeinen hygienischen Verhältnisse in der Anstalt überbunden sein. Das erscheint eigentlich selbstverständlich; ein pflichtbewusster, zuverlässiger Anstaltsarzt würde sich ohne Weiteres auch dieser wichtigen Aufgabe unterziehen. Jedenfalls stünde in dieser Hinsicht dem Arzt der Strafanstalt Thorberg ein weites und dankbares Tätigkeitsgebiet offen. Wir möchten an dieser Stelle der Einführung einer Neuerung das Wort reden, die in Strafanstalten des Auslandes längst Eingang gefunden hat, nämlich der periodischen Untersuchung der Gefangenen durch ein Ärztekollegium, dem auch juristische Vertreter des

Staates (Staatsanwalt, Beamte der Aufsichtskommission usw.) beigegeben werden könnten. Zweifellos würden dadurch in den schweizerischen Anstalten, in denen nur Ärzte im Nebenamt tätig sind, manche Missstände in hygienischer Hinsicht behoben und auch der eigentliche Krankendienst wohlthätig beeinflusst. Es wäre allerdings ungerecht, für die bestehenden Missstände ausschliesslich nur die Anstaltsleitung verantwortlich zu machen. Letztere, hat in zahlreichen Eingaben an die vorgesetzte Behörde immer wieder auf Missstände in baulicher, hygienischer Beziehung usw. hingewiesen und dringend um Abhilfe ersucht. Man konnte sich des bemühenden Eindruckes nicht erwehren, dass bei den massgebenden höheren Amtsstellen die Auffassung herrschte, für die Gefangenen sei noch lange alles gut genug. Wahrscheinlich wartete man auf den eidgenössischen Zuschuss, gestützt auf jene Bestimmung im neuen Strafgesetzbuch, wonach der Bund den Kantonen für den Ausbau, die Erweiterung und die Neueinrichtung von Strafanstalten Beiträge ausrichtet.

Diese Darlegungen, vor allem aber der Vergleich mit den Wegleitungen im internationalen Mindestprogramm, zeigen, dass der Thorberg hinsichtlich der Krankenbehandlung und der allgemeinen Gesundheitsfürsorge weit hinter den Anforderungen eines modernen Strafvollzuges zurücksteht. Die grösste Verantwortung trifft den Arzt selbst. Sonst wäre es nicht vorgekommen, dass Gefangene mit schwerer, offener Tuberkulose monatelang zusammen mit anderen Insassen arbeiteten und so eine ständige Ansteckungsgefahr und einen Ekel für ihre Umgebung bildeten. Ein Gefangener mit ständig eitrig fliessenden tuberkulösen Halsdrüsen, ein anderer mit offener Tuberkulose an der Hand lebten und arbeiteten in Gemeinschaft mit den übrigen Insassen, Tuberkulöse schlieften wochenlang vor ihrer Überführung in das Spital im Gemeinschaftssaale. Während längerer Zeit besorgte ein der Tuberkulose verfallener Gefangener den Coiffeurdienst im alten Korrektionshause, ein Insas-

se, der an einer ansteckenden Haarkrankheit litt, den Hausdienst, wobei ihm die Verteilung von Bett- und Leibwäsche und die Zuteilung des Essens oblagen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass jeder Insasse über seinen eigenen, nummerierten Essnapf aus Aluminiumblech verfügte, in welchem der Morgenkaffee, sowie die Mittag- und Abend-suppe verabfolgt wurde. Dagegen war der Aluminiumteller «unpersönlich». Der Gedanke allein schon, dass ein gesunder Mensch aus demselben Teller essen musste, den vorher ein Tuberkulöser oder Geschlechtskranker, auch ein notorischer Schmutzfink, gegessen hatte, wirkte abstossend, obwohl in der elektrisch betriebenen Küche sauber gearbeitet und immer mit heissem Wasser gespült wurde. Ja, es galt Vieles und Ekelerregendes zu überwinden im Zuchthause! So, wenn der Salat oder das Sauerkraut von der Fassmannschaft mit den blossen Händen aus dem grossen Kessel in den Essteller geschmissen und nachher die einzelnen Portionen mit dem Handmass und den Fingern ausgeglichen wurden. Diesem zweifellos praktischen Verfahren sah der die Essensabgabe kontrollierende Wächter schmunzelnd zu und dachte wohl im Stillen beruhigt an sein eigenes, sauber und appetitlich serviertes Mittagessen ...

Auf die Zahnpflege wird auf dem Thorberg besonders Gewicht gelegt. Zahnbürsten und Zahnpasta werden von der Verwaltung verabfolgt, allerdings wiederum nur gegen Bezahlung. Ein gut eingerichtetes Zahnatelier mit moderner Ausstattung dient der Zahnbehandlung in der Anstalt selbst. Aber auch die Kosten der zahnärztlichen Pflege müssen vom Gefangenen selbst getragen werden. Wohl nirgends in einer menschlichen Gemeinschaft erblickt man so viele schlechte und schadhafte Zähne und so viele künstliche Gebisse wie bei Strafgefangenen. Und dabei handelt es sich meistens doch um relativ junge Menschen. Freilich, der ekelhafte und schädliche Kautabak bildet kein Konservierungsmittel für Zähne.

Zweifellos betrifft das Krankenproblem eines der schwierigsten Gebiet im ganzen Strafvollzug. Denn nirgends ist das Spiel mit der Simulation so beliebt und so häufig, wie in einer Strafanstalt. Man kann es daher bis zu einem gewissen Grade verstehen, wenn die Anstaltsdirektion und der Anstaltsarzt bei Begehren und Wünschen von wirklich und von eingebildeten Kranken, namentlich aber gegenüber Simulationsverdächtigen nicht immer mitfühlend und feinhörig veranlagt denken und handeln. Doch erwies sich der Anstaltsarzt oft schroff und brüsk in der Behandlung von Gefangenen, und es gingen zahlreiche Histörchen um, die ihn nicht im Lichte besonderer Menschenfreundlichkeit und -Liebe, sowie Achtung vor der Menschenwürde erscheinen liessen. Der Mann war allgemein verhasst. Gewiss, Arztdienst in einem Zuchthause ist keine leichte Sache. Allein gerade der Arzt könnte in manchem Falle mit einigen menschlich freundlichen Worten aufmunternd, tröstend und beruhigend wirken. Fast alle neu eingelieferten Gefangenen meldeten sich sofort zur Audienz bei der ersten sich bietenden Gelegenheit, oft weniger aus körperlichem Bedürfnis heraus, als vielmehr deshalb, weil sie sich in ihrer Seelenqual, in ihrer Depression und ihrer beängstigend wirkenden Nervenspannung geradezu mit einem unwiderstehlichen innern Zwange zum Arzte hingezogen fühlten, von dem sie eine Beruhigung und eine Besserung ihres aufgewühlten, gequälten Seelenzustandes erhofften. Es scheint deshalb unbedingt auch notwendig, dass ein Anstaltsarzt über psychiatrische Fachkenntnisse verfügen sollte, wobei selbstverständlich die eigentliche psychiatrische Begutachtung dem Spezialisten vorbehalten werden muss.

Simulanten waren ziemlich häufig. Es wurde simuliert, um sich von einer unangenehmen Arbeit drücken zu können oder um irgendeinen materiellen Vorteil, z.B. einen Nahrungszuschuss usw. zu ergattern. Eine Krankheit wurde auch vorgetäuscht, um die Überführung in das Spital zu erwirken, wo nicht nur bessere

Pflege und reichlichere Verpflegung winkten, sondern sich auch günstige Fluchtmöglichkeiten ergaben. Mit diesem Hintergedanken wurde oft gespielt. Im Allgemeinen wurden Simulanten oder besonders wehleidige Patienten ebenso rasch erkannt und durchschaut als auch geheilt, indem man sie auf Krankenration setzte, die ihnen wenig behagte, oder eine Zulagekürzung vornahm. Damit konnte in den meisten Fällen der vermeintliche Krankheitszustand rasch behoben werden. Wie z.B. in England simulierende Gefangene behandelt werden, zeigt das Verfahren des hauptamtlich angestellten Arztes des Strafgefängnisses in Maidstone (Kent), der die Simulanten «ernst» nimmt und sie wie wirklich Kranke behandelt. Er erzählt, dass dieses Kranksein ihnen meistens sehr rasch verleidet und dass sie auf diese Weise bald wieder gesund werden. Leider kam es auf dem Thorberg allerdings auch vor, dass wirklich Schwerkranke lange Zeit als Simulanten behandelt wurden, bis ihre endliche Überführung in das Spital auch den Anstaltsarzt vom wahren Zustande überzeugen musste. Oft war es dann zu spät.

Hierher gehört auch das traurige Kapitel der Selbstverstümmelung und der Selbstmordversuche. In dieser Hinsicht ereigneten sich drastische Vorfälle. Die meisten Insassen, die sich dieser verwerflichen Methoden bedienten, führten die Tat bewusst nicht bis zum tötlichen Enderfolg durch. Es wurden Armgelenke aufgeschlitzt, Verletzungen an Muskelpartien angebracht und die Wunden mit Schmutz und Unrat infiziert. Seltener kam es vor, dass Gegenstände verschluckt wurden. Als sehr gefährlich und von schwersten Folgen begleitet erwies sich das Einstreuen von Tintenbleistift-Staub in die Augen, wodurch bleibende Schädigungen der Sehorgane bewirkt wurden. Der Zweck aller dieser Manipulationen lag auch hier darin, eine Überführung in das Spital, in eine Spezialklinik oder eine vorzeitige Entlassung herbeizuführen. Meistens handelte es sich bei diesen Menschen um Psychopathen und um arbeitsscheue, moralisch minderwertige,

haltlose Individuen. Ein beliebtes Mittel zur Obstruktion bildete die Nahrungsverweigerung. Sie trat entweder in der Form von echter Nahrungsverweigerung auf, hervorgerufen durch eine psychische Störung (Wahnidee, Willensstörung), oder es handelte sich um eigentlichen Hungerstreik seitens eines an sich normalen Gefangenen. In solchen Fällen hätte meines Erachtens der Anstaltsarzt eine den Ursachen entsprechende verschiedenartige Behandlung vornehmen sollen. Beim Hungerstreik jedenfalls handelt es sich um eine zweckbestimmte, bewusste und gewollte Handlung, die sich als Protestaktion gegen eine administrative, gerichtliche oder disziplinarische Massnahme richtete. Der Hungerstreik ist eine typische Haftreaktion, wie etwa die Arbeitsverweigerung oder eine ähnliche Demonstration eines Gefangenen. In allen Fällen blieb, wenn Lebensgefahr einzutreten begann und jeder Zuspruch erfolglos war, nur die Zwangsernährung unter Zuzug eines Arztes übrig. Ausländische Strafvollzugsvorschriften sehen diese Zwangsernährung (Einführung der Magensonde) gesetzlich vor, ausgehend von der wohl richtigen Überlegung, dass der Zweck einer staatlichen Massnahme (Strafvollzug) nicht am Willen des Gefangenen seine Grenze finden soll. Die wenigen Fälle, die auf dem Thorberg vorkamen, waren übrigens nicht tragisch zu nehmen. Falsch war es jedoch, die Behandlung solcher Fälle dem Aufsichtspersonal zu überlassen und es sind in dieser Richtung Tatsachen zu verzeichnen, die von einer gewissen Roheit und Brutalität der Wächter gegenüber Hungerstreikenden und auch gegenüber Selbstmordkandidaten zeugen. Auch der Anstaltsarzt zeigte sich oft gegenüber solchen vielfach unglücklichen Insassen nicht gerade von einer menschlich einführenden Seite.

Das Sexualproblem ist wohl eines der heikelsten im Zwangsaufenthalt Gefangener – es ist eigentlich ein ungelöstes und ein doch radikal gelöstes Problem, indem der Sträfling zwangsläufig in völliger Enthaltbarkeit leben muss.

Zweifelloos erleichtert die salz- und fettlose Kost, sowie der vollständige Alkoholverzicht die Enthaltung auf sexuellem Gebiet. Doch ist die Onanie stark verbreitet, zumal bei den jungen Insassen. Wer die Physiognomie der Gefangenen studierte, konnte in dem fahlen Aussehen, dem müden, apathischen Blick, an der Nervosität und Gereiztheit jeden erkennen, der diesem Laster gewohnheitsmässig, ja mit krankhaftem Trieb frönte. Homosexuellen Elementen, die nicht fehlten, war die Betätigung widernatürlicher Handlungen verunmöglicht, weil die Leute in der Zellen-Haft ohnehin getrennt voneinander lebten und in den Gemeinschaftssälen kontrollierten sich die Insassen gegenseitig selbst. Zudem waren die Homosexuellen der Direktion in den meisten Fällen bekannt. So blieb es bei platonischen, oft allerdings widerwärtigen und unnatürlichen Freundschaften und Gunstbezeugungen unter den anormal Veranlagten. An ihrer typischen äusseren Erscheinung und an ihrem Gebahren erkannte man diese Menschen übrigens sehr leicht.

Dass die völlige, oft jahrelang dauernde geschlechtliche Enthaltung auf die Psyche der Strafgefangenen gewisse nachteilige Wirkungen ausüben kann, ist wohl nicht bestritten. Allein ein Gefangener, der noch über genügend Willenskraft und Selbstbeherrschung verfügt, um gegen aufsteigende Triebe mit Energie ankämpfen zu können, kann sich mit der unabänderlichen Enthaltung abfinden. Diese Überwindung fällt naturgemäss dem intellektuell veranlagten Gefangenen, der seine Freizeit in der Haft mit guten Büchern und anderer geistiger Arbeit ausfüllt, viel leichter, als dem abgestumpften Triebmenschen. Dieser letztere Typus ist allerdings in jeder Strafanstalt immer stark vertreten.

Es mag in diesem Zusammenhang noch interessieren, dass das wiederholt erwähnte Mindestprogramm der internationalen Strafrecht- und Gefängniskommission die Einführung von gymnastischen Übungen, besonders für Gefangene jüngeren Lebensalters, grundsätz-

lich befürwortet. Damit will man natürlich ganz andere Ziele verfolgen, als z.B. mit dem Turnen in Schulen und in Vereinen. Die Förderung der Gesundheit und der Erziehungsgedanke vor allem würden dabei im Vordergrund stehen; Weckung und Förderung der Disziplin und Gewöhnung an Einordnung in eine straffe Gebundenheit müssten das Endziel bilden. Auf dem Thorberg, wo sogar die Zeit für die geistige Erfassung der Insassen mangelt, zeigt man auch kein Interesse für körperliche Ertüchtigung.

Gewiss, der Thorberg war, so wenig wie jede andere Strafanstalt, trotz seiner Höhenlage kein freiwillig gewählter Höhenluftkurort, kein behagliches Erholungsheim und kein Sanatorium, in welchem man körperlich oder seelisch kranke Menschen hegt und pflegt. Und doch könnte mehr, viel mehr geleistet werden zur Hebung und Stärkung des körperlichen u. vor allem des geistigen Wohlbefindens der gefangenen Menschen. Mässigkeit im Essen, Entzug nervenschädlicher Gewohnheiten (Alkohol u. Nikotin), regelmässiger, geordneter Lebenswandel, vor allem Arbeit u. Schlaf, genügen jedoch nicht zur Erzielung aller jener Eigenschaften, die der inneren Besserung und Festigung der gestrauchten Menschen dienen. Die geistige Beherrschung drückt dem Aussehen, der Bewegung und der Haltung unseres Körpers den Stempel auf, erzeugt eine innere Hochspannung, ein Gehobensein, das alle Teile des Körpers durchströmt, ein Gefühl der Sicherheit weckt, das die gefangenen Menschen befähigt, einmal wieder in Freiheit gesetzt, allen Lebenslagen, Anfechtungen und Versuchungen gewachsen zu sein. Stattdessen verlassen so viele Menschen unsere Strafanstalten ohne starken innerlichen Halt, ohne gestählten Willen und ohne Festigkeit und Sicherheit – und kehren wieder. Mir riss es so oft das Herz zusammen, wenn ich Zeuge der Entlassungsformalitäten beim Austritt eines Gefangenen war und wenn dabei dem Entlassenen die Worte mit auf den Weg gegeben wurden: «wänn chunscht wieder?»

Man wäre versucht, zu erklären, dass das Leben in einer Strafanstalt mit seinem regelmässigen geordneten Tageslauf, dem streng geordneten Arbeitsprogramm, dem Arbeitszwang, dem ausreichend genossenen Schlaf, dem oft jahrelangen Entzug von nervenzerwürbenden und nervenzerstörenden Einflüssen, der Fernhaltung der Unrast und der Unruhe des modernen Lebens, wenigstens in körperlicher Hinsicht gesundheitsfördernd sei. Die Strafanstalt Thorberg zeichnet sich zudem infolge der umliegenden ausgedehnten Waldungen durch eine besonders reine, straubfreie und würzige Luft aus. Dazu gesellt sich auf dieser inselhaft abgelegenen, einsamen Burg des nachts eine unheimliche Stille, die nur unterbrochen wird durch die Unkenrufe in den Wäldern und den gleichmässigen Schritt der Ronden auf dem Pflaster. Diese äussere und innere Regelmässigkeit, Gleichmässigkeit und Einförmigkeit wirken wohltuend auf Herz und Gehirn und sicher hat mancher Gefangene seine zerrüttete Gesundheit und seine empfindlichen Nerven während seiner Haftzeit wieder gestärkt. Allein trotz diesen gesundheitsfördernden äusseren Lebensbedingungen sah man so viele gealterte, krankhaft bleiche und altersmüde Gesichter bei verhältnismässig jungen Leuten. Freilich, viele trugen die tiefen Spuren eines unordentlichen, unsteten und unsoliden Lebenswandels, Kainszeichen gleich, schon auf der Stirn, wenn sie über die Schwelle des Zuchthauses traten. Viele andere aber sah man auffallend rasch altern und körperlich zusammenfallen, obwohl ein energisch betonter Lebenswille sie beherrschte und ihnen über manche kritische und schwere Lage hinweghalf. Wo liegen die Ursachen dieses verhältnismässig schnellen Alterns? Wohl bei vielen Gefangenen am Mangel an Licht und Sonne, an genügend frischer Luft und ausreichender körperlicher Bewegung, bei vielen aber auch an der fehlenden Geistesbildung, die nicht Schritt hält mit den äusseren hygienischen Lebensbedingungen, nicht belebend und kraftspendend auf Körper und Seele einwirkt. Da-

zu kommt, dass Verbitterung und Hass, Gram und Missgunst Feindschaften unter den Gefangenen selbst, etwa auch Schikane eines Angestellten, Angst und Sorge vor der Zukunft, Qual um das Wohlergehen der Angehörigen und viele andere, im Innern wühlende Einflüsse Tag und Nacht, oft andauernd, oft in bestimmten Zeitabständen sich geltend machen und am Lebensmark dieser vielen unglücklichen Menschen zehren.



11.

Disziplin und Strafen

Der Thorberg-Sträfling kannte früher kein Anstaltsreglement, das die Rechte und Pflichten der Direktion, der Angestellten und der Gefangenen festlegte. Das Schweiz. Strafgesetzbuch schreibt ein Reglement vor, und es verweist wiederholt hinsichtlich des Strafvollzuges auf einen solchen Erlass.

Es erscheint als eine Selbstverständlichkeit, dass jeder Anstaltsinsasse über die ihm auferlegten Pflichten und die ihm zustehenden Rechte vom Strafantritt an gründlich orientiert sein sollte. Korrekterweise muss ein Anstaltsreglement in jeder Zelle und in jedem Arbeitsaal angeschlagen sein. Es geht nicht an, dass einfach Gewohnheitsrecht geübt wird, das von einem Angestellten auf den anderen und von einem Sträfling auf den anderen übergeht. Der typische Thorberg-Rückfällige kennt natürlich den ganzen Anstaltsbetrieb gründlich, der Neueintretende sieht sich jedoch einer völlig neuen Welt gegenüber, in die er sich erst während vielen Wochen, sogar Monaten einleben muss. Jeden Tag vernimmt er aus seiner Umgebung irgendetwas Neues, hört er, wie er sich zu verhalten hat, was ihm erlaubt ist, was als Verbot gilt. Mangels einer Antrittsvisite wird der Neuling auch beim Strafantritt mit keinem Wort über die sein künftiges Verhalten, seine Rechte und seine Pflichten regelnden Bestimmungen unterrichtet.

Erst seit ungefähr zwei Jahren besteht nun auch im Kanton Bern ei-

ne regierungsrätliche «Verordnung über die Disziplin in den bernischen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs» – also erlassen fast zehn Jahre nach der Inkraftsetzung des Schweiz. Strafgesetzbuches!

Nach einer Vorschrift des Schweiz. Strafgesetzbuches muss jede Strafzeit mit einer zeitlich bestimmten Einzelhaft ihren Anfang nehmen. Darauf ist in anderem Zusammenhang kurz hingewiesen worden. Der zu Gefängnis Verurteilte soll während des ersten Monates, der Zuchthausgefangene während der ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten werden. Arbeit wird ihm während dieser Zeit nicht zugewiesen. Hierin ist weniger eine Strafverschärfung als vielmehr eine auf erzieherische Wirkung abzielende Massregel zu erblicken. Diese Einzelhaft bildet eine Art Karenzzeit, die im Anschluss an die soeben erfolgte Verurteilung der inneren Einkehr, der Sammlung und Selbstbesinnung, der Reue dienen soll. Diese Einzelhaft wird jedoch mangels nötiger Aufklärung und Belehrung durch den Direktor von vielen Gefangenen in anderem Sinne aufgefasst, d.h. als eine Art besondere Strafe empfunden, zumal wenn sie, wie das auf dem Thorberg der Fall war, nicht restlos gegenüber allen Neueingebrachten vollzogen, sondern auch noch mit bestimmten Verschärfungen, wie mit Leseverbot, verbunden wurde. Letztere Anordnung widerspricht dem internationalen Mindestprogramm, wonach die Benützung der Bibliothek den Gefangenen von Beginn ihrer Haft an gestattet werden soll. Das Leseverbot bedeutet daher Willkür gegenüber der zitierten Vorschrift des Schweizerischen Strafgesetzbuches, der niemals Strafcharakter zukommt, sondern die gerade aus erzieherischen Gründen Aufnahme in das Gesetz gefunden hat. Dem Gesetz widersprach auch die Praxis, dass zu Gefängnis Verurteilte und im alten Korrektionshaus untergebrachte Gefangene sofort in den Arbeitsprozess eingegliedert wurden, wo man sie dringend benötigte und sie somit der gesetzlich vorgeschriebenen Einzelhaft entzog. Diese Anordnung liess sich nur mit dem Hin-

weis auf den Mangel an Einzelzellen rechtfertigen. Allein es ergab sich daraus sofort eine Ungleichheit in der Behandlung der Insassen, die alle unter genau denselben Voraussetzungen in die Anstalt eingeliefert worden waren.

Neben dieser vom Gesetz geforderten Einzelhaft zu Beginn der Strafzeit wurde Zellenhaft auch als eigentliches Disziplinarstrafmittel verhängt, das bei schweren Verstössen gegen die Hausordnung, bei Arbeitsverweigerung, bei Wiedereinbringung nach einer Flucht (im Anschluss an eine vorher verbüsste lange Cachotstrafe) usw. verfügt wurde. Mit ausserordentlicher Strenge wurde in dieser Beziehung gegenüber besonders gefährlichen und renitenten Insassen verfahren. So lebte ein wegen Mord zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilter, der im Jahre 1934 an einem Überfall auf den Direktor beteiligt war, wobei dieser eine schwere Stichwunde erhalten, hatte, während 8 Jahren ununterbrochen in der berühmtesten, absolut ausbruchsicheren Zelle Nr. 1. Der Mann wurde für diese, zusammen mit einem Italiener verübte Tat noch zu einer Zusatzstrafe von 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. In der Folge erhielt er allerdings wieder Arbeit zugewiesen und durfte auch regelmässig lesen und schreiben. Der Mittäter selbst hatte sich kurze Zeit nach jenem Überfall in der Zelle erhängt. Man kann sich die Wirkung einer ununterbrochenen Zellenhaft von 8 Jahren (mit einem täglichen Aufenthalt von 20 Minuten im Freien) vorstellen; dieser Sträfling starb im Frühjahr 1942 an einem schweren Herzleiden. Er war ein guter Musikus gewesen und erfreute sich oftmals der Gunst einiger Aufseher, die ihn etwa an einem schönen Sommersonntag aus dem Kerker herausholten und im Hofe musizieren liessen.

Die im November 1940 eingelieferten, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilten deutschen Saboteure, verbrachten mehrere Monate und zwar gerade die kälteste Zeit bis zum Frühjahr 1941, ununterbrochen in der Zelle. Allerdings erhielten sie von Anfang an die Vergüns-

tigung des Lesens und Schreibens, litten aber stark unter der Kälte und rannten Tag für Tag stundenlang in Wolldecken gehüllt, in dem kleinen Kerker auf und ab. Einzelne von ihnen lasen und zitierten laut, um geistig nicht abzustumpfen. Einer dieser Deutschen, ein besonders aufgeweckter, sprachkundiger und vielgereister Mann, unternahm an Ostern 1942 zusammen mit einem lebenslänglich verurteilten Raubmörder einen nachgerade berühmt gewordenen «klassischen» Ausbruch. Nach Wiedereinbringung und Verbüssung der obligaten dreiwöchentlichen Cachotstrafe erhielt er strafweise noch weitere drei Monate verschärfte Einzelhaft mit Lese- und Schreibverbot. Er überwand schliesslich auch diese für einen erstmals Verurteilten so unendlich schwere Zeit. Der Glaube an den deutschen Endsieg und die damit erwartete Befreiung aus dem Zuchthaus hielt ihn, wie er sich selbst ausdrückte, aufrecht.

Mit diesen Beispielen soll nicht Kritik an den getroffenen Massnahmen selbst geübt, sondern nur die furchtbare Wirkung der strafweise verhängten Einzelhaft aufgezeigt werden. Jener Deutsche erklärte später, dass er Tag für Tag wie ein wildes Tier in seinem Käfig auf und ab gerannt sei und immer darauf gewartet hätte, dass er verrückt würde. Die Direktion aber handelte diesen Deutschen gegenüber nur auf höhere Weisung hin. Schliesslich ist die Frage berechtigt: welches Schicksal wäre im gleichen Falle Schweizern gegenüber im Dritten Reiche zu teil geworden?

Die Gründe, die zu disziplinarischen Hausstrafen führten, waren zahlreich. Die schwerste und längste Strafe stand auf Flucht, die früher in drei Wochen, vom Sommer 1942 an, als die Entweichungen sich stark mehrten, in 30 Tagen Cachot bestand. Daneben wurden sehr viele Strafen wegen Tabaksmuggel verhängt. In dieses Gebiet gehört auch der Schmuggel von Briefen, von allerlei Gebrauchsgegenständen und namentlich von Lebensmitteln. An sich waren diese Fälle, bei denen meistens keine gemeine Gesinnung, sondern meistens Unüberlegtheit und bei den beteiligten Drittpersonen unangebrachte Gutmütig-

keit mitspielten, nicht sehr schwerwiegend. Ernster waren diejenigen strafbaren Handlungen zu bewerten, bei denen der unerlaubte Verkehr mit der Aussenwelt der Vorbereitung einer Entweichung, der Sicherstellung oder der Verwertung von Diebesgut, der Verschleierung irgendeines verbrecherischen Tatbestandes diene oder auch etwa die Wiederanknüpfung von Beziehungen zur späteren Fortsetzung des verbrecherischen Lebenswandels bezweckte. Solche Fälle konnten nur mit äusserster Strenge unterdrückt und geahndet werden. Andere Vergehen betrafen Widersetzlichkeit gegen Anordnungen des Anstaltspersonals, Faulheit und Nachlässigkeit bei der Arbeit, Drohungen und freches, respektloses Verhalten gegenüber den Aufsichtspersonen, willkürliche Beschädigungen an Sachwerten, Verschleiss von Arbeitsmaterial, Werkzeugen usw. Auch grobe Tätlichkeiten gegenüber Mitgefangenen endeten mit Cachot.

Die üblichen Strafmassnahmen bestanden in der Versetzung zu anderer Arbeit, Enthebung von Vertrauensposten, Streichung von Vergünstigungen, Entzug der Lektüre, Schreib- und Besuchsverbot, Mahlzeitenentzug (bei Schimpfen über das Essen), sowie endlich in Zellenarbeit und Arreststrafen in ihren verschiedenen Abstufungen. Mit der Antragstellung auf administrative Versorgung nach Verbüsung der Strafe (Einweisung in eine Arbeitsanstalt) hatte die Anstaltsdirektion wohl das in schweren Fällen wirksamste und zugleich abschreckende Strafmittel in der Hand. Denn hiebei ging es nicht mehr um Tage, Wochen oder Monate, sondern um Jahre. Vor dieser Massnahme hatten alle Gefangenen einen gewaltigen Respekt; sie hing als Damoklesschwert ständig über ihren Häuptern.

Die Arreststrafe wurde in den schon erwähnten Cachotzellen vollzogen. Bei geringfügigen Verstössen und Vergehen betrug sie 1-3 Tage und wurde dann meistens zur Erhöhung der Wirksamkeit über den

Sonntag als dem Tage der besseren Verköstigung vollzogen, auf die der Sträfling somit verzichten musste. Schwere Vergehen wurden mit 8, 10, 14 Tagen Arrest bestraft und ganz schwere (Flucht z.B.) mit 20-30 Tagen. Die Arreststrafe zog automatisch eine Nahrungseinschränkung nach sich, indem nur Wasser und Brot verabfolgt wurde unter Einschubung der normalen Verpflegung an jedem 3. Tag, aber ohne Fleisch. Tagsüber war der kellerartige, düstere Raum mit dem kalten Steinboden völlig leer. Der Sträfling konnte sich auf den Boden legen und dösen, den ganzen Tag in stumpfsinnigem Brüten an eine Mauer anlehnen, «Eckstehen» oder schliesslich stundenlang im Kreise herumlaufen. Am Abend wurden zwei lange Bretter und ein Holzklotz zur Montierung des «Bettes» in die Zelle gestellt und ein paar Wolldecken hingelegt – der immer freundliche und human eingestellte Wachtchef wünschte einen guten Abend, und das Schlafzimmer war bezugsbereit. Viele abgebrühte Sünder ertrugen alle diese Prozeduren mit Gleichmut und oft sogar mit Humor. Allein eine solche drei Wochen oder noch länger dauernde Liegekur hinterlässt doch gewisse unerfreuliche Nachwirkungen und jeder, der sie durchgestanden hatte, sehnte sich nach der noch so harten Schlafstelle in seiner Wohnzelle. Die Zahl der ausgesprochenen Arreststrafen ist auf dem Thorberg verhältnismässig hoch. So war es damals.

Die Einsperrung im Cachot wurde vielfach auch zur Erpressung von Geständnissen benützt in Fällen, bei denen irgendein Tatbestand noch nicht abgeklärt war, indem z.B. noch nicht alle Beteiligten an einem disziplinarwidrigen Vorkommnis eruiert waren. Die Wirkung des schweren Arrestes auf die davon betroffenen Insassen war sehr verschieden. Die meisten legten sehr bald ein Geständnis ab unter Preisgabe aller Mitbeteiligten und Mitwisser. In wenigen Fällen nahmen sie die Strafe vollständig auf sich, ohne die Mitgefangenen zu belasten oder zu verraten. Im Grunde genommen handelte es sich hierbei um die anständigeren Kerle.

Wenn selbstverständlich die restlose Abklärung einer strafbaren Handlung im Interesse der Anstaltsleitung und der Sache selbst lag, so konnte man doch der Standhaftigkeit gewisser Gefangener, die alle Schuld auf sich nahmen, eine gewisse Achtung nicht versagen.

Die Prügelstrafe sollte im modernen Strafvollzug nicht mehr Platz finden. Sie war damals auf dem Thorberg noch nicht völlig verpönt. Wiederholt ist es vorgekommen, dass Fluchtgefangene bei ihrem Ausbruchversuch oder nach der Wiedereinbringung geächtigt wurden. Zur Vornahme von Prügelstrafen fühlte sich namentlich derjenige Aufseher, Wächter oder Meister befugt, dem ein Gefangener «durch die Latten» gegangen war. Es galt als unverbrieftes Recht, dass der betreffende Angestellte seinem «Kunden» im Cachot einen Besuch abstatete. Dieser erkannte sehr rasch den Zweck dieses «Wiedersehens» und wusste auch sofort, wieviel es geschlagen hatte. Eine langjährige Strafe bedeutet eine schreckliche, sehr schwere Pein. Wozu also noch die körperliche Züchtigung und die damit verbundene Demütigung und Schmach, gegen welche der Gemassregelte hilf- und wehrlos ist? Körperliche Misshandlung in der Strafanstalt bedeutet einen Akt der Feigheit derjenigen, welche die Misshandlung ausführen und derjenigen, die sie anordnen oder sie stillschweigend dulden.

Als allgemeiner Grundsatz sollte im modernen Strafvollzug die Abschaffung aller derjenigen Disziplinarmittel gelten, die von Gefangenen als eine unnötige Qual und als eine besondere Erniedrigung empfunden werden. In leichten Disziplinarfällen ist z.B. der Entzug gestatteter Bequemlichkeiten und Vergünstigungen ausserordentlich wirksam. Ein eindrucksvoller Appell an die moralischen Kräfte hat oft auch gegenüber Gefangenen grössere Wirkung als die Anwendung physischer Gewalt, die nur im äussersten Falle zur Anwendung gelangen sollte. Damit soll keiner unangebrachten und unangemessenen Nach-

sicht gegenüber renitenten, unbotmässigen und frechen Sträflingen das Wort gesprochen werden, die ebenso schädlich wäre, wie ungehörige, ja grausame Strenge. Man kann einen Gefangenen mit ganz anderen Mitteln in eine Lage ernster Widerwärtigkeiten bringen, aus welcher er sich durch eigene Anstrengung wieder herausarbeiten muss. Zu dieser Selbstanstrengung muss eine einsichtige Anstaltsleitung ihn zwingen. Irgendwo stehen die eindrucksvollen Worte eines Anstaltspädagogen, die auf dieses Ziel hinarbeiten: «Gefangene hören nie auf, Menschen zu sein, wenn sie hinter Gefängnismauern und Gitter treten. Sie werden immer noch von menschlichen Beweggründen und Interessen beeinflusst. Sie müssen deshalb immer als Menschen, d.h. als Wesen behandelt werden, die ebenso moralische und geistige Triebe als körperliche Bedürfnisse haben.»

Dass eine Strafanstalt, zumal eine solche, die, wie der Thorberg Schwerverbrecher in grosser Zahl beherbergt, auch über Zwangswerkzeuge verfügen muss, ist klar. Man denke dabei an Fesseln für Transporte Fluchtgefährlicher, an Ketten, an Zwangsjacken für Renitente und Widerspenstige, an Tränengas usw. Alle diese Mittel gelangten zur Anwendung. Tränengas wurde einmal gegen einen rabiaten Italiener verwendet, der sich in seiner Zelle verbarrikadiert hatte zum Zwecke, einen eindringenden Wächter mit einem Eisenstab, den er vom Bette abmontiert hatte, niederzuschlagen. Der Gasangriff seitens der Anstaltsleitung gelang und nach Verabfolgung einer Tracht Prügel landete der Verbrecher für längere Zeit im sichern Verlies. Er durfte auch die Bekanntschaft mit dem berüchtigten «Gitter» machen.

Das Schweiz. Strafgesetzbuch, das einige Vorschriften über den Strafvollzug enthält, dessen Ausgestaltung im Übrigen vollständig in den Kompetenzbereich der Kantone fällt (andere Staaten haben einheitliche Strafvollzugsgesetze erlassen) kennt kein ausdrückliches Verbot der Anwendung der Prügelstrafe. Das ist eine bedauerliche Unterlassung, und deshalb wurden körperliche Züchtigungen in schweizerischen Strafanstalten immer noch vor-

genommen und von den Anstaltsleitungen und den Strafvollzugsbehörden der Kantone oft stillschweigend geduldet. Erst die erwähnte regierungsrätliche Verordnung verbot im Kanton Bern die körperliche Züchtigung. Dass in kompetenten juristischen Kreisen die Prügelstrafe als überlebt verpönt wird, beweist die entsprechende Bestimmung im internationalen Mindestprogramm: «Die Beamten dürfen niemals gegen einen Gefangenen Waffengewalt anwenden oder sonst tötlich werden, ausser im Falle der Notwehr oder bei einem Fluchtversuch, der sich nicht anders verhindern lässt; sie müssen sich dabei auf das notwendige Mass beschränken.»

Besonders gefürchtet war von den Gefangenen das sog. «Filzen», d.h. die periodisch vorgenommene, überraschend ausgeführte Untersuchung der Zellen, der Schlafräume und der Werkstätten, verbunden mit einer persönlichen Leibesvisitation der Insassen. Diese plötzlichen Kontrollen wurden meistens im Zusammenhang mit einem Diebstahl, mit einem grossangelegten Schmuggel oder einem ähnlichen verdächtigen Vorkommnis angeordnet. Ergebnisreich waren stets die beim Morgen- oder Mittagsappell durchgeführten «Generalfilzeten» im Hofe. Dabei wurden die unglaublichsten Gegenstände zu Tage gefördert und beschlagnahmt wie Rauchwaren aller Art, Tabakpfeifen, Zündhölzer, Feuerzeuge, Werkzeuge, Jasskarten, verbotene Gebrauchsgegenstände, Esswaren usw. In krassen Fällen erfolgte natürlich Bestrafung, bei leichten Verstössen Ermahnung und oftmals Vernichtung der beschlagnahmten Waren auf dem Platze. Gerissenen Sträflingen gelang es jedoch hin und wieder mit blitzartig angewendeten Kniffen Gegenstände zum Verschwinden zu bringen. Doch ergaben sich bei diesem «Auslege-Bazar» auch viele komische Situationen, die selbst die Angestellten zum Lachen reizen mussten. Ach, Lachen kam ja an dieser Stätte so selten vor!

Im Rapportwesen der Angestellten galt auf dem Thorberg

das Unfehlbarkeitsprinzip. Gestützt auf Strafanträge der Angestellten wurden die Strafverfügungen in den meisten Fällen ohne Anhörung der Gemassregelten vollzogen. Nur in schweren Fällen wurde eine eingehende kontradiktorische Untersuchung durchgeführt unter Anhörung aller Beteiligten, der Gefangenen, des Personals und allfälliger Zeugen und unter Aufnahme eines Protokolls. Dem von einer Strafe betroffenen Gefangenen stand allerdings das Beschwerderecht zu. Doch waren die meisten Insassen über dieses Rechtsmittel nicht genügend orientiert, auch das Angestelltenpersonal zum Teil nicht. Viele Bestraften verzichteten auch lieber auf die Einreichung einer Beschwerde oder auf einen nachträglichen Rechtsfertigungsversuch bei der Direktion, weil sie die Rache des vorgesetzten Meisters oder Wächters zu fürchten hatten.

Der Ausbau des Beschwerderechtes ist ein dringendes Erfordernis im Strafvollzug. Eine Beschwerde sollte vor allem erst eingereicht werden, wenn eine gewisse Zeit (vielleicht 1-2 Tage) seit dem Vorgang, der den Beschwerdeanlass bildet, verstrichen ist. Damit könnten viele Beschwerden vermieden werden, die in der ersten Erregung eingebracht werden, aber nach ruhiger und reiflicher Überlegung nicht eingereicht oder sogar gerne ungeschehen gemacht worden wären. Von dieser richtigen Überlegung wird man natürlich in dringenden Fällen abweichen, insbesondere dann, wenn eine Gefährdung der Gesundheit in Frage steht. Erscheint einem Gefangenen nach reiflicher Überlegung ein Tatbestand, ein Vorgang als wirklich beschwerdeberechtigt, so soll er verhalten werden (eine solche Bestimmung gehört zweifellos in das Anstaltsreglement), die Beschwerde innert einer gewissen Frist (z.B. 1-2 Wochen) einzureichen. Damit will man verhindern, dass zeitlich weit zurückliegende Vorfälle, die an Aktualität verloren haben, noch zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht werden. Kollektivbeschwerden sollten grundsätzlich abgelehnt werden, und ebenso wäre (wiederum im An-

staltsreglement) Vorsorge zu treffen zur Vermeidung der Wiederholung von Klagen in der gleichen Sache. Damit würden eine förmliche Beschwerdeflut und Beschwerdesucht verhütet und eingedämmt. Dass unsachliche, unwahre und entstellte Angaben in einer Beschwerde, den Anstand gröblich verletzender und beleidigender Inhalt usw. Strafe nach sich ziehen müssen, erscheint ohne Weiteres gegeben, auch dann, wenn der Strafgefangene bei der Einlegung der Beschwerde gegen seine Pflichten verstösst. Auf Eingaben, die sich mit der Behandlung von Mitgefangenen befassen, sollte grundsätzlich nicht eingetreten werden.

Was endlich die Form der Beschwerde anbetrifft, so kann sie schriftlich oder mündlich erfolgen, wobei im letzteren Falle durch Aufnahme eines Protokolls die schriftliche Form gewahrt wird. Ebenso sollte der getroffene Entscheid schriftlich erfolgen oder, wenn dies mündlich geschieht, in einer gewissen ernsten äussern Form, der der inneren Bedeutung des Gegenstandes Rechnung trägt. Dass der Direktion das Recht zusteht, eine für die Oberbehörde bestimmte Beschwerde zurückzuhalten, scheint in allen denjenigen Fällen gerechtfertigt, bei denen es sich um Eingaben handelt, die in der Form, im Ton und im Inhalt beleidigend sind, den Anstand verletzen oder die Ordnung und Sicherheit gefährden. Dahin gehören auch Beschwerden und Eingaben geistig minderwertiger Gefangener. In allen diesen Fällen sollte aber der Beschwerdeführer unter Angabe des Grundes der Zurückhaltung orientiert werden.

Wird das Beschwerderecht nach diesen Leitsätzen unter klarer Bezeichnung der zur Behandlung der Beschwerde zuständigen Instanz (Aufsichtskommission) ausgebaut und allen Anstaltsinsassen in irgendeiner Form zur Kenntnis gebracht, so können der Direktion nutzlose Arbeits- und Zeitvergeudung und auch viel Ärger erspart werden. In vielen Fällen wäre sie auch nicht schutzlos der Anprangerung und der Hass- und Rachsucht vieler Gefangener preisgegeben.

Abschliessend soll anerkannt werden, dass man auf dem Thorberg nach Jahrzehnte lang geübter Praxis im Vollzug der Arreststrafen, gestützt auf die regierungsrätliche Verordnung, humanere Methoden einführen musste. Während meiner Strafzeit und noch lange nachher waren die Verhältnisse so, wie ich sie nach eigener Anschauung und Beobachtung feststellen konnte.



12.

Das Anstaltspersonal

Anstaltsvorsteher ist der Direktor. Dessen Ehefrau liegen als Anstaltsmutter, die vom Staate bescheiden entlohnt wird, die Anordnungen für die Verpflegung, die Wäsche und alle anderen den Hausdienst oder den Garten betreffenden Angelegenheiten ob. Ein Buchhalter (Stellvertreter des Direktors) und ein Kanzlist vervollständigen das Bureaupersonal. An der Spitze des Wachtpersonals steht der Wachtchef, dem die Wächter unterstellt sind. Ein Oberwebermeister mit 2 Webermeistern, 2 Schneidermeister, 1 Schuhmachermeister, 2 Korbermeister, 1 Schreinermeister und je 1 Wagner- und Schmiedemeister stehen den verschiedenen Gewerbezweigen und den Werkstätten vor. Für die Landwirtschaft und den Aussendienst überhaupt sind 1 Oberwerkführer und verschiedene Aufseher bestellt. 1 Krankenwärter, 1 Küchenchef, verschiedene Melker, Karrer und Hirten, sowie einige weibliche Angestellte vervollständigen das Anstaltspersonal, das etwa 40 Personen zählt.

Der Direktor spielt kaum eine andere Rolle als diejenige des Verwalters eines grossen Staatsbetriebes. Er ist nicht Direktor im Sinne eines erzieherischen Leiters und Anstaltspädagogen. Seine Haupttätigkeit ist auf die Landwirtschaft gerichtet, anstatt dass er sich ausschliesslich dem Strafvollzug im eigentlichen Sinne des Wortes widmet und die Leitung der Landwirtschaft einem besonders hiefür angeestellten Funktionär überlässt. Aus diesem Grunde kommen dem Buch-

halter als Stellvertreter des Direktors sehr weitgehende Entscheidungs- und Strafbefugnisse zu. Im Verlaufe der Jahre nahmen dessen Kompetenzen namentlich auch infolge der häufigen Abwesenheiten des Direktors (Besuche von Wochenmärkten und anderen landwirtschaftlichen Veranstaltungen, nebenamtliche Beanspruchungen usw.) einen weit über den Rahmen normaler Stellvertretung hinausgehenden Umfang an. So wickelte sich der tägliche Verkehr zwischen dem Direktionsbureau einerseits und den Angestellten und den Gefangenen andererseits fast ausschliesslich in der Person des Buchhalters ab. Verantwortlich aber für den ganzen Anstaltsbetrieb und den ganzen Strafvollzug ist einzig und allein der Anstaltsvorsteher. Er ist ausserdem verantwortlich für die ihm unterstellten Beamten, die Wächter, die Aufseher, Handwerksmeister, Werkführer und alle anderen Mitarbeiter. Er hat diese zu beaufsichtigen und die vorschriftsgemässe und gerechte Behandlung der Gefangenen durch sie sicherzustellen und zu überwachen.

Über der Anstaltsdirektion steht als Oberbehörde die Polizeidirektion des Kantons Bern, die den gesamten Strafvollzug als Aufsichtsinstanz kontrolliert und die eigenen, ihr kraft des Gesetzes zustehenden Kompetenzen auf dem Gebiete des kantonalen Strafwesens ausübt. Daneben besteht im Kanton Bern noch die «Aufsichtskommission über die Strafanstalten und Schutzaufsichtskommission», der von Amtes wegen der Polizeidirektor und der Generalprokurator, sowie Richter, Juristen, Grossräte und andere Persönlichkeiten angehören.

Das Schweiz. Strafgesetzbuch enthält die Vorschrift: «Die Kantone sorgen dafür, dass die Anstaltsreglement und der Betrieb der Anstalten diesem Gesetze entsprechen.» Die Aufsichtsbehörde muss daher über alle Verhältnisse, wichtigen Anordnungen, Vorkommnisse usw. in einer Anstalt orientiert sein. Dazu dienen in erster Linie amtliche Besichtigungen. Die Oberbehörden sollten Einblicke gewinnen in die Dienstausbübung und in die

Berufsauffassung der Anstaltsbeamten und der Angestellten, indem sie öfters die Haft- und Arbeitsräume aufsuchen und sich dabei von der Art der richtigen Handhabung des Strafvollzuges, sowie der sachgemässen Behandlung der Gefangenen überzeugen. Sie sollten Einblick in schwere Sicherungsmassnahmen, in das Arrestwesen (Strafkontrolle), in den Krankendienst (Krankenkontrolle) nehmen, Massnahmen betreffend Gesundheits- und Unfallgefahren, die baulichen Zustände der Gebäulichkeiten prüfen usw. Die Aufsichtsbehörden sollten endlich über Eingaben und Beschwerden von Gefangenen bestimmen, die wegen ihrer Form, Inhalt oder Tonart nicht weitergeleitet wurden, eventuell die betreffenden Gefangenen mit ihren Anträgen oder Beschwerden anhören oder überhaupt Gefangene, die anlässlich eines Inspektionsbesuches eine Konsultation wünschen, vorladen.

Während meiner Haftzeit kam es sehr selten vor, dass der kantonale Polizeidirektor oder die Aufsichtskommission als die verantwortlichen Vertreter des Kantons Bern auf dem Gebiete des Strafvollzuges das Anstaltsareal betraten. Wenn es geschah, dann handelte es sich meistens um kurze, fast oberflächliche Besuche, die selten mit einem ausgedehnten Gang durch alle Arbeitssäle, Werkstätten, Schlafräume und die sonstigen Räumlichkeiten verbunden waren, der allein einen tieferen Einblick in den ganzen Anstaltsbetrieb und in das Leben der Gefangenen vermittelt hätte. In hohem Masse aber durfte sich immer der Landwirtschaftsbetrieb der obrigkeitlichen Gunst erfreuen. Nie richtete bei feierlichen Begebenheiten, wie etwa an der Weihnachtsfeier, ein höherer Funktionär des Strafvollzuges oder der kantonale Polizeidirektor persönlich ein erbauendes, aufmunterndes Wort an die Insassen. Viele Gefangene haben wiederholt ihre Enttäuschung darüber ausgedrückt; sie hätten sich sicher als besonders empfänglich für einen warmen, obrigkeitlichen Appell erwiesen. Es muss immer wie-

derholt werden, es fehlte auf dieser Burg und bei der darüber thronenden Obrigkeit der die Seelen der Gefangenen belebende Geist. Es mangelte der Sinn und das Verständnis für die geistigen Bedürfnisse der geknechteten Menschen.

Alle die Männer, die in einen Strafanstaltsbetrieb hineingestellt werden, vom Direktor bis hinunter zum letzten Angestellten, haben eine grosse erzieherische und soziale Aufgabe zu erfüllen, die Takt, Klugheit, Geduld und Menschenkenntnis von einem jeden von ihnen verlangt, vor allem aber einfühlendes Verständnis für die besondere Lage unfreier Menschen. Die Anforderungen, die an das Personal einer Strafanstalt gestellt werden müssen, sind gross, die ihm überbundenen Pflichten sind ernst, verantwortungsvoll und schwer. An die Direktion und an das übrige Personal treten Fragen und Probleme heran, wie sie nur in der Eigenart und Besonderheit einer Institution begründet sind, die zur Erfüllung einer besonders schwierigen staatlichen Aufgabe geschaffen worden ist: des Strafvollzuges und der Strafvollzugsziele. Bei allen allgemeinen Anordnungen und einzelnen Massnahmen, die zur Sicherheit des Freiheitsentzuges, zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, zur Förderung der Wirkungen und zur Abwehr unerwünschter Wirkungen des Strafvollzuges getroffen werden müssen, sollte wegweisend und zielsetzend immer und wieder das Leitmotiv der Erziehung und Besserung vorangestellt werden.

Der Verkehr mit allen diesen so eigenartigen, unter Strafdruck stehenden Menschen ist nicht leicht. Er erfordert besondere Fähigkeiten und Charaktereigenschaften und diese mangelten auf dem Thorberg bei manchem Angestellten ganz oder teilweise.

Das in diesem Buche schon wiederholt als wegleitend angerufene Mindestprogramm der internationalen Strafrecht- und Gefängniskommission stellt an die Spitze des Abschnittes «Personal» die folgenden bedeutungsvollen Leitsätze:

«Die Verwaltung muss alles daransetzen, um bei den Beamten und Angestellten und in der Öffentlichkeit das Verständnis dafür zu wecken, dass der Gefängnisdienst verantwortungsvoll ist und dass ihm eine grosse soziale Bedeutung zukommt.»

«Das gesamte Personal des Gefängnisses ist mit grösster Sorgfalt, nicht nur hinsichtlich der Fähigkeiten, sondern namentlich auch in Bezug auf die Charaktereigenschaften, auszuwählen.»

Dieses Verantwortungsbewusstsein und die Sorgfalt in der Auswahl des Personals allein genügen noch nicht. Man hat im Verlaufe des Ausbaues des modernen Strafvollzuges erkannt, dass die Anstaltsbeamten und -angestellten, einmal in den Strafvollzugsdienst gestellt, über ihre Aufgaben, ihre Pflichten und ihre Verantwortung in instruktiver Weise immer neu orientiert und in ihrer beruflichen Stellung weiter gefördert werden sollen. So empfehlen die Strafvollzugsgesetze anderer Staaten für das Personal theoretische und praktische Lehrgänge und regelmässig wiederkehrende Zusammenkünfte zwecks Erörterung von Angelegenheiten und Fragen des Gefängniswesens. In Anlehnung an diesen Gedanken hat nun auch das neue Schweizerische Strafgesetzbuch die Bestimmung aufgenommen, dass der Bund die Heranbildung und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten fördert und unterstützt. Die rasche Verwirklichung dieses Erfordernisse ist dringlich und unaufschiebbar, da in dieser Hinsicht im schweizerischen Strafvollzug noch manches im Argen liegt.

Wichtig ist vor allem, dass die Angestellten, die neu in den Anstaltbetrieb treten, ausreichend über ihre Pflichten und die Verantwortung, die ihnen ihr Beruf auferlegt, unterrichtet werden, bevor man ihnen die Bewachung und Betreuung von Gefangenen anvertraut. Man begnügt sich so oft einfach mit der rein handwerksmässigen Einführung neu eintretender Angestellter. Auf dem Thorberg entstammen viele Wäch-

ter, Aufseher und Werkführer dem Bauern- und Handwerkerstand, waren vorher Käser, Melker, Handlanger, Karrer, Knechte, auch Fabrikarbeiter usw. mit einfacher Schulbildung. Erst im Verlaufe der Zeit arbeiteten sie sich in den für sie so völlig neuen und unbekanntem Dienst ein. Gleichwohl aber traten sie vom ersten Tag ihres Stellenantrittes an in direkte Berührung mit den Gefangenen. Wohl standen ihnen die älteren und erfahrenen Berufskollegen zur Seite, aber eine eigentliche, ausreichend lange und gründliche Einführung in den neuen Beruf mit seiner Eigenart und seinen speziellen Anforderungen, vor allem auch seinen Anfechtungen und Gefahren, fehlte. Darin liegt kein Vorwurf gegenüber der Anstaltsleitung, sondern lediglich eine Feststellung, die sich zwangsläufig aus den überlieferten Verhältnissen ergibt. Am guten Willen fehlte es nicht. Allein alle diese Handwerksmeister, Werkführer und Aufseher waren allzu sehr nur auf den ihnen anvertrauten Gewerbebetrieb und auf die Landwirtschaft eingestellt und beruflich hiefür vorbereitet, weshalb ihnen vielfach gerade diejenigen spezifischen Eigenschaften und erzieherischen Fähigkeiten abgingen, die der stündliche und tägliche Verkehr mit dieser so eigenartigen Gesellschaft von Menschen erforderte. Den Gefangenen stehen einfache, oft primitive Wächter, Aufseher und Handwerksmeister gegenüber, diesen Menschen, mit denen der gebildete Anstaltsdirektor, der Akademiker in Gestalt des Anstaltspfarrers und des Anstaltsarztes, sowie des Psychiaters in so vielen Fällen kaum fertig werden. Man wäre versucht zu behaupten, dass der Psychiater in der Irrenanstalt es leichter hat, wo er schliesslich nur eine Kategorie von Menschen vor sich hat, die bedauerlichen geistig Erkrankten. Unendlich viel müsste eigentlich vom Strafanstaltsaufseher verlangt werden: berufliche Fähigkeiten, gute menschliche Eigenschaften und Charakterbildung, psychologisches Verständnis, Beobachtungsgabe, Urteilskraft und Einfühlungsvermögen. Die Aufseher

sollten auch über elementare Kenntnisse der Psychologie und der Psychohygiene verfügen, die ihnen in den vom Staate organisierten Ausbildungs- und Fortbildungskursen beigebracht werden könnten. Aber noch etwas ist unbedingt wichtig: eigene vorbildliche Haltung. Zum letzten Mal greife ich zurück auf das internationale Mindestprogramm: «Alle Gefängnisbeamten und -angestellten müssen ihre Dienstobliegenheiten in vorbildlicher Weise erfüllen. Ihre Pflicht ist nicht nur, die Gefangenen sicher zu bewachen, sondern sie sollen auf sie auch durch eigenes vorbildliches Verhalten erzieherisch einwirken.» Der Strafgefangene anerkennt seinen Meister nur dann, wenn er in ihm beruflich und als Charakter einen Meister sieht.

Es wird viel verlangt vom Personal, zumal wenn man bedenkt, dass auch diese Menschen ein ständiges Leben hinter Gittern und Mauern inmitten der Verbrecher zu führen gezwungen sind, z.T. selbst hinter vergitterten Fenstern wohnen, essen und schlafen. Und darin liegt auch die Erklärung, dass manche Angestellte oft von Unzufriedenheit, von Missmut und Launenhaftigkeit erfüllt sind. Harte Züge kerben sich auch auf ihren Gesichtern ein, lassen sie manchmal frühzeitig altern und auch ihre Seelen im gleichmässigen, eintönigen Gang eines oft auch entbehnungsreichen Lebens abstumpfen.

In jedem Betriebe gibt es Verantwortliche, die versagen. Auch auf dem Thorberg mussten Wächter, die den grossen Anforderungen nicht gewachsen waren, entlassen werden, z.B. wegen Gewaltigkeiten und schweren Misshandlungen, gegenüber Gefangenen, wegen Trunksucht und allgemeiner Unfähigkeit. Wiederholt mussten administrative und polizeiliche Untersuchungen durchgeführt werden. Infolge der schlechten Besoldung sind die Gefahren für manchen Angestellten, der sich durch unrechtmässige Handlungen unter Mithilfe von Gefangenen zu bereichern sucht, nicht gering (unerlaubte Herstellung von Gebrauchs-

gegenständen durch Gefangene zugunsten eines Angestellten), ja es ist sogar in einem schweren Falle vorgekommen, dass ein Wächter, der sich überdies durch besondere Grobheit auszeichnete, wegen Verwicklung in eine Diebstahlsaffäre gerichtlich abgeurteilt werden musste. Alle diese Fälle blieben jedoch vereinzelte, allerdings schwerwiegende Ausnahmen. Wenig vorbildlich wirkten auch jene Angestellten, die sich durch rohes Fluchen hervortaten.

Einen wunden Punkt im Anstaltsbetrieb bildet das Spitzelsystem, wie es leider auf dem Thorberg gepflegt wird. Die Direktion steht auf dem Standpunkt, dass sie auf eine gründliche und wirksame Kontrolle und Überwachung der Insassen nicht verzichten kann, ohne sich dabei auch langjähriger Gefangener selbst als Zuträger und Angeber zu bedienen. Dieses eigenartige System ermöglicht es der Direktion, dass sie über alle disziplinwidrigen Vorkommnisse und Verstöße, über unerlaubte Machenschaften, Intrigen, feindselige Einstellung gegen Direktion und Angestellte, Arbeitssabotagen, Simulationen, Fluchtpläne usw. rasch und oft zuverlässig orientiert wird. So ist sie in der Lage, im richtigen Augenblick einzugreifen und zuzuschlagen. Die Direktion kann auf diesem Wege nicht nur über die Insassen selbst, sondern vielfach auch über die eigenen Angestellten Tatsachen in Erfahrung bringen, die ihr vielleicht nie zur Kenntnis gelangt wären und jene Äusserung von höchster Stelle klingt nicht so unwahrscheinlich, dass nämlich das Personal verdoppelt werden müsste, wenn die Direktion nur auf die Angestellten allein angewiesen wäre und wenn nicht auch Gefangene sich dafür hergeben würden, Mitgefangene zur Anzeige und damit zur Strecke zu bringen. Denn diese Angeber-Kreaturen stehen ständig in engem Kontakt mit den Mitgefangenen, sind in deren Tun und Lassen und in deren Gedanken und Pläne oft vollständig eingeweiht, und es erfordert nur den Anstoss durch eine plötzliche Verfeindung, und der Weg zum Direktor liegt offen. Dass

in den meisten Fällen rein egoistische Motive den Angeber leiten, liegt auf der Hand.

Im Spitzelwesen liegt eine ungeheure Gefahr. Die Gefangenen werden dabei geradezu zum Zuträger, zum Angeber, zum Verräter erzogen. Unter dem Vorwande, dass der Gefangene einer guten, nützlichen Sache diene, wird in ihm die verwerfliche Neigung zur Spitzeltätigkeit geweckt und gefördert, ausgenutzt und in manchen Fällen belohnt. Denn der Angeber hofft, dass er selbst seine eigene Lage verbessern, ja sogar gewisse Vorteile und Vergünstigungen erzielen kann. Damit wird der Charakter des Gefangenen schwer geschädigt. Denn er gewöhnt sich daran, einmal wieder in Freiheit, sich auch im freien Leben der verwerflichen Tätigkeit des Verrates und der Bespitzelung hinzugeben, um damit einen persönlichen Gewinn, eine Verbesserung seiner Lage zu erzielen. Eine Strafanstaltsleitung sollte daher den Strafvollzug derart organisieren und ausbauen, d.h. mit den verfügbaren eigenen Kräften ein geeignetes und zuverlässiges Kontrollsystem schaffen, dass sie auf das Spitzelsystem verzichten kann.

Mit nüchternem Verstand und scharfen Augen beobachten die meisten Gefängnisinsassen ihre Wächter, Aufseher und Meister unablässig und unterziehen sie einer kritischen Beurteilung. Gefangene durchschauen rasch und sicher jede Schwäche, jedes Sichgehenlassen, die kleinste Nachlässigkeit und Dienstverletzung. Sie sind sofort geneigt, alle Mängel, die sie wahrnehmen, zum eigenen Vorteil auszunützen, davon zu unerlaubten Zwecken zu profitieren, zum mindesten aber bei den Mitgefangenen die Autorität der Angestellten zu untergraben, sie vielleicht auch der Lächerlichkeit preiszugeben. In manchem Disziplinarfalle, der einem Gefangenen eine schwere Strafe eintrug, war die tiefere Ursache des Übels nicht selten bei einem Angestellten selbst zu suchen. Völlig falsche Behandlung, Schikane oder unrichtige Rapporte an die Direktion seitens der Angestell-

ten, haben oftmals die Widersetzlichkeit und Auflehnung eines besonders renitenten oder bei dem Angestellten missliebigen Gefangenen herausgefordert. Mancher Insasse hat die Burg Thorberg hass- und racheerfüllt gegen seinen Meister oder Aufseher verlassen – und ist leider wieder dahin zurückgekehrt, weil er nicht gebessert worden ist.

Es braucht keine vielseitigen, paragraphenstrotzende Reglemente für die Angestellten einer Strafanstalt. Jedoch irgendwo sollten, an sichtbarer Stelle gross und deutlich angebracht, die einfachen, aber inhaltsreichen Worte des Schweizerischen Strafgesetzbuches selbst stehen:

«Der Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten.»



13.

Ausreisser und Ausbrecher

Die wohlgemeinten Worte jenes Anstaltspfarrers auf der Mahntafel der Anstalt über die Flucht: «Mensch bedenke, ehe du handelst!» werden vielfach unüberlegt und leichtsinnig missachtet. Zahlreiche Fluchtversuche und auch wirklich gelungene Fluchten legen davon Zeugnis ab.

Während den Kriegsjahren war es ziemlich ausgeschlossen, dass eine Flucht über die Schweizergrenze hinaus in das Ausland verwirklicht werden konnte. Wenn meine Erinnerung mich nicht trügt, gelang es während den Jahren 1940-1945 nur drei Insassen, aus dem Thorberg auszubrechen und ins Ausland zu flüchten. Im Jahre 1940 konnte ein internierter Pole das Freie gewinnen. Im nahen Wald fand man die Anstaltskleider und nicht weit davon Autospuren, was den Schluss zuließ, dass der Entflohene mit Unterstützung von Drittpersonen von auswärts her die Flucht bewerkstelligen konnte. Es gelang ihm, nach Frankreich zu entkommen. Einige Jahre später brach ein Italiener auf äusserst raffinierte Weise aus, kam sicher über die italienische Grenze, und der dankbare Mann sandte aus dem sonnigen Italien dem Direktor einen Kartengruss. Der dritte Fall betraf einen zu Zuchthaus verurteilten schweizerischen Frontisten, von dem noch die Rede sein wird. Wer nach gelungener Flucht aus der Anstalt ins Freie gelangen konnte, durfte sich manchmal während längerer, meistens aber nur während kürzerer Zeit der Freiheit erfreuen; in den meisten Fällen erfolgte die

Verhaftung und Wiedereinbringung. Die infolge der Kriegszeit verschärfte Polizeikontrolle und der militärische Grenzschutz sorgten dafür, dass Flüchtlinge verhältnismässig rasch wieder aufgegriffen werden konnten. Oft wurden sie am gleichen Tage, der ihnen für kurze Zeit die Freiheit brachte, oder am anderen Tage eingefangen, manchmal nach einigen Tagen oder Wochen. In einem Falle trieb sich ein Geflüchteter allerdings ein volles Jahr unbehelligt in der Schweiz herum. Während vielen Monaten arbeitete er unerkant und merkwürdigerweise auch unbelästigt seitens der Wohnsitzkontroll-Behörden im Emmental in der Landwirtschaft, wurde dann durch diesen Erfolg kühner und frecher und reiste sogar als Vertreter einer Firma in der Schweiz herum. Schliesslich begab er sich zu seiner Familie nach Bern, wo er dann endlich festgenommen und auf den Thorberg zurückgebracht werden konnte. Dieser Fall bildete jedoch eine seltene Ausnahme.

Mancher Flüchtling konnte sich mit Unterstützung früherer ebenfalls auf dem Thorberg versorgt gewesener Schicksalsgenossen einige Zeit irgendwo in der Schweiz versteckt halten, bei Bekannten und Freunden einen Unterschlupf finden. Allein der Fahndungsdienst arbeitete zuverlässig und schnell, und den wenigen in der Freiheit genossenen Tagen oder Wochen folgte die qualvolle Ernüchterung im Verlies des Thorbergs.

Die meisten Fluchtfälle ereigneten sich bei den im Freien arbeitenden Sträflingen. Die weitausgedehnten Ackerflächen, die Wiesen und die grossen Gemüseanlagen lagen zwischen grossen Wäldern und die während der Arbeit oft weit auseinanderliegenden Gefangenengruppen konnten nicht ununterbrochen vom Aufsichtspersonal überblickt werden. Ein kurzer Abstecher in den nahen Wald genügte einem Fluchtkandidaten, um sich den Augen des Aufsehers zu entziehen und im Gehölz, in einem Graben oder Krachen der Emmen-thalerwälder unterzutauchen. Abgelegene Bauernhöfe boten manchmal reichlich Gelegenheit zur

Neuausstattung mit unverdächtigen Zivilanzügen, zumal in Zeiten der Feldbestellung, wenn die Häuser leerstanden – vielleicht da und dort sogar unverschlossen waren. Und ein etwa im Hofe stehendes Fahrrad entthob den Flüchtling einer beschwerlichen Fussreise. Ein rasch überlegter Einbruch, der dann und wann auch in den Besitz von Bargeld führte, und der erste Schritt zur Wiedergewinnung der ersehnten Freiheit war getan. Öfters verging geraume Zeit, bis im Schloss Thorberg Alarm gegeben werden konnte. Zuerst wurden alle umliegenden Posten der Kantonspolizei verständigt und die eigene Fahndung durch das abkömmliche Anstaltspersonal eingeleitet durch Absuchen der Umgebung. Die typischen Fluchtwege durch die ausgedehnten Wälder waren längstens genau bekannt. Der Kantonspolizei wurden die genauen Personalien, der frühere Wohnsitz und derjenige der Familienangehörigen, von Freunden und Bekannten, von «Bräuten» usw. bekanntgegeben und es kam nicht selten vor, dass Geflüchtete schon beim nächtlichen Aufsuchen der Wohnstätten Verwandter oder Bekannter gefasst werden konnten. Selbstverständlich erfolgte in allen Fällen die Ausschreibung im «Polizeianzeiger». Auch die Anstaltshunde wurden auf die Spur der Geflüchteten gehetzt, doch fast immer mit negativem Erfolg. Es kam vor, dass Gefangene im Besitze von chemischen Mitteln waren, die durch Ausstreuen auf dem Fluchtwege die Spuraufnahme und die richtige Spurverfolgung durch die Hunde sehr erschwerten oder sogar verunmöglichten.

Manchen Insassen ist auch die Flucht aus dem engeren Anstaltsareal, d.h. von den direkt bei den Gebäulichkeiten liegenden Arbeitsplätzen aus gelungen, aus Holzhütten, aus Scheunen usw. Viele Leser aber mögen sich verwundert fragen, wieso Fluchten auch aus den massiven, aus Mauern und Gittern bestehenden Zellen des eigentlichen Zuchtgebäudes bewerkstelligt werden konnten. Und doch sind die raffiniertesten Ausbrüche vorgekommen.

Solche Unternehmen werden von langer Hand, oft während vieler

Monate, vorbereitet. Vor Ausführung der Tat studiert der Gefangene genau und gründlich die Gewohnheiten und Gepflogenheiten des Aufsichtspersonals, die vielfach voneinander abweichen. Er nimmt vielleicht eine Schwäche, eine nicht ganz korrekte Massnahme eines Wächters in der Ausübung seines Dienstes wahr, eine kleine Nachlässigkeit, die sich sogar zur Gewohnheit weitete und dann werden alle diese Beobachtungen in den Fluchtplan geschickt einkalkuliert. Natürlich gilt es auch, das Personal in völlige Sicherheit zu wiegen und Vertrauen zu erschleichen. Verbrecher sind meistens feinhörig; sie werden misstrauisch, sobald sie sich besonders beobachtet fühlen und dann wird der Zeitpunkt der Flucht oft auf lange Zeit hinausgeschoben. Das spielt besonders bei jahrelanger Haft keine Rolle; man kann warten. Besteht gegen einen Insassen Fluchtverdacht, so muss er oft unverhofft die Zelle wechseln. Darin liegt für ihn der Beweis, dass man ihm misstraut. Der Umzug erfolgt ganz plötzlich. Zum Verstecken und Verheimlichen irgendwelcher verdächtiger Gegenstände bleibt keine Zeit mehr übrig. Denn das Zusammenpacken des «Hausrates» erfolgt unter strengster Kontrolle. Dann wird die Zelle peinlich untersucht, die Mauern werden sorgfältig abgeklopft, die Gitterstäbe geprüft.

Einige besonders raffiniert ausgeführte Entweichungen mögen interessieren.

H. von R., einer angesehenen Solothurnerfamilie entstammend, war ein fanatischer Frontist und Bewunderer des nationalsozialistischen Regimes, in dem er das Heil der Welt erblickte. Wegen verräterischen Umtrieben in der Schweiz wurde er zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt und kam Anfang 1942 auf den Thorberg. Er hielt sich ausgezeichnet und gelangte bald auf einen Vertrauensposten. Doch war sein ganzes Sinnen und Trachten von Anfang an auf Flucht gerichtet. Es gelang ihm, das Vertrauen des Direktors zu erschleichen, nachdem er bereits schon Brief-

schmuggel betrieben und zweifellos sich auf diesem Wege mit aussenstehenden Freunden gleicher politischer Gesinnung in Verbindung gesetzt hatte. In Unterredungen mit dem Direktor versprach er diesem unter geheuchelter Reue Besserung und gab ihm das in nationalsozialistischen Kreisen bekanntlich sehr billige Ehrenwort ab, niemals flüchten zu wollen. Das Vertrauen der Anstaltsleitung ging so weit, dass v. R. im Freien arbeiten konnte und schliesslich sogar in einen Aussenhof versetzt wurde. Dieser willkommene Wechsel im Aufenthaltsort erleichterte ihm die seit Langem geplante und bis in die letzten Einzelheiten gründlich vorbereitete Flucht. Am 30. September 1943 um die Mittagsstunde verschwand der Mann aus dem Areal des Thorberg. Etwa zwei Wochen später erhielt die Direktion sämtliche Anstaltskleider und die übrigen ihr gehörigen persönlichen Effekten auf dem Postwege zurück. Das Paket trug den Poststempel Gerlafingen. Von da an blieb der Mann verschwunden. Ganz zweifellos war v. R. von aussenstehenden Helfern in die Nähe des Aussenhofes bestellt und von dort aus in einem Auto entführt worden. Dass schweizerische Nationalsozialisten am Werke waren, ist mit grösster Sicherheit anzunehmen. Bei den Vorbereitungen, jedenfalls beim Briefschmuggel, half ein gerissener, ebenfalls zu Zuchthaus verurteilter Ungar, mit erheblichem Anteil mit. Es wurde sogar die Mitwirkung eines Wärters vermutet und darüber eine amtliche Untersuchung durchgeführt, v. R. gelang es, über die Grenze nach Deutschland zu entkommen. Später führten die Spuren nach Italien. Jedenfalls war das Los dieses gefährlichen Landesverrätters nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus und des Fascismus nicht beneidenswert. Ich habe niemals wieder etwas über ihn vernommen.

Eine besonders kühne Flucht gelang einem zu Zuchthaus verurteilten Italiener. Nach monatelanger Vorbereitungszeit, während der es ihm möglich war, aus zusammengeklauten Schnüren in der Zelle eine starke Strickleiter anzufertigen, liess sich dieser

Gefangene zur Arztvisite melden, die jeweils in den späten Nachmittagsstunden stattfindet. Im Korridor vor dem Konsultationszimmer standen Gruppen von Gefangenen, die auf die Untersuchung oder auf eine Besprechung mit dem Arzt warteten. Der Italiener, die Strickleiter versteckt mit sich tragend, drückte sich in die Korridorecke, befestigte, verdeckt von anderen Insassen (vielleicht von ein paar Helfershelfern?) die Strickleiter am Fenstergitter, schwang diese mit geschicktem Wurf aussen um die Gebäudeecke und über die Hofmauer, sodass sie dort auf der Innenseite des Hofes, der zu dieser Zeit vollständig leer war, hinunterbaumelte. Blitzschnell rannte der Mann – der die Aufsicht über die ärztlich zu untersuchenden Gefangenen führende Wächter befand sich in diesem Moment gerade im Arztzimmer – über die Treppe hinunter und durch die offene Türe des Zellenbaues in die Hofecke, wo die Strickleiter hinunterhing. Ein kühner, schneller Griff, ein mit affenartiger Schnelligkeit ausgeführter Aufstieg auf die etwa 7 Meter hohe Mauer, Nachziehen der Leiter und Wurf derselben über die Mauer auf die Aussenseite, Herabseilen – das alles war das Werk von wenigen Sekunden, und der Italiener, den steilen felsigen Burghang hinunterrutschend, verschwand im nahen Wald. Diese kühne Flucht erfolgte zu heller Tageszeit, und bis, gestützt auf Beobachtungen aus dem der Fluchtstätte gegenüberliegenden Korrektionshause, Alarm geschlagen werden konnte, hatte der gerissene und kühne Ausreisser bereits einen namhaften Vorsprung erzielt. Es handelte sich um jenen Sohn des Südens, der die Ankunft in seiner Heimat mit der Ansichtskarte quittierte. Dieses geradezu klassische Schulbeispiel eines gelungenen Ausbruches bildete noch lange den Gesprächsgegenstand unter den Angestellten und Gefangenen und veranlasste die Direktion zu vermehrten Sicherheitsmassnahmen, aber auch zu den nötigen Belehrungen an das Aufsichtspersonal, das solchen gerissenen Verbrechern gegenüber oft machtlos war.

Wohl der unglaublichste Ausbruch aber gelang an Ostern 1942 einem sehr ungleichen Paar: einem gefährlichen, lebenslänglich verurteilten Raubmörder und einem der am Sabotageanschlag auf die Schweiz im Juni 1940 beteiligten Deutschen. Es ist kaum anzunehmen, dass irgendwann und irgendwo in derart raffiniert ausgeklügelter Weise aus einem als ausbruchssicher geltenden massiven Zuchthause ausgebrochen wurde, wie es hier in der Nacht vom 6./7. April 1942 geschah. «Ausbruch» ist eigentlich in diesem Falle nicht einmal der zutreffende Ausdruck. Denn zur Ausführung dieser kühnen, verwegenen Tat wurden weder Türen, noch Mauern, noch Gitter «gebrochen». Die Flucht vollzog sich, trotz allem Raffinement an Vorbereitungen, im Grunde genommen ganz einfach, liess aber an Wagemut, an Verwegenheit und Tollkühnheit nichts zu wünschen übrig.

Im Websaal, wo sie gemeinsam mit anderen arbeiteten, Stunde für Stunde, Tag für Tag, am hölzernen Webstuhl trampelten, lernten sie sich näher kennen, der vielfach vorbestrafte Mörder K. und der bisher unbescholtene deutsche Grenadier T. Wirklich, ein höchst ungleiches Paar! Seit 1933 war K. der von Beruf Mechaniker und Schlosser war, auf dem Thorberg, in der sicheren Zelle Nr. 49 des zweiten Stockwerkes des Zellenbaues verwahrt. Schräg gegenüber an der Sonnenseite im gleichen Stockwerk war der Deutsche T. in der Zelle Nr. 45 untergebracht. Schon seit Jahren beschäftigte das Problem der Anfertigung von Nachschlüsseln zum Öffnen von Zellentüren und Barrierentüren, die den Abschluss der langen Korridore bildeten, den K. sehr stark. Auf seiner technischen Geschicklichkeit baute er den Fluchtplan auf. Es gelingt den Gefangenen immer wieder, in Werkstätten und Arbeitsälen Abfallmaterial aller Art sich anzueignen, um es bei Bastlerarbeiten zu verwenden. Aus Abfällen von Aluminiumgeschirren verfertigte K. kunstvoll gearbeitete Schlüssel, nachdem ihm beim Passieren von Türen der Abdruck der Schlösser mit Wachs gelungen war.

Auch bot sich ihm Gelegenheit, die in langer, mühsamer Arbeit hergerichteten Schlüssel auszuprobieren. Die Gefangenen auf dem Thorberg können in gewissen Zeitabständen, meistens unbeaufsichtigt, während der Arbeitszeit ihre Zellen gründlich reinigen. Am 1. April nahm K. die letzte «Zellenputzete» vor. Während dieser Arbeit konnte er die selbstverfertigten Schlüssel an der Zellentüre und an der Barriere gründlich ausprobieren. Damit war der erste Schritt, der in die Freiheit führen sollte, getan.

Schon im Februar 1942 war K. mit dem Fluchtplan an T. herangetreten. Er konnte letzteren davon überzeugen, dass das Unternehmen absolut sicher gelingen würde und so jegliche Bedenken des Deutschen zerstreuen. Mit den Wächtern stand K. auf ausgezeichnetem Fusse, ja er genoss seit Jahren deren besonderes Vertrauen, das soweit ging, dass einer derselben sich hin und wieder sogar in der Zelle zu einem Plauder-Viertelstündchen einfand und mit ihm eine Partie Schach spielte.

Für die Ausführung der Flucht wurde der Ostermontag bestimmt, an welchem Tage ein früherer Arbeitsschluss als sonst befohlen war. K. hatte sich den Mitgefangenen M., der zur sog. Fassmannschaft gehörte (sie nimmt die Verteilung des Essens vor), zur Mithilfe gesichert. Durch allerlei geschickte Manipulationen, die der Aufmerksamkeit des diensttuenden Wächters entgingen, gelang es dem K. nach dem Essen die noch nicht vollständig von aussen gesicherte Zellentüre mit dem Nachschlüssel zu öffnen und sich im gegenüberliegenden Abort zu verstecken, nachdem er die Zellentür vom Korridor aus endgültig durch Einschnappen des Schlosses und der Vorlegschiene wieder geschlossen hatte.

Der die Nachkontrolle ausübende Wächter hatte unterlassen, sich zu überzeugen, ob K. auch wirklich in der Zelle sass; derweilen befand sich dieser, wohl etwas bangen Herzens, bereits schon im Abort. Während der Essenszeit des Angestelltenpersonals schlich K. aus seinem Versteck lautlos zu der Zelle des T., öffnete

die Türe mit dem Nachschlüssel und befreite seinen Fluchtkameraden. Mit einem zweiten Schlüssel gelang das Öffnen der Barrierentüre im Korridor und der Türe zur ebenfalls abgeriegelten Estrichtreppe. Über den Estrich ging die Fahrt weiter mit dem Ziele: Durchbruch in das anliegende Wärtergebäude, von wo aus die Ausbrecher den äusseren Hof und damit das Freie zu erreichen hofften. Hierbei stiessen sie auf eine Barriere, zu der keiner der angefertigten Nachschlüssel passte. So blieb nur der Rückzug auf den Estrich des Zellenbaues übrig, wo die Ausbrecher stundenlang verharrten. Der abgeänderte Plan, sich vom Dach aus mit im Estrich vorgefundenen Stricken längst der Aussenwand des Gebäudes abzuseilen, wurde schliesslich fallen gelassen, da dem T. in der völligen Dunkelheit vor dem Hinuntergleiten in die schwarze, unbekannte Tiefe graute. Und nun beschlossen die beiden eine tollkühne Fortsetzung des Fluchtplanes, die ihresgleichen sucht. Sie hatten auf dem Estrich eine Leiter vorgefunden, luden diese auf ihre Schultern, verliessen den Estrich, schritten lautlos die Treppe hinunter und gelangten am Wachtlokal vorbei durch die auch nachts offenstehende Haustüre in den innern Hof. Dann überstiegen sie mit Hilfe der Leiter – es war inzwischen drei Uhr morgens geworden – die Hofmauer, rutschten den steilen, felsigen Abhang hinunter und gelangten so endlich ins Freie. Ein besonders glücklicher Umstand hatte am bisherigen Gelingen des Planes mitgeholfen. In der Nähe des Dorfes Krauchthal war in einem Bauernhof in dieser Nacht ein Brand ausgebrochen und die beiden im Dienste stehenden Wächter hatten sich aus dem Wachtlokal in den äusseren Hof begeben zur Orientierung über diesen Brand. Gerade in diesem kritischen Augenblick passierten K. und T. mit der Leiter auf den Schultern den Parterrekorridor vor dem Wachtlokal! Allein sie hatten kostbare Zeit verloren, und als sie, nach Entwendung von Fahrrädern in Hindelbank, westwärts fuhren, begann der Morgen zu

grauen. Sie hatten beabsichtigt, durch die Klus und über die Jura-
höhen die Grenze zu erreichen und dann nach dem Elsass zu ge-
langen, wo K. sich sehr gut auskannte und Anhang besass. In der
Nähe von Niederbipp nahm die Fahrt am Vormittag des 7. April
ein jähes Ende. Infolge Regens waren die Flüchtlinge völlig
durchnässt, der Deutsche T. zudem stark erschöpft, und so suchten
sie Unterschlupf in einem primitiven Schuppen. Sie wurden je-
doch beobachtet, und beim Versuch, die Fahrt fortzusetzen, er-
folgte ihre Festnahme durch einen Kantonspolizisten unter Mit-
hilfe von Zivilisten. K. leistete bei der Verhaftung heftigen Wi-
derstand, schlug wutentbrannt in gefährlicher Weise um sich,
währendem T. sich ohne Weiteres festnehmen liess. In der Nacht
vom 7./8. April erfolgte die Wiedereinlieferung auf den Thorberg.
Am frühen Morgen wurden K. und T., in den gezeichneten Klei-
dern steckend und gefesselt, den zur Arbeit schreitenden Anstalts-
insassen vorgestellt, T. schwer deprimiert und vollständig er-
schöpft, K. infolge des Niederschlagens durch den Landjäger
während der Verhaftung äusserlich ziemlich «beschädigt». T. ent-
schuldigte seine Tat damit, dass er in schwerer Zeit sich seinem
deutschen Vaterlande wieder hätte zur Verfügung stellen wollen.
Die folgenden Monate bildeten eine schwere Leidenszeit für den
an sich nicht unsympathischen Deutschen, der später nach der
Flucht noch lange Jahre im Schneidersaale der Strafanstalt Thor-
berg unter den übelsten Schwerverbrechern arbeitete – ein bekehr-
ter Soldat des Dritten Reiches, für eine von verbrecherischen
Machthabern befohlene Tat zu langjähriger Zuchthausstrafe ver-
urteilt. Es ging die Sonne auf und nieder, Wochen um Wochen,
Monate um Monate, Jahre um Jahre – doch drang sie nie zu ihm
hinein.

Die Folgen dieser Tat waren für beide sehr hart. Ausser einer
Cachotstrafe von drei Wochen hatten sie noch einige Monate un-
unterbrochene Zellenhaft ohne Arbeit zu erdulden. Zudem erhiel-
ten sie Zusatzstrafen wegen des Fahrraddiebstahles und Anwen-
dung von Gewalt gegen Beamte.

Schicksal der Landesverräter

Im Gegensatz zum ersten Weltkriege 1914-1918, in welchem die Schweiz lediglich als Ausgangsgebiet für die gegenseitige Auskundschaftung der militärischen Gegner benutzt worden ist, zeigte sich im zweiten Weltkrieg ein völlig verändertes Bild. Einerseits versuchte der Nationalsozialismus auch unser Land mit seinen Ideen zu durchsetzen, und bei uns selbst waren zahlreiche Organisationen und Einzelpersonen in landesverräterischer Weise tätig, um nicht nur die Schweiz dem «Neuen Europa» anzupassen, sondern den direkten Anschluss an das Dritte Reich vorzubereiten. Andererseits näherte sich seit dem Mai 1940 der Krieg zusehends unseren Grenzen und damit wuchs die Gefahr eines Übergreifens auf unser Land. Nicht nur die Spionage zugunsten Deutschlands nahm zu, sondern die Verratsverhandlungen von nationalsozialistisch organisierten Schweizern zum Nachteil der Schweiz mehrten sich stark. Sabotageakte gegen unser Land wurden versucht, Angehörige der 5. Kolonne drangen auch in die Schweiz ein, und alle diese Erscheinungen riefen einer verstärkten Abwehr. Der Bundesrat schuf daher auf dem Vollmachtenwege schon im Frühjahr 1940 die Grundlage zur Einführung der Todesstrafe für bestimmte schwere Verratshandlungen gegen unser Land und erliess am 28. Mai 1940 eine Verordnung zur Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzbuches vom 13. Juni 1927. Mit Wirkung für die Zeit des Aktivdienstes sollte für die Tatbe

stände der Verletzung militärischer Geheimnisse, d.h. der Spionage und des Verrates militärisch geheim zu haltender Verhältnisse (Art. 86 Militärstrafgesetz), sowie des militärischen Landesverrates, d.h. der Störung oder Gefährdung militärischer Unternehmen (Art. 87) die Todesstrafe verhängt werden.

Die bloss gesetzlich angedrohte Todesstrafe vermochte jedoch keine durchgreifende abschreckende Wirkung zu erzielen. Die deutschen Nachrichtenzentralen und besondere, längs unseren Grenzen organisierte Spionagestellen, bearbeiteten unser Land auf unerhört raffinierte Weise, indem sie durch eigene Agenten unsere Verteidigungsmassnahmen ausforschten oder nationalsozialistisch eingestellte Schweizer als Kundschafter unter Anstiftung zum Landesverrat in deutschen Sold nahmen. Zahlreiche Heeresangehörige und Zivilpersonen liessen sich zum verbrecherischen Treiben verführen. In einem in der Schweizerpresse veröffentlichten Bericht des schweizerischen Armeeauditors, welchem diese Angaben entnommen sind, heisst es weiter: «Zur Zeit, als Deutschland auf der Höhe seiner Macht stand, fanden Lockungen mit erhöhten Stellungen im «Neuen Europa», und Aussicht auf gewaltsame Befreiung bei Bestrafung vielfach williges Ohr. Nicht ausser Acht zu lassen ist auch die verführerische Wirkung der finanziellen Unterstützung der Familien Verhafteter und Bestrafter, die zum Teil bis zum Kriegsschluss fortgeführt worden ist. Neben Gründen dieser Art war für manchen ein, wenn auch nicht grosser müheloser Nebenverdienst noch mitbestimmend für den deliktischen Entschluss. Vielfach ging der Weg der Verführung über eine zunächst erfolgte Verlockung zu weniger gravierend aufgefasstem politischem Nachrichtendienst. So haben sich im Laufe der Jahre Hunderte von Schweizern in den deutschen Nachrichtendienst einspannen lassen und ihr eigenes Vaterland verraten, sei es durch eigene Erforschung oder Preisgabe militärischer Geheimnisse, Mitwirken als Nachrichtensammel- oder Übermittlungsstelle oder andere Arten der Vorschubleistung, wie Nicht-

anzeige ihnen bekannt gewordener Spionagetätigkeit. Aus dem Zusammenspiel der Tätigkeit der ausländischen Agenten mit ihren einheimischen Ausführungsorganen und Mitarbeitern ergaben sich häufig weitverzweigte Organisationen.»

Mit erschreckender Deutlichkeit ersieht man aus den militärgerichtlichen Prozessen und namentlich auch aus dem «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939 bis 1945» – man kann dieses aufschlussreiche Dokument kürzer betiteln als «Die deutsche Gefahr 1939-1945» – dass die deutsche Spionage unser ganzes Land netzartig überzog und durchsetzte, um die Ergebnisse dieser planmässigen Auskundschaftung zu verwerten in den militärischen Plänen zur Störung von Mobilmachungen, Aufmärschen, Dislokationen der Armee und zur Zerstörung der Landesverteidigung dienender militärischer Werke, Materialreserven, Verkehrs- und Verbindungsmittel usw.

Wer sich in den Dienst dieses landesverräterischen Treibens stellte und dabei gefasst wurde, sollte keine Rücksicht mehr auf Schonung seines Lebens verdienen. Die jetzt gesetzlich verankerte Todesstrafe musste im Landesinteresse vollzogen werden.

Insgesamt wurden 1940-1945 18 anwesende Angeklagte zum Tode verurteilt, wobei 17 dieser Urteile vollstreckt wurden. Nur in einem Falle (Franzose) wurde auf dem Gnadenwege die Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt. Dieser Verräter verbüsste seine wohlverdiente Strafe im Zuchthaus Thorberg. Ausserdem wurden in contumacium noch 14 Todesurteile gegen Landesabwesende gefällt.

Die Todesstrafe konnte nur ausgesprochen werden, wenn von dem mit 7 Richtern besetzten Militärgericht eine Mehrheit von 6 Gerichtsmitgliedern sich für den Vollzug aussprach. Gegen das Urteil standen

dem Verurteilten das Recht der Kassation und die Anrufung der Begnadigungsinstanz (Vereinigte Bundesversammlung) zu.

Bei der Exekution wurde dem Verurteilten der Beistand eines Geistlichen gewährt. Das Erscheinen auf der Richtstätte und der Vollzug der Todesstrafe sind Vorgänge, die sich innert wenigen Minuten abspielten. Die zum Erschiessen befohlene Mannschaft, die der Einheit des Todeskandidaten entnommen wird, sieht den Verurteilten nur während des kurzen Augenblickes der Schussabgabe. Unwürdige Massnahmen, wie z.B. Beizug von Freiwilligen, kannte man in der Schweiz nicht. Die im Publikum vielfach gehörte Meinung, dass ein Teil des Exekutionspelotons mit blinden Patronen schieesse, damit keiner der Soldaten je erfahren könne, ob auch er zum Tode des Verräters beigetragen habe oder nicht, ist ein Märchen. Alle 20 Gewehre sind scharf geladen. Die in der Schweiz vollstreckten Todesurteile vollzogen sich ohne den geringsten Zwischenfall.

Mit der Aufhebung des Aktivdienstzustandes wurde der Vollzug von Todesstrafen sistiert und alle ausgefallten, am 21. August 1945 noch nicht vollzogenen Urteile sind automatisch in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt worden.

Am 21. Dezember 1942 nachmittags trafen im Hofe der Strafanstalt Thorberg nacheinander zwei Gefangenentransporte ein, die ihrer besonderen Bedeutung wegen beim Anstaltspersonal und bei den Sträflingen berechtigtes Aufsehen erregten, ja geradezu sensationell wirkten. Stets wenn gegen zwei Uhr der graue, nur mit einem kleinen abgeblendeten Ausguckloch versehene Polizeiwagen in den Schlosshof einfährt, um neu oder erneut Verurteilte abzuliefern, recken sich auf den Werkplätzen des Anstaltsareals, in den Weberei- und Schneidersälen und in den düsteren Zellen die kahl geschorenen Köpfe der Häftlinge, um durch die dicken Eisenstäbe und die Blenden hindurch etwas von den Vorgängen draussen zu erhaschen. Es ist seit Jahren und Jahrzehnten immer dasselbe traurige, oft so erschütternde Bild:

mit gewohnter Ruhe öffnet der für den Transport verantwortliche Polizeibeamte den Verschlag, und den Wagen verlassen, meistens nur mit armseligem Gepäck versehen, bleiche, manchmal gefesselte Menschen, die direkt von den Gerichtsschranken hinweg zum Strafantritt in die trotzige Burg eingeliefert werden. Verwundert, oft ängstlich und scheu, blicken erstmals Verurteilte, die «Neuen», um sich, währenddem die routinierten «Alten», jene immer wiederkehrenden Kunden, gelassen aussteigen und manchmal zynisch lächelnd nach den Werksälen und Zellen winken. Es sind die vielfach Vorbestraften, die Unverbesserlichen, die auf dem Anstaltsbüro oft wohlwollend, beinahe freundlich wieder begrüsst werden, wiederum frische Arbeitskräfte im Wirtschaftsprozess der Strafanstalten, der eine so ausserordentlich wichtige Rolle spielt! Ja, es ist immer dasselbe Bild: Erledigung der Formalitäten im Schlossgebäude, dem Sitz des Direktors, Übergabe der Eingelieferten an den Wachtchef, Douche und «Einkleidung» – zunächst in alte, gebleichte und überall geflickte Sträflingskleider. Und dann nimmt das graue, eintönige und seelisch zermürende Zuchthausleben seinen Anfang ...

Die drei bleichen Gestalten, die am Nachmittag des 21. Dezember 1942 dem grauen Wagen entstiegen, deren Augen unruhig flackerten und um deren Mund es nervös zuckte, bildeten keine produktiven Arbeitskräfte mehr für den Staat Bern – sie sollten in kalten, düsteren Zellen auf ihren Tod warten. Das in Bern tagende, unerbittlich hart zugreifende Militärgericht hatte schon am 28. November 1942 das Todesurteil über zwei schweizerische, jetzt degradierte Offiziere und einen einfachen Wehrmann ausgesprochen, die sich in deutschem Solde in den Fängen des Landesverrates verstrickt hatten – über einen 29jährigen Oberleutnant der Fliegertruppen, über einen erst 25jährigen Artillerieleutnant und einen im 30. Altersjahr stehenden Motorfahrer der Fliegertruppe. Ein Flabsoldat konnte sich der Todesstrafe durch Flucht ins

Ausland entziehen und 7 weitere im gleichen Prozess Verurteilte erhielten schwere Freiheitsstrafen.

Die drei Verurteilten waren die Hauptpersonen einer umfassenden für Deutschland arbeitenden Spionageorganisation, wobei Oberleutnant R. als Leiter der Zentralstelle tätig war, während die beiden anderen teils die Sammlung militärischer Nachrichten direkt besorgten, teils die Aufträge an weitere Mitschuldige erteilten. Sie erkundeten in mehrmonatiger Tätigkeit einen wichtigen Abschnitt unseres Verteidigungssystems, wobei namentlich auch Mitteilungen über kriegsmässige Stellungen der eigenen Truppenkörper gemacht wurden. Diese Orientierungen wurden noch vertieft durch Angaben geheimer Natur aus dem Gebiete der Bewaffnung, der Vorrathaltung und anderer militärischer Verhältnisse.

Die Einweisung aus dem bernischen Untersuchungsgefängnis in das Zuchthaus Thorberg schien notwendig geworden zu sein, weil Gerüchte über Befreiungspläne umgingen. Diese Begründung war allerdings ungläubwürdig, oder es lag ihr vielleicht auch nur eine unbegreifliche Furcht vor den Deutschen zugrunde. Es stand bei den Behörden einfach fest, dass eine Begnadigung in diesem schweren Verratsfalle ausgeschlossen sei und man verbrachte deshalb die Verurteilten rechtzeitig an den Hinrichtungsort. Der Thorberg galt natürlich auch als sicheres Verlies, obschon ja auch hier schon zahlreiche ungläublich kühne Ausbrüche vorgekommen waren.

Nachdem das Kassationsbegehren der Verurteilten abgewiesen worden war, verblieb ihnen als letzter Versuch zur Rettung ihres Lebens noch das Begnadigungsrecht. Hierüber hatten der Bundesrat und die parlamentarische Begnadigungskommission, endgültig aber die vereinigte Bundesversammlung, zu entscheiden. An kalten, düsteren Tagen und in schlaflosen Nächten setzten die Verurteilten ihre letzte Chance auf die Milde des Parlamentes, obwohl Eingeweihte wussten, dass im Hinblick auf frü-

her schon vollstreckte Todesurteile das bittere Ende nicht abzuwenden war, vor allem nicht gegenüber Offizieren.

Die meisten unserer Strafanstalten – man nennt sie nicht zu Unrecht auch «Eintopf-Anstalten» – kennen, wie in diesem Buche schon dargelegt wurde, im Strafvollzug kaum merkliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gefangenen-Kategorien, wie sie das neue Strafgesetzbuch dringend fordert. Auch die drei militärischen Landesverräter wurden genau gleich wie die übrigen Insassen behandelt, in alte Sträflingskleider gesteckt und den üblichen Vollzugsbestimmungen unterworfen. Proteste dagegen halfen nichts. Nur wenn Angehörige zum Besuche in der Strafanstalt erschienen, durften sie die Uniform oder anständige Zivilkleider tragen und die Sträflingskleider in ihren Zellen liegen lassen. Die der Einlieferung folgenden vier Wochen bis zur Behandlung der Begnadigungsgesuche in einer ausserordentlichen Tagung der Bundesversammlung im Januar 1943, bildeten einen langen Leidensweg für diese drei verirrt Menschen, die nach allgemeinem Volksempfinden den Tod als Sühne für die Begehung des schwersten Verbrechens gegenüber dem Staate, den Landesverrat, verdient hatten. Immerhin wurde über die grundsätzliche Frage der Verhängung der Todesstrafe in Zeiten des Aktivdienstes, auch die Meinung vertreten, zumal in gewissen kirchlichen Kreisen, dass diese Strafe im bürgerlichen Strafgesetzbuche nicht mehr vorgesehen sei und dass die unbegreifliche Gnade, derer die Schweiz bis dahin durch die Bewahrung vor dem Kriege teilhaftig geworden sei, auch die Verpflichtung in sich schliesse, selbst Gnade walten zu lassen. Gegenüber dieser durchaus achtenswerten Auffassung vertraten die Begnadigungsbehörden den im Volke allgemein vorherrschenden Standpunkt, dass die Schwere des Verbrechens und des Verschuldens nur mit dem Tode gesühnt werden könne. Die Verurteilten hatten durch die Preisgabe militärischer Geheimnisse, abgesehen von der Schwächung unserer Abwehrorganisation, das Leben ihrer Kameraden für den Fall

kriegerischer Verrichtungen gröblich aufs Spiel gesetzt und ihren Fahneid schmählich verletzt. Die volle Strenge des Gesetzes sollte sie daher treffen.

Die drei Verurteilten verbrachten die letzten Wochen ihres Lebens getrennt in Einzelzellen und durften nicht arbeiten. Nach einigen Tagen Wartezeit konnten sie Bücher aus der Anstaltsbibliothek beziehen. Die Haltung der Todgeweihten war vollständig verschieden voneinander. Oberleutnant R., ein schlanker, sehniger Mensch mit stechenden, beinahe fanatisch blitzenden Augen und intelligentem Gesichtsausdruck, schien sich mit dem unabwendbaren Schicksal abzufinden, war aber ständig von einer furchtbaren Unruhe und Nervosität erfüllt. Der kleine, gedrungene Artillerieleutnant K. mit seinem noch knabenhaften Antlitz gab sich dagegen in jugendlicher Unreife eher gleichmütig und gelassen. Vollständig zusammengebrochen war von Anfang an der Motorfahrer Ph., der bis zuletzt seine Unschuld beteuerte und sich als Opfer der Bupo-Organen ausgab. Ein tiefes religiöses Empfinden zeichnete ihn aus; auf dem kleinen Zellentisch stand das vom Seelsorger überbrachte Kruzifix, vor dem er oft stundenlang verharrte.

Weihnachtsfeier im Zuchthaus! Zum letzten Mal in ihrem Leben blickten die Todgeweihten starr und tränenleer in den Lichterglanz des hohen Tannenbaumes. Nichts verriet in ihrer äusseren Haltung die furchtbare innere Erregung. Als die dumpf aus dem Talgrund herauf erschallenden Kirchenglocken das Weihnachtsfest einläuteten, mögen die schweren Gedanken auch dieser Menschen zurückgewandert sein in die einst so frohe, unbeschwerte Jugendzeit. In den Tagen, da die Christenheit ihren höchsten Feiertag beging, mussten die drei hoffnungslos Verurteilten dem langsam daherschleichenden Tod entgegensehen, der unabwendbar, gewaltsam und grausam in ihr junges unverbrauchtes Leben eingriff. Sie sahen die Strasse, die kurze Wegstrecke noch, die in eine Grube ausmündet, in die sie bald durchschossen und zerfetzt hinabsinken sollten. Die Ker-

zen des Weihnachtsbaumes erloschen, und dann umgab die düstere Nacht die drei Menschen in der kalten Zelle, in welche die Hausmutter der Anstalt das obligate Päcklein mit Süßigkeiten hingelegt hatte. Das Henkersmahl!

Die Stunde des Todes vor auszusehen, ja sie genau berechnen zu können, muss das Qualvollste für die Todgeweihten gewesen sein. Der Frontsoldat, der fast täglich dem Tod ins Auge schaut oder der Schwerkranke dürfen sich über jeden Tag freuen, der ihnen neu geschenkt wird und hoffen, dass sie vielleicht dem Tod auf dem Schlachtfeld entrinnen, die schwere Krankheit überstehen werden. Zum Tode verurteilte Menschen dürfen von einem bestimmten Tage an nicht mehr hoffen, sondern sie können nur noch die Tage zählen, die sie zu leben haben. Es gibt für sie kein Entrinnen mehr.

Ergreifend und erschütternd waren immer die Besuche der Angehörigen der Verurteilten, der Mütter, der Bräute, der Verwandten; dann spielten sich herzerreissende Szenen ab.

Und dann trafen in rascher Reihenfolge die niederschmetternden Entscheide der Begnadigungsinstanzen ein. Am 18. und 19. Januar durften die Verurteilten zum letzten Mal die Besuche ihrer Nächsten empfangen, um von ihnen Abschied für immer zu nehmen. Unter geistlichem Beistand hatten sie sich auf ihre schwerste Stunde vorbereiten können. An diesen Tagen schrieben sie auch Abschiedsbriefe und brachten ihre irdischen Anliegen und Wünsche auf dem Bureau zu Protokoll, so ihre letzten materiellen Angelegenheiten ordnend.

Am 19. Januar 1943 waren in Bern die eidgenössischen Räte in einer ausserordentlichen Tagung zusammengetreten und entschieden Mittwoch, den 20. Januar vormittags über das Schicksal der Verurteilten. Die Begnadigungsgesuche wurden mit grossem Mehr abgelehnt. Die Todesstunde schlug.

Gegen drei Uhr nachmittags fuhr wiederum der graue Polizeiwagen in den Schlosshof ein, um die Verurteilten zu der in einer verschneiten Waldschneise gelegenen, im weiten Umkreise militärisch abgesperrten Hinrichtungsstätte zu verbringen.

Im Speisesaal der Anstalt wurde ihnen der ablehnende Entscheid der eidgenössischen Räte eröffnet. Ergreifend war der Abschied vom Direktor der Strafanstalt, der das einwandfreie vorbildliche Verhalten und die Standhaftigkeit der Verurteilten während der einmonatigen, schweren Haft lobte und ihnen Trost und Mut auf ihrem letzten Wege zusprach. Am Hinrichtungsort standen, in schwere Soldatenmäntel gehüllt, die Exekutions-Pelotons bereit, 20 Soldaten der Fliegertruppe und 20 Artilleristen aus den Einheiten, denen die Verurteilten angehört hatten. Um halb vier Uhr wurden Oberleutnant R. und Motorfahrer Ph. am Stamm junger Tannen festgebunden, die schwarze Binde vor den Augen, und dann krachten, nach nochmaliger Verlesung des Todesurteiles in Gegenwart offizieller Vertreter der Militärjustiz und des Ordnungsdienstes auf den Befehl «Feuern!» die Salven. Zwanzig Herzsüsse auf sechs Meter Distanz! Gegen halb fünf Uhr wiederholte sich dieselbe schaurige Szene, und der junge Artillerieschütze sank blutüberströmt am Pfahl zusammen. Das warme Herzblut von drei jungen verirrt und verführten Menschen färbte dunkelrot den reinen, glitzernden Schnee. Stumm und ergriffen zogen die Truppen ab.

Über der Richtstätte ging langsam der prachtvolle, klare Wintertag in die Dämmerung über. Die fremde Macht aber, die das Leben auch dieser jungen Menschen auf dem Gewissen hatte, wurde zwei Jahre später in Trümmer und Scherben geschlagen. Es war jene Macht, zu der leider Tausende von verblendeten Schweizern erwartungsvoll aufgeschaut hatten, als das «Europa unter deutscher Führung» gegründet werden sollte.

15.

Heimkehr

Wohl selten ein Mensch ist mit der Zeitrechnung und den Kalenderdaten so vertraut, wie der Strafgefangene. Zum Weihnachtsfest erhält jeder Insasse einen der bekannten, volkstümlich illustrierten Kalender, und dann werden alle irgendwie bedeutungsvollen Daten aus dem alten, abgegriffenen, verschmierten Kalender sorgfältig in den neuen übertragen. Vor allem aber wird, wenn es endlich soweit ist, der Tag der Entlassung darin dick unterstrichen. Oft sieht man auch an Zellenwänden, an einem Bettbrett oder auf einem Webstuhlbalken, sobald es dem Ende der Strafzeit entgegenght, die Zahl der noch verbleibenden Hafttage mit Bleistiftkritzen aufgezeichnet, und jeden Morgen wird ein Tag mit einem Gefühl der Erleichterung und der Wonne abgeschrieben. Dieses Wonnegefühl steigert sich noch, wenn der bald zur Entlassung gelangende Sträfling feststellen kann, dass er auf der sog. «Haarliste» figuriert. Das ist eine besondere Eigentümlichkeit der Zuchthäuser, die eine bedeutsame Rolle im Sträflingsdasein spielt. «Haarliste» – ein Zauberwort beinahe! Von einem bestimmten Tage an (sechs Wochen vor der Entlassung) darf nämlich der Gefangene das bisher kurz geschorene Kopfhaar wieder länger wachsen lassen und auch der Schnurrbart darf wieder spriessen. In diesen sechs Wochen nimmt das Antlitz des Thorberglers allmählich wieder freundlichere Züge an und ähnelt demjenigen des gepflegten freien Menschen.

Durch den kurz geschorenen Kopf wird die Entehrung des Strafgefangenen zum vollendeten äusseren Ausdruck gebracht. Diese Massnahme ist in einer alten polizeilichen Verordnung des Kantons Bern behördlich verankert: «Die Haare müssen während der Strafzeit kurz getragen, Backen- und Schnurrbart rasiert werden. Gegen das Ende der Strafzeit kann der Direktor das Stehenlassen des Backen- und Schnurrbartes bewilligen.» Nur die administrativ Versorgten und die Verwahrten dürfen während der ganzen Haftzeit lange Haare und, wenn sie wollen, auch einen Schnurrbart tragen. Da sieht man oft schauerhaft lange, ungekämmte oder mit Wasser oder sonst wie zusammengeklebte Mähnen, deren Entfernung sich schon aus Gründen der Reinlichkeit lohnen würde. Hat der kurze Haarschnitt entehrenden Charakter, dann bleibt einfach unverständlich, weshalb die Verwahrten, diese typischen Gewohnheitsverbrecher, ihren vollen Haarschmuck zur Schau tragen dürfen. Sind jedoch für den kurzgeschorenen Kopf hygienische Gründe massgebend, dann dürfte es nur einen einheitlichen Befehl geben: «Haare runter!» Allein es handelt sich ja hiebei um Belanglosigkeiten! Gibt es doch im schweizerischen Strafvollzug viel tiefere und ernstere Probleme, die noch der Erfüllung harren!

Man kennt das Bild des kahlgeschorenen, auf einer Bank hockenden Sträflings mit dem groben, gestreiften Anzug, dem vergitterten Fenster und dem irdenen Wasserkrug im Hintergründe, aus den Witzblättern. Im Gegensatz zum Kahlkopf steht der stachelige Stoppelbart, der jedesmal bei der obligatorischen Abnahme durch den Anstaltsfriseur genau acht Tage alt ist. Dann aber wird in den letzten Haftwochen das Äussere manchen Sträflings, an dessen ewig gleiches und bleiches Antlitz man sich im Verlaufe der Jahre gewöhnt hatte, sichtbar verändert. Und wenn der Mann am Tage der Entlassung in eigenen Kleidern und Schuhen, mit einem Hut statt der gestreiften Sträflings-

mütze auf dem Kopf und den wenigen Habseligkeiten im kleinen Handkoffer das Zuchthaus verlässt, ist er oft kaum wiederzuerkennen.

Mancher, den man nur in den gebleichten, ausgetragenen Anstaltskleidern zu sehen gewohnt war, steht plötzlich am Entlassungstage im guten, oft eleganten Anzug da, ja öfters mimt er mit äusseren Kokettgegenständen den Gentleman. Freilich nicht jedem öffnet sich der Weg zur uneingeschränkten Freiheit. Mancher muss die Strafanstalt in Begleitung eines Polizisten verlassen, sei es zur Vorführung auf den zuständigen Regierungsstatthalteramt, wo er in feierlicher Audienz eine letzte eindringliche Mahnung vor der Versenkung in die «Verwahrung» erhält, sei es zur Überführung in die Arbeitsanstalt oder zur Einlieferung in das Gefängnis eines anderen Kantons, wo eine weitere Strafe zu verbüssen ist. So wird oft innert wenigen Stunden das Zivilkleid wieder mit dem Sträflingsanzug vertauscht. Die alten, abgebrühten Sünder nehmen einen solchen plötzlichen Szenenwechsel nicht mehr tragisch; er gehört mit zum dauernden Vaganten- und Sträflingsdasein. Wie oft sieht man im Laufe der Jahre dieses ewig gleiche Bild des Abschiedes aus dem Zuchthaus! Auch jenes Bild prägt sich unvergesslich in die Erinnerung ein: wenn Frau und sogar die Kinder den Gatten und Vater abholen und wie dann die ganze, wieder vereinte Familie, den steilen Burgweg hinuntersteigt einem neuen Leben entgegen. Und wie oft beginnt wieder das alte Leben! Wie mancher Rückfällige schlägt innert kurzer Zeit denselben Pfad in umgekehrter Richtung ein, den harten Weg zurück. Im ständigen Wechsel zwischen Freiheit und Kerker. Dann beginnen von Neuem die fünf Schritte vorwärts und die fünf Schritte zurück im Grauen der Zelle. Es ist das Schicksal des Unverbesserlichen, des Rückfälligen, des Gewohnheitsverbrechers.

Abschied von Thorberg! Die Jahre und Jahreszeiten zogen vorüber, der Frühling, der immer neue Hoffnung, neue Sehnsucht nach der Freiheit weckt, der Sommer und der Herbst mit ihren Naturschön-

heiten in der Umgebung der grauen Burg, die man nur durch Eisenstäbe hindurch bewundern durfte und dann der Winter mit seinem düsteren Grau, den kurzen, einsam trostlosen Tagen. Jede Jahreszeit brachte einen neuen Hoffnungsschimmer und jede eine neue Enttäuschung. In der Gefangenschaft träumt man davon, wie einem die wiedergewonnene Freiheit mit Allgewalt erfassen würde, wie man mit jeder Faser seines Wesens die Herrlichkeiten und Kostbarkeiten des freien Lebens geniessen dürfe. Allein es kommt alles so ganz anders! Lange, lange noch kehren die Gedanken des freien Menschen immer wieder an die Stätte der qualvollen Unfreiheit zurück, bleiben haften in der quälenden Erinnerung eines trostlosen Gefangenen-Daseins.

Ich habe auf diesen Blättern versucht, das Leben im Zuchthaus so zu schildern, wie es wirklich ist. Jetzt, nachdem ich selbst die Freiheit wieder gewonnen habe, möchte ich in wenigen Strichen aufzeigen, wie unendlich schwer vielen vorbestraften Mitmenschen der Wiedereintritt in das freie Leben, die Wiedereinsetzung in die menschliche Gemeinschaft und in den Arbeitsprozess gemacht wird.

Wohl sind Strafanstaltsinsassen nach Ablauf ihrer Strafzeit wieder freie Menschen, vielfach allerdings noch mit rechtlichen Einschränkungen. Ihre rechtsbrecherischen Taten sind gesühnt, und dem verletzten Gesetze ist Genüge geleistet. Aber das Odium des Zuchthauses begleitet den Gefangenen Schritt auf Tritt hinaus in das so lange ersehnte freie Leben. Für viele beginnt das Elend, ein neuer Leidensweg. Nicht mit Unrecht ist der Ausspruch geprägt worden: «Für den Strafentlassenen beginnt die eigentliche Strafe erst nach der Entlassung.» Mag vielleicht ein gnädiges Geschick dem Entlassenen auch entgegenkommen, so wird doch durch die Gefangenschaft das Brandmal seines Lebens so tief in die Seele eingedrückt, dass der Verfemte oft noch jahrelang unter einem schweren inneren Druck leidet. Das offene Geständnis, Strafentlassener zu sein, ist in vielen Fällen der sicherste Weg, die

Treppe hinuntergeworfen zu werden. Macht sich aber wohl jemand einen Begriff, was es für einen noch nicht vollständig heruntergekommenen Mensch bedeutet, jeden Augenblick eine Entdeckung befürchten zu müssen? Ein Feind, der Aufenthaltsnachforschungen anstellt, eine voreilige Zeitungsnotiz, ein übereifriger Polizist, ein sogenannter guter Freund, der nicht schweigen kann oder irgendein Gerücht, ein Gerücht – dann wird er entlassen und muss wieder von vorne anfangen oder wandern.

Und der brave, biedere und ehrbare Bürger schüttelt das Haupt und wundert sich, wenn es von diesem Entlassenen bald wieder heisst: er ist erneut durch das graue, eiserne Tor ins Zuchthaus eingetreten, durch jenes Tor, über dem die Worte stehen sollten: «Durch mich geht's ein zum Volke der Verlorenen.»

Heimkehr! Die Gedanken wandern zurück an jene Stätte hinter Mauern und Gittern, wo in einer drückend schweren Nacht mein «Kerkergedicht» entstanden ist. Die Verse offenbaren dem freien Menschen den Seelenzustand der Entehrten, der Geächteten, der Verfemten und Verlorenen – die selten nur den Weg zurückfinden in ein anständiges, ehrliches und ordentliches Leben, solange auch in der Schweiz der Strafvollzug nicht in fortschrittlichem Sinn und Geist reformiert wird – als E r z i e h u n g s – S t r a f v o l l z u g.

Ihr kennt der Kerkerzelle Grauen nicht,
Die kahle, düst're Gruft, in die kein Licht
Der Lebenssonne wärmespendend dringt,
Bedrückten Menschen Hoffungsstrahlen bringt,

Kennt nicht das ewig fahle Dämmerlicht,
Das sich an kalten, grauen Mauern bricht.
Ihr ahnt den Kampf, die Qual, die Wirrnis kaum,
Der Seele Not, beengt im Kerkerraum,

Wo Menschen in der kammerschweren Nacht,
Verzweifelt ringen gegen jene Macht,
Die Böses nur und nie das Gute schafft –
In heissem Kampf zerstört des Schwachen Kraft.

Nie habt das gelle Schreien ihr gehört,
Das plötzlich in der Nacht die Stille stört,
Den rohen Fluch, das Weinen jäh im Traum
Und oft ein leises Schluchzen hörbar kaum

Von dorthier, wo in abgrundtiefer Not
Ein Sünder flehend sucht den Weg zu Gott,
Wo betend er um die Erlösung ringt,
Bis auch zu ihm das Licht der Sterne dringt.

Nein, nein, ihr kennt die Schicksalsstätte nicht,
An der des Menschen letzte Hoffnung bricht,
Wo er in qualvoll enger Einsamkeit,
Nach seinen Eltern, Weib und Kindern schreit,

Wo sich die Zeit unendlich quälend dehnt
Die Seele wehmutsvoll sich heimwärts sehnt.
Wo nie ein Blütenstrauch, ein Blümlein winkt,
Wo alles hoffnungslos ins Leere sinkt.

So mancher träumt von einst erlebtem Glück – Kurz ist der Wahn
– denn jäh reisst ihn zurück Ins dunkle, dumpfe Sein mit roher
Macht Das Eisenklirren, Rasseln, kalte Nacht!

Ihr alle mit dem selbstgerechten Sinn,
Dem «Danke Gott Dir! dass ich besser bin», Kommt einmal her
an den Vergeltungsort, Ihr alle, die ihr Steine werft, statt Brot!

So viele suchen ihren Weg zurück – Gebt ihnen Frieden, Arbeit,
neues Glück,
Oh, lasst die Sünder wieder Menschen sein!

Ende!

